

Aktuelle Hinweise

Veranstaltungshinweise

Tag der Freien Berufe 2002 am 24. April 2002 in Berlin Aufruf des BFB

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

im Namen des Präsidiums des Bundesverbandes der Freien Berufe und des Präsidenten, Dr. Ulrich Oesingmann, aller Organe des BFB sowie seiner Mitglieder dürfen wir Sie sehr herzlich zum

**Tag der Freien Berufe 2002
am 24. April 2002,
Haus der Kulturen der Welt
(früher: Kongresshalle/Schwangere Auster),
John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin-Tiergarten,
Tel.: 0 30/39 78 70,
Fax: 0 30/3 94 86 79**

einladen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Bundeskanzleramt wollen wir nicht nur mit diesem über die Belange der Freien Berufe reden, sondern Ihnen auch ein interessantes Tagesprogramm zur Information über die Belange der Freien Berufe, ihre Widerspiegelung in Politik und Wirtschaft sowie ihre Ausbildungsleistung bieten.

Wir dürfen Sie sehr herzlich bitten, alle Ihre Mitglieder davon zu unterrichten, dass von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr das Haus der Kulturen der Welt der Treffpunkt der Freien Berufe sein wird!

Wir freuen uns auf die Teilnahme aller Freiberufler, in Sonderheit derjenigen aus Berlin und Brandenburg!

Der Politik, dem Bundeskanzler soll auch zahlenmäßig auf eindrucksvolle Weise deutlich werden, dass er mit den Freien Berufen rechnen muss und im Falle von Konsens und Übereinstimmung auch rechnen kann.

Tausend leere Sitzplätze warten auf Sie und Ihre Mitglieder.

In unmittelbarer Nachbarschaft der Kongresshalle sind für die Tagungsteilnehmer 300 Parkplätze reserviert.

Für ergänzende Fragen und Informationen sowie Meldungen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
RA Arno Metzler
Hauptgeschäftsführer

Bundesverband der Freien Berufe, Reinhardtstraße 34, 10117 Berlin, Postfach 04 03 20, 10062 Berlin, Tel.: 0 30/28 44 44-0, Fax: 0 30/28 44 44-40, E-Mail: info-bfb@freie-berufe.de, Homepage: <http://www.freie-berufe.de>

Struktur wahrzunehmen. Der dadurch erzielte Lernprozess kann durch die alleinige Lektüre einer der zahlreichen Kommentare und Lehrbücher zur Schuldrechtsmodernisierung nicht erreicht werden. Das alte Recht soll nach dem Konzept der Herausgeber von Anfang an nur noch zum Vergleich herangezogen werden.

Dargestellt wird der gesamte Gesetzestext des BGB, wobei der Text der neuen Vorschriften in verschiedenen Schrifttypen gehalten ist. Dies wirkt auf den ersten Blick etwas gewöhnungsbedürftig, gewährleistet aber, dass der Anwalt Informationen darüber erhält, ob es sich a) um reine Umformulierungen gegenüber dem alten Text handelt, b) inhaltliche Änderungen in Bezug auf einen bisher schon gesetzlich geregelten Gegenstand vorgenommen wurden oder c) der neue Text einen Gegenstand regelt, der bislang im Gesetz selbst noch nicht geregelt war. Die sich am Ende befindende – bewusst einfach gehaltene – fünfseitige Retrosynopse geht hingegen vom alten Recht aus. Sie enthält einen Überblick über die Vorschriften, die man im BGB nicht mehr an gewohnter Stelle wiederfindet, und zeigt auf, welche neuen Vorschriften den alten Regelungsinhalten entsprechen oder welcher Regelungsinhalt ersatzlos entfallen ist. Auch diese zusätzliche Übersicht ist bei der Arbeit hilfreich. Dass eine synoptische Darstellung notwendigerweise teils subjektiv ist, wird von den Herausgebern nicht verhehlt. Etwas verbleibende Zweifelsfragen im Einzelfall beantwortet aber auch die Gesetzesbegründung nicht immer. Insgesamt ist die Synopse dem durch mehrere Reformen stark belasteten Anwalt als ständiger Begleiter zu empfehlen.

Rechtsanwalt *Christian Dahns*, Berlin

Vermischtes

AG Bremen führt als zehntes Bundesland das automatisierte Mahnverfahren ein

Das AG Bremen, das nunmehr zentrales Mahngericht im Lande Bremen ist, hat am 1. 10. 2001 als zehntes Bundesland das automatisierte Mahnverfahren eingeführt.

(Fortsetzung Seite VI)

Buchbesprechung

Bartsch/Maurer/Sester: **Beck'sche Synopse zum neuen Schuldrecht**, 669 S., 17,90 Euro, Verlag C.H. Beck München 2002. ISBN 3-406-48665-7.

Die von *Bartsch/Maurer/Sester* herausgegebene Synopse zum neuen Schuldrecht

hat bewusst das seit dem 1. 1. 2002 geltende Recht zum Ausgangspunkt seiner Darstellung gewählt. Auch wenn der Anwalt in der Regel zunächst noch eine größere Anzahl von Altfällen nach altem Recht zu beurteilen hat, ist dieses Konzept überzeugend. Er wird auf diese Weise konsequent gezwungen, das neue Recht mit seiner ihr innewohnenden

(Fortsetzung von Seite V)

Dabei setzt es zukunftsweisend auf neue Technologien. Neben der Antragseinreichung auf Papier können hier Mahnanträge in Dateien mit Hilfe der Signaturkarte sicher übers Internet an das Mahngericht übermittelt werden. Auch Nachrichten des Gerichts können auf diesem Wege versandt werden. Diese Variante der Datenfernübertragung, „EDA per Web“ oder einfach „Profimahn“ genannt, wird ebenso wie der Mahnantrag im Internet von vielen Anwenderländern übernommen werden (Informationen unter www.profimahn.de).

So ist der Mahnantrag im Internet „Optimahn“ neben Bremen schon jetzt auch für Hamburg und Nordrhein-Westfalen freigeschaltet (www.optimahn.de). Dieser Antrag muss vorerst noch in ein amtliches Mahnantragsformular eingedruckt werden. Ab April 2002 kann er dann – ebenfalls gesichert durch digitale Signatur und Verschlüsselung – online über das Internet verschickt werden.

All diejenigen, die noch mit Papier arbeiten, sollten daran denken, dass jetzt auch

in Bremen ausschließlich die maschinenlesbaren Mahnanträge zulässig sind.

Für Fragen zum Mahnverfahren steht die Adresse info@amtsgericht.bremen.de zur Verfügung.

DAAD – Stipendien für jüngere Juristen zum Studium in Großbritannien 2003

Für das Jahr 2003 bieten der **Deutsche Akademische Austauschdienst** und der **British Council** i.V.m. dem „British Institute for International and Comparative Law“ wieder Stipendien für deutsche Juristen an. Ort des Studienaufenthaltes ist entweder London oder Edinburgh, die Laufzeit beträgt jeweils 6 Monate, beginnend im Januar 2003.

Diese Stipendien stehen **Juristen mit II. Staatsexamen/I. Staatsexamen plus mindestens 12 Monate der Referendarzeit** bei Stipendienantritt zur Verfügung. Die Teilnahme an diesem Kurs kann u.U. als Teil der Referendarzeit anerkannt werden; Bewerber müssen dies allerdings

selbst mit den zuständigen deutschen Ausbildungsbehörden abklären.

Bewerbungen sind bis spätestens **1. April 2002** möglich. Weitere Informationen und Antragsformulare sind beim DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Referat 313, zuständige Sachbearbeiterin: Susanne Pütz, Tel.: 02 28/8 82-4 35, E-Mail: Susanne.Puetz@daad.de, erhältlich.

Alfred-Gleiss-Stipendium 2002

Gemeinsam mit dem DAAD vergibt Gleiss Lutz Hootz Hirsch das Alfred-Gleiss-Stipendium für das Jahr 2002 für ein einjähriges Magisterstudium (LL.M.) an einer Hochschule in den USA oder Großbritannien. Bewerben können sich Referendare oder Assessoren. Auskünfte erteilt der DAAD (Tel.: 02 28/8 82-4 25) oder Gleiss Rechtsanwälte, Dr. Anja Mengel LL.M., Tel.: 0 30/20 94-64 63. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2002.

I/2002

15. 2. 2002 33. Jahrgang

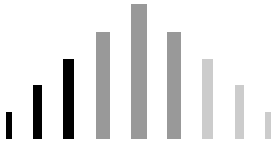
Informationen
zu Berufsrecht und
Berufspolitik

BRAK

Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Akzente

Internationale Sozietäten – Risiko oder Chance?

Sorge, wenn nicht sogar Furcht hatten viele deutsche RAinnen und RAe in den ausgehenden 80er Jahren, wenn sie an ihre berufliche Zukunft dachten. Sie sorgten sich nicht um den dramatischen Anstieg der Anwaltszulassungen. Sie fürchteten vielmehr die ausländischen RAe, vor allem die amerikanischen. Diese würden, zumindest an den wirtschaftlich bedeutenden Orten der Bundesrepublik, den deutschen RAen die guten Mandate wegnehmen. Da sie das damals noch strenge Berufsrecht der deutschen Anwaltschaft nicht zu beachten brauchten, würden sie sich rabiater Werbemethoden bedienen. Der Untergang der deutschen Anwaltskultur stehe bevor.

Dann kam die deutsche Einheit. Die Nachfrage nach Rechtsberatung stieg. Die Sorgen waren vergessen. Wir erkannten, dass geöffnete Grenzen nicht nur ausländischen RAen die Möglichkeit geben, zu uns zu kommen, sondern deutschen RAen auch die Chance eröffnete, im Ausland Rechtsrat zu erteilen.

Das änderte auch die Haltung der Anwaltschaft. Während deren Position zunächst von Abwehr gegen eine Tätigkeit von des deutschen Rechts nicht kundigen ausländischen RAen geprägt war, wurde mehr und mehr erkannt, dass anwaltliche Berufstätigkeit über die bisherigen Grenzen hinweg eine große Chance für die deutsche Anwaltschaft sei. Und es gelang – über eine hochwirksame Interessenvertretung der BRAK in Brüssel, über die deutsche Delegation im CCBE, dem Rat der europäischen Anwaltschaften und über vielfältige bilaterale Kontakte zu den Anwaltsvertretungen der anderen europäischen Länder – der Spagat:

Dienstleistungsrichtlinie, Niederlassungsrichtlinie und EuRAG schützen einerseits Rechtssuchende vor unqualifiziertem Rechtsrat, öffnen aber jeder RAin und jedem RA in der EU die anderen europäischen Länder für deren Berufstätigkeit. Viele, wahrscheinlich noch zu wenige, nutzen diese Chance. Deutsche RAinnen und RAe sind in ganz Europa tätig, in der ganzen Welt. Eine vernünftige GATS-Regelung der WTO würde dies noch verstärken.

Dennoch: Die deutsche Anwaltschaft scheint erneut von Furcht vor der Zukunft befallen. Und wieder wird wie vor 15 Jahren die Sorge vor Überfremdung durch ausländische Kanzleien als ein Grund für diese Furcht genannt. Tatsächlich beobachten wir seit einiger Zeit ein neues Phänomen. Vor allem amerikanische und englische RAe kommen nicht mehr selbst, lassen sich also nicht in Deutschland nieder, sie kennen ja auch das deutsche Recht

nicht oder nur unvollkommen. Sie fusionieren statt dessen mit deutschen Wirtschaftskanzleien. Viele sagen es direkter: Sie schlucken die deutschen Rechtsanwaltskanzleien. Deren große Namen erscheinen nur noch – wenn überhaupt – als Anhängsel unter der amerikanischen oder englischen „Firma“.

Ist das wirklich Grund zur Sorge für die deutsche Anwaltschaft?

Auch wenn man bei der Lektüre des Wirtschaftsteils großer deutscher Zeitungen und der vielen neuen bunten Zeitschriften für die deutsche Anwaltschaft den Eindruck haben mag, als gebe es nur große international tätige Wirtschaftskanzleien, die ständig fusionieren oder sich spalten, entspricht dieser Eindruck nicht den Tatsachen. Nur ca. 10 % der deutschen Anwältinnen und Anwälte sind in diesen großen Kanzleien tätig. Die große Mehrheit wird hiervon überhaupt nicht berührt. Auch die deutsche Anwaltskultur wird daher in ihren Essentials nicht gefährdet. Die Grundpflichten des Anwalts werden auch in den Law firms eingehalten, in denen Amerikaner oder Engländer das Sagen haben. Den internationalen Sozietäten ist das ungestörte Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant sehr wichtig und hierzu gehört die Vermeidung der Vertretung widerstreitender Interessen. Hochkomplizierte Computerprogramme in allen großen Kanzleien stellen fest, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Erst wenn absolute Sicherheit besteht, darf ein Mandat angenommen werden. Dies hat eine Arbeitsgruppe „Internationale Sozietäten“, die von der BRAK ins Leben gerufen wurde, festgestellt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Ordnung der verschiedenen Strukturen und Formen und die Schaffung eines Gerüsts aus gesellschaftsrechtlichen und berufsrechtlichen Normen. Diese Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass auch die Unabhängigkeit des einzelnen Anwalts durch die internationalen Sozietäten nicht in Frage gestellt wird. Es sei vielmehr Praxis, dass hinsichtlich der Kernrechte und -pflichten des Anwalts bei unterschiedlichen Berufsrechten das strengere Berufsrecht angewandt wird.

Schließlich: Auch wenn jetzt in nahezu allen großen internationalen Sozietäten die Amerikaner oder Engländer das Sagen haben, warum soll sich das nicht einmal ändern? Auch vor einigen Jahren hat sich aus der Furcht vor dem fremden, dem ausländischen RA die Erkenntnis entwickelt, welche großen Chancen damit auch für den deutschen RA verbunden sind. Ich bin sicher, dass viele diese Chance in Zukunft nutzen werden.

Bernhard Dombek

Zur Diskussion gestellt

„Strafbewehrung der Fortbildungsverpflichtung“ Die erste Forderung aller Justizreform in Deutschland

Rechtsanwalt Dr. Jürgen F. Ernst, München

Das plakative Anknüpfen an *Gneist's* Schrift „Freie Advokatur als erste Forderung einer Justizreform in Preußen“ im Jahre 1867 mag manchem übertrieben erscheinen.

Freie Advokatur und ständige Fortbildung der Anwaltschaft scheinen nicht gleichgewichtig zu sein. Unfreie Advokaten und auf ursprünglich veraltetem Ausbildungsstand verharrende Anwaltschaft kommen sich inhaltlich schon näher; nur derjenige kann für den Rechtsuchenden die verfassungsmäßigen Rechte des freien Anwalts geltend machen, der bei Inhalt, Durchsetzungsnormen und Grenzen in der sich wandelnden Gesetzesumwelt über den neuesten Stand verfügt.

§ 43 Abs. 6 der Berufsordnung lautet schlicht: „Der RA ist verpflichtet, sich fortzubilden.“ Im Gegensatz zur Fachanwaltsordnung findet sich für den Nichtfachanwalt, also die Mehrheit aller Anwälte, weder eine Festlegung des Fortbildungsumfanges noch der Fortbildungsinhalte, noch irgendeine Überprüfung derselben, geschweige denn irgendeine Sanktion für den Fall der Unterlassung in der Berufsordnung.

Selbstverständlich betreibt ein guter Teil der Anwaltschaft ausgiebige Fortbildung. Die ausgebuchten Veranstaltungen von DAI und DAA, die Gewinne der gewerblichen Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen, die überbesetzten preiswerten Seminare der großen Kammern, wie beispielshalber München und Celle, sprechen eine eindeutige Sprache; ganz zu schweigen von der teilweise vorzüglichen Fortbildung junger Kollegen in manchen großen und mittleren Kanzleien. Selbstverständlich betreibt jeder Anwalt bei der Bearbeitung jeder Angelegenheit Fortbildung, sofern er im Rahmen seiner Tätigkeit Gesetz und Rspr. heranzieht.

Macht aber nicht jeder von uns die Erfahrung, dass in erheblichem Umfang Schriftsätze verfasst und abgesandt werden, die jeder rechtlichen Bearbeitung Hohn sprechen? Kennt nicht jeder von uns Kollegen, die weder eine Fachzeitschrift lesen, so sie denn eine solche abonniert haben, noch sich über sonstige moderne Kommunikationsmittel neue Rechts- und Gesetzeskenntnisse verschaffen? Die nach wie vor steigende Gesetzesflut, die wachsende Zulassung mancher am Beruf des Anwalts Uninteressierten und auch die zunehmende Niederlassung von Kollegen, die ihre rechtlichen Grundkenntnisse in anderen europäischen Rechtssystemen erworben haben, machen die Erfüllung der als Berufspflicht verankerten, als solche aber mangels Überprüfung und

Sanktion nicht erfüllten Fortbildungsverpflichtung zum dringlichen Anliegen; ein Anliegen nicht nur des Verbrauchers, der nicht auf die Bereinigungsfunktion des Marktes warten kann, sondern auch aller Berufszugehörigen, deren Ansehen von der sich nach außen darstellenden Qualität jedes einzelnen Anwalts geprägt wird.

Für wesentlich weniger schwerwiegende Verstöße gegen das Berufsrecht sieht die BRAO Ahndungsmöglichkeiten vor, von der Warnung (Rüge) bis zur vollständigen Ausschlussung.

Welcher Unterschied soll die unterschiedliche Handhabung gegenüber dem Fachanwalt rechtfertigen? Beansprucht doch gerade der Nichtfachanwalt für sich ein breiteres Kompetenzfeld.

Die Einwendungen gegen eine Sanktionierung sind mannigfaltig. Sie reichen vom generellen Hinweis darauf, dass der Anwaltsberuf ein freier, ungebundener Beruf sei, über die von allen Anwälten genutzten, so vielseitigen Fortbildungsmöglichkeiten bis zur Behauptung, dass die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wegen ihrer Differenziertheit die Kammern überlasten würde.

Sicherlich sind all diese Gesichtspunkte ernst zu nehmen, und man wird sich mit ihnen in offener Diskussion auseinander setzen müssen. Zu lösen sind die dadurch aufgeworfenen Fragen in jedem Fall, wenn man von der Notwendigkeit der Durchsetzung der Fortbildungsverpflichtung überzeugt ist.

Den Gründen für den Fortbestand des Rechtsberatungsgesetzes könnte durch die Sanktionierung der Nichtfortbildung ein gutes Argument hinzugefügt werden.

Sollte die Einführung einer Strafbewehrung für den Fall der Nichtfortbildung nicht auch ein Signal darstellen für eine weiter gehende Richterausbildung?

Gneist's Schrift von der freien Advokatur endet mit dem Satz: „Und nachdem unsere in der Umbildung begriffene Gesellschaft seit einem halben Jahrhundert sich gewohnheitsmäßig in halben Maßregeln bewegt, versuchen wir es einmal mit einer ganzen Maßregel.“

Für jede Äußerung sind wir dankbar. RAK München, Landwehrstr. 61, 80336 München, Fax: 0 89/53 29 44-28, E-Mail: rak.muenchen@datevnet.de.

Aufsätze

Marktentwicklung der deutschen Anwaltschaft 1991 bis 2001

Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Frankfurt am Main*

I. Einleitung

Am Ende des Jahres 2001 dürften um die 117 000 RAe in Deutschland zur Anwaltschaft zugelassen sein¹. Damit setzt sich nach allen Anzeichen das stetige Wachstum insbesondere seit 1990 fort. Der Zuwachs bei den Anwälten ist der stärkste unter den rechts- und steuerberatenden Berufen und liegt seit 1980 bei immerhin beeindruckenden 205 Prozent². Und sicherlich ist die Einschätzung von *Streck*³ richtig, dass es sich bei den Anwälten um den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufsstand mit der raschesten und inhaltlich bedeutsamsten Entwicklung handelt, wobei dies nicht bedeutet, dass dies der Berufsstand mit der positivsten Tendenz insgesamt ist⁴. So hat etwa das Ansehen des Anwalts in der Öffentlichkeit unter einem leichten Verlust zu leiden⁵. Im folgenden Beitrag soll versucht werden, einen knappen Überblick über die vergangenen Jahre zu geben und einen Ausblick zu wagen.

II. Der Berufsstand im Zahlenüberblick

Sieht man sich die Zahlen im Vergleich an, so ist man immer wieder überrascht, wie rasant die Entwicklung verlaufen ist, die so von der Öffentlichkeit – wie ich aus vielen Gesprächen weiß – kaum bemerkt worden ist und auch in dieser Dramatik von dem einzelnen Kollegen oft nicht wahrgenommen wird. Am 1. 1. 1992 waren in Deutschland 63 876 RAinnen und RAe zugelassen. Geht man davon aus, dass am 1. 1. 2002 die Zahl 117 000 erreicht wurde⁶, so ist die Anwaltschaft in zehn Jahren um rund 53 000 Berufsangehörige gewachsen. Dies bedeutet eine Steigerung um runde 83 Prozent⁷. Eine solche Steigerung weist kaum ein anderer Berufsstand auf. Grund dafür ist, dass es bis heute keinerlei Reglementierung für die Zulassung zur An-

waltschaft gibt und das rechtswissenschaftliche Studium weiterhin das Aufangstudium überhaupt ist. Kein Numerus clausus stoppt den Zustrom und auch die im Vergleich zu anderen Studiengängen sehr schlechten Durchschnittsnoten scheinen keinerlei abschreckende Wirkung zu haben.

Ein Ende des Zuwachses ist daher bisher in keiner Weise abzusehen, die Zahlen an den Hochschulen und im Referendariat zeigen noch keinen Rückgang. Der Beruf des Anwalts ist somit weiterhin sehr attraktiv, so dass auch in den nächsten Jahren jedes Jahr zwischen 6000 und 7000 Kollegen hinzukommen werden. Die geplante Neugestaltung der Juristenausbildung mit einem stärkeren anwaltlichen Schwerpunkt⁸ wird daran auf absehbare Zeit nichts ändern, weil damit keinerlei Selektionswirkung verbunden ist.

In der öffentlichen Wahrnehmung werden von der gesamten deutschen Anwaltschaft in den vergangenen Jahren zunehmend die großen Kanzleien wahrgenommen⁹. Nur vereinzelt haben auch kleinere Sozietäten in ihrer Region einen größeren Bekanntheitsgrad, wobei dies z.T. auch durch Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bedingt ist¹⁰. Dabei muss man sich – wenn man insgesamt den Markt der deutschen Anwaltschaft betrachtet – immer wieder die Größenverhältnisse klar machen. Eine Schätzung¹¹, entstanden durch die Auswertung verschiedenster Zahlen, ermöglicht einen groben Überblick, der zum Jahresende 2001 wie folgt aussehen dürfte:

Große Kanzleien 25–400 Anwälte	5 000 Anwälte	4,3 Prozent
Mittlere Kanzleien 10–25 Anwälte	15 000 Anwälte	12,9 Prozent
Kleine Sozietäten 2–10 Anwälte	37 000 Anwälte	31,5 Prozent
Einzelanwälte ¹²	60 000 Anwälte	51,3 Prozent
Gesamtmarkt	117 000 Anwälte	100,0 Prozent

8 Kritisch dazu *Streck*, NJW 3/2002, III.

9 Wobei auch die Entwicklung neu ist, dass überhaupt über Anwaltskanzleien berichtet wird. Diese Entwicklung hat erst Mitte der 90er Jahre begonnen, s. z.B. die Berichterstattung des Verfassers in der F.A.Z. und in der „Nachfolge“ überwiegend die Berichterstattung von *Bettina Mävers* und *Claudia Tödtmann* im Handelsblatt.

10 Zum so genannten „Dinslakener Anwaltskrieg“ um die Werberundschreiben auch an Nichtmandanten, der erst durch eine BGH-Entscheidung beendet wurde (BGH, NJW 2001, 2886 m. Anm. *Huff*, LM H. 10/2001 § 1 UWG Nr. 848), s. *Huff*, Handelsblatt v. 19. 4. 2000.

11 S. dazu die Zahlen bei *Huff/Mignat/Breidenstein* (oben Fn. 1), S. 138; sehr übersichtlich aber auch schon *Heussen*, Die Kanzlei 2000, 339. Wobei hier immer wieder zu bedauern ist, dass der Berufsstand, etwa im Gegensatz zum Berufsstand der StB – allerdings mit tatkräftiger Unterstützung der Datev –, keine genauen aktuellen Zahlenmaterialien vorlegen kann, was zu Schätzungen – gerade bei der raschen Entwicklung – zwingt.

12 Wobei darunter auch solche Kolleginnen und Kollegen verstanden werden, die in einer Bürogemeinschaft mit anderen Kollegen tätig sind.

* Der Autor ist RA bei dem OLG Frankfurt am Main und einer der beiden Leiter der Frankfurter Zeitschriftenredaktion der Verlage C.H. Beck und dort u.a. verantwortlicher Schriftleiter der Neuen Juristischen Wochenschrift. Er befasst sich seit über zehn Jahren intensiv aus juristischer und journalistischer Sicht mit dem deutschen Anwaltsmarkt.

1 Zu den genauen Zahlen s. die Tabellen in *Huff/Breidenstein/Mignat*, Wirtschaft & Recht – Fakten und Trends 2002, Frankfurt a. M. 2001, S. 145 ff., in denen die Zahlen der BRAK seit 1989 bis 2001 veröffentlicht sind.

2 S. Übersichtstabelle „Freie Berufe 1980 bis 2001“ in *Huff/Breidenstein/Mignat* (oben Fn. 1), S. 144.

3 NJW-Editorial H. 3/2002, S. III.

4 Zu einer Einschätzung vor genau fünf Jahren s. *Huff*, BRAK-Mitt. 1997, 139.

5 S. dazu *Henke*, AnwBl. 2001, 562, nachdem der RA im Ansehen zwar weiter auf Platz 4 nach Arzt, Geistlichem und Hochschullehrer rangiert, aber einen Rückgang bei der Nennung von 37 auf 31 Prozent verzeichnen musste.

6 Leider dauert es immer bis zum Februar/März des Folgejahres, bis alle einzelnen Anwaltskammern der BRAK ihre Zahlen gemeldet haben.

7 Für den 1. 1. 1991 bis 1. 1. 2001 betragen die Zahlen 59 455 auf 110 367, eine Zunahme um 50 912 oder 86 Prozent.

Huff, Marktentwicklung der deutschen Anwaltschaft 1991 bis 2001

Gerne würde man an dieser Stelle Zahlen über die wirtschaftliche Entwicklung im Überblick nennen. Doch wird dies nicht nur durch die meines Erachtens verfassungswidrige Vorschrift des § 6 Abs. 3 BORA verhindert, die es den Anwälten untersagt, Umsatzzahlen zu nennen¹³, sondern insbesondere dadurch, dass es kaum statistisches Material gibt. *Heussen*¹⁴ schätzt das jährliche Honorarvolumen auf rund 30 Mrd. DM, was einen durchschnittlichen Umsatz von 250 000 DM pro RA ausmachte. Mir persönlich erscheint diese Schätzung eher am oberen Rand zu liegen.

III. Inhaltliche Entwicklung der Anwaltschaft

Betrachtet man die vergangenen zehn Jahre, kann man feststellen:

1. Es haben sich seit der Freigabe gerade auch der überörtlichen Sozietät große Sozietäten in Deutschland entwickelt, die mit einem „time-lag“ von rund zehn Jahren durchaus den Vergleich mit anglo-amerikanischen Kanzleien nicht scheuen brauchen. Nach meinen Informationen beschäftigen die ersten drei der großen deutschen Sozietäten mittlerweile mehr als 400 RAe. Die Zahl 500 dürfte somit in überschaubarer Zeit erreicht sein. Diese Entwicklung war nahezu zwangsläufig vorgegeben, gerade durch die Stellung Deutschlands als eine der wirtschaftsstärksten Nationen der Welt. Denn auch die großen anglo-amerikanischen Kanzleien haben erkannt, dass die Rechtsberatung doch in vielen Fällen vor Ort durchgeführt werden muss. Dass die großen Kanzleien heute Teil internationaler Kanzleien sind, wobei die Rolle der deutschen Partner wohl sehr unterschiedlich bewertet werden kann, ist dann aber ebenfalls konsequent. Insgesamt hat sich die Tätigkeit ausländischer Kanzleien in Deutschland doch sehr viel langsamer vollzogen, als dies bei ihrem Auftreten auf dem deutschen Markt vorhergesagt worden war. Es hat sich für sie als notwendig erwiesen, mit deutschen Partnern zusammenzuarbeiten. Die oft großen Ankündigungen, sich als ausländische Kanzlei ohne deutsche Beziehungen durchsetzen zu können, haben sich dann doch als nicht realisierbar erwiesen. Die großen Sozietäten werden auch in den nächsten Jahren ihren eigenen Weg gehen, der sich vielleicht sogar noch stärker als bisher von den übrigen Anwälten abkoppeln wird. Aber auch hier wird das Wachstum nicht mehr so rasch eintreten. Gerade die oftmals hohen Kosten dieser Kanzleien und die schwierigen Fragen der Interessenkollisionen bei einer immer enger verbundenen Wirtschaft werden hier ihren Tribut fordern.

2. Der Anteil der Einzelanwälte nimmt stetig ab. Zwar ist noch der Großteil der Anwälte nach der Statistik alleine tätig, aber in der Praxis stimmt dies schon nicht mehr. Ohne eine Kooperation mit anderen Kollegen, angefangen von der Urlaubszeit bis hin zu der Vertretung bei Terminkollisionen, ist heute eine Vollzeit-Praxis nicht mehr zu führen¹⁵. Daher setzen sich die kleinen Sozietäten immer stärker auf dem Markt durch. Darunter sind natürlich auch die „Außensozietäten“, in denen angestellte Anwälte neben einem oder einigen wenigen klassischen Partnern arbeiten, zu verstehen. Diese Kanzleien von 1–10 Anwälten, die heute einen Marktanteil von über 80 Prozent haben, werden diesen Anteil insgesamt erhalten. Daher darf der Berufsstand bei allen seinen Überlegungen – vom Gebührenrecht bis zu pro-

zessualen Fragen – gerade diese Gruppe nicht aus dem Blick verlieren. Diese Gefahr scheint mir gelegentlich zu bestehen. Allerdings müssen sich auch die Anwälte in diesen Sozietäten mehr als bisher im Berufsstand engagieren, um ihre Interessen wahrzunehmen.

3. Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg ist die Konzentration auf einige wenige Arbeitsschwerpunkte des einzelnen Anwalts geworden. Wie ich bereits 1997 ausgeführt habe¹⁶, kann heute kein Anwalt mehr alle Rechtsgebiete intensiv bearbeiten. Auch das Haftungsrisiko wird hier immer größer, weil die Rspr. immer detailliertere Kenntnisse, etwa bei der Lektüre von Fachzeitschriften und der Umsetzung einschlägiger Urteile auf die einzelnen Mandate in nahezu atemberaubender Geschwindigkeit, verlangt¹⁷. Wie schwierig dies ist, erfährt zurzeit jeder Anwalt, der versuchen muss, das neue Schuldrecht zu verarbeiten und die Voraussetzungen der ZPO-Reform in seiner täglichen Arbeit zu berücksichtigen. Auch alle Untersuchungen über Gehaltsstrukturen belegen den Erfolg derjenigen Kollegen, die als Fachanwälte ihre Tätigkeit ausüben¹⁸, sich also in ihrer Arbeit konzentrieren. Die Spezialisierung hat so stark zugenommen, dass in den Listen der Anwaltsuchdienste schon Kollegen mit sehr speziellen Rechtsgebieten auftauchen, „Experten“ finden sich zum Kapitalmarktrecht auf Anlegenseite, zum Telekommunikationsrecht und vielen anderen Gebieten mehr.

4. Entscheidend nicht nur für die Außendarstellung ist aber die Frage nach der Fortbildungspflicht der Anwaltschaft und damit verbunden nach der Qualitätskontrolle¹⁹. Bisher muss sich aus berufsrechtlicher Sicht kein Anwalt nachweisbar fortbilden. Er muss keine Schulungen durchlaufen, keinen Nachweis bringen, dass er sich mit neuen Entwicklungen vertraut gemacht hat. Nur bei den Fachanwälten gibt es eine solche – wenn auch sehr eingeschränkte – Verpflichtung. Ob dies – gerade wenn es öffentlich diskutiert wird – so weitergehen kann, ist mehr als zweifelhaft.

5. Ein weiterer Punkt ist dabei, dass auch dem potentiellen Mandanten – dem Bürger und dem Unternehmer – diese Spezialisierung mitgeteilt werden muss. Dafür erscheint mir die Stärkung der Fachanwaltsbezeichnungen und die Abschaffung der „unseligen“ Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte mehr als notwendig zu sein²⁰. Zudem sollten DAV und BRAK sich Gedanken über eine bessere „Präsentation“ des Berufsstandes nach außen machen. Immer noch gibt es eine erhebliche „Schwellenangst“ vieler Bürger, einen Anwalt um Rat zu fragen, sich gerade vor wichtigen Entscheidungen beraten zu lassen. Daran hat sich leider in den vergangenen Jahren wenig geändert. Hier muss – auch im Hinblick auf die ständig weiter steigende Zahl der Anwälte – mehr als bisher getan werden. Der Rechtsberatungsmarkt ist sicherlich weiterhin ein Nachfragemarkt, nur muss der Nachfragende (Mandant) auch wissen, wo er sich erkundigt. Ob hier allerdings die Werbung mit Mandantennamen der richtige Weg ist, daran habe ich persönlich ganz erhebliche Zweifel²¹.

6. Schon verändert hat der Wegfall der LG-Zulassung den Beratungsmarkt. Gerade bei wichtigen Mandaten sind die Anwälte bereit, auch einen – gelegentlich wirtschaftlich nicht immer sinnvollen – Reiseaufwand in Kauf zu nehmen, um die Partei

13 Eine Einschränkung der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) wäre nur bei überlegenden Gemeinwohlinteressen zulässig (zur Rspr. s. hier *Huff*, ZRP 2001, 508), die hier m.E. nicht zu finden sind. Auch *Römermann*, in: *Hartung/Holl*, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl. 2001, § 6 BerufsO, Rdnr. 141, plädiert für eine „verfassungskonforme Auslegung“ des § 6 Abs. 3 BORA, die die Nennung von Umsatzzahlen ermöglichen muss.

14 Die Kanzlei 2000, 339, 340.

15 Wobei wir auch hier keine ganz genauen Zahlen vorliegen haben, wie viele der Einzelanwälte wirklich eine Vollzeit-Praxis führen und nicht nur in Teilzeit tätig sind.

16 BRAK-Mitt. 1997, 139.

17 So etwa BGH, NJW 2001, 675 = DStR 2000, 1924 (mit deutlicheren Leitsätzen zur Frage der Anwaltschaft).

18 S. zur Einkommensituation die Presseerklärung der BRAK v. 20. 3. 2000 sowie *Huff*, Handelsblatt v. 15. 3. 2000. Zur Auseinandersetzung um die Fachanwaltsbezeichnungen s. nur *Huff*, ZRP 2001, 508.

19 Eigentlich ist es traurig, dass Zeitungen es als Besonderheit hervorheben, dass es kanzleiinterne Fortbildungen gibt, s. etwa *Giebler*, Financial Times Deutschland v. 16. 11. 2000 unter der Überschrift: „Schulung innerhalb der Kanzlei“.

20 S. dazu ausführlich *Huff*, ZRP 2001, 508 m.w.N.

21 S. dazu *Streck*, NJW 2001, 3205.

Weil, Globalisierung – Nur eine Chance für die Großen?

auch vor dem weit entfernten LG zu vertreten. Korrespondenzmandate, die für viele Anwälte wichtig waren, entfallen oder werden durch Gebührenabsprachen unattraktiver. Dies wird sich nach dem Fall der Singularzulassung in einigen Ländern²² und der geplanten Möglichkeit der OLG-Zulassung bei allen OLG²³ noch weiter in die Richtung entwickeln, dass die „Vertretungshoheit“ beim direkt das Mandat führenden Anwalt liegen wird. Das eigene Bemühen um das Mandat wird noch stärker im Vordergrund stehen.

7. Innerhalb der größten deutschen Kanzleien gibt es einen bis dahin nicht bekannten harten Wettbewerb. Es wird nicht nur um Mandanten gekämpft, sondern auch um junge gute Anwältinnen und Anwälte. Nicht selten wird ihnen ein Jahreseinkommen von 150 000 DM und mehr geboten²⁴. Dies ist für die wenigen guten Juristen sehr attraktiv, auch wenn das sehr hohe Einkommen mit viel Arbeit, Stress und Kampf um die Partnerschaft verbunden ist²⁵. Nicht selten verlassen die Anwälte nach 3 bis 5 Jahren die Kanzlei, um sich selbständig zu machen oder sich einen Job außerhalb der Anwaltschaft zu suchen. Allerdings gibt es auch eine gegenläufige Tendenz unter der Überschrift „Großkanzleien seien unattraktiv“²⁶. Diese scheint sich – wie man auf manchen Karriere-Messen hören kann – zu verstärken. Oftmals erhält der Wunsch, tatsächlich als Freiberufler in eigener Verantwortung tätig sein zu können, den Vorrang vor dem hohen Gehalt. Für die kleineren und mittleren Sozietäten ist diese Entwicklung von Vorteil, die Großkanzleien müssen sich überlegen, ob das „Werben“ mit dem Gehalt der tatsächlich richtige Weg ist.

8. Für junge Juristen bieten sich bei einer vorhandenen juristischen Begabung meines Erachtens immer noch genügend Arbeitsmarktchancen, nur reicht alleine das Studium nicht mehr aus. Dies hat *Gostomzyk*²⁷ in seinem sehr lesenswerten Beitrag anschaulich beschrieben. Er spricht von den „juristischen Sekundär-Qualitäten“ und beschreibt vieles, was seit langen Jahren verlangt wird, aber in der Studien- und Referendarwirklichkeit immer noch keine Rolle spielt.

9. Der Beratungsmarkt gerade im wirtschaftsberatenden Bereich wächst nicht mehr in dem Maße mit wie das Anwaltswachstum. Schon jetzt ist oftmals die schwache Konjunktur zu spüren, Beratungsmandate werden nur noch auf kurze Zeit vergeben, es wird versucht, die Stundensätze zu drücken oder aber vieles doch wieder über die Verbände zu regeln. Es ist zu spüren, dass die Beauty-Contests, die Unternehmen durchführen, häufiger werden und auch für große Kanzleien schwieriger zu „gewin-

nen“ sind²⁸. Diese Entwicklung wird sicherlich in den nächsten Jahren noch deutlich an Dynamik gewinnen. Dagegen wächst das Vermögen der Bevölkerung weiter an, hier sei nur das altbekannte Schlagwort von der „Generation der Erben“ angefügt, der Generation, die als „Generation Golf“ viele Startvorteile hatte. Zwar besteht auch hier ein erheblicher Beratungsbedarf²⁹, doch scheint dieser von vielen Anwälten immer noch nicht so recht wahrgenommen zu werden.

10. Strukturunterschiede gibt es auch bei der Verteilung der Honorare innerhalb einer Sozietät. Zwar scheint sich unter den Partnern größerer Sozietäten das so genannte Lock-step-System durchzusetzen. Dies bedeutet, wer Partner geworden ist, erhält einen bestimmten Punktwert an dem Gewinn der Sozietät, der sich im Laufe der Jahre bis zu einer Obergrenze steigert. Aber auch weiterhin wird in manchen Sozietäten das Gehalt alleine nach dem Umsatz (umschrieben mit leistungsorientiert) bemessen. Welches System das Richtige ist, ist bisher umstritten, hier entwickelt jede Sozietät ihre eigene Kultur. Auffällig ist auf der anderen Seite, dass es immer mehr Kanzleien zu geben scheint, in denen es (nur intern) einen oder zwei wirkliche Kanzleihinhaber gibt, die anderen Scheinsozietäten aber tatsächlich nur Angestellte sind. Ob dies – wie manchmal vermutet – auch mit dem Sicherheitsbedürfnis nach einem geregelten Einkommen junger Anwälte zu begründen ist, erscheint mir zweifelhaft. Eher ist es gelegentlich wohl die Ausnutzung von Macht und gerade begründet durch das Überangebot nachrückender Anwälte.

11. Ein Wort noch zu den neuen technischen Entwicklungen: Trotz vielfältiger Diskussionen über Sinn und Zweck sowie die rechtliche Zulässigkeit fristet die Online-Rechtsberatung – zu Recht – ein Schattendasein, haben sich Hoffnungen auf die schnelle „Gebührenmark“ durch 0190-Hotlines und Internetangebote nicht erfüllt. Immer mehr Bürger, die diese Beratungen in Anspruch nehmen, merken, wie viel doch von der persönlichen individuellen Beratung abhängt. Als erste Tipps werden diese Dienste sicherlich fortleben, eine ernsthafte Konkurrenz für die Anwaltschaft sind sie sicherlich nicht.

IV. Ausblick

Von der Globalisierung des deutschen Anwaltsmarkts ist vielfach die Rede³⁰. Doch so bedeutsam, wie sie oft scheint, ist sie wohl noch nicht. Der Schwerpunkt der meisten der deutschen Anwälte liegt eindeutig weiterhin bei einem Auftreten in der Region bzw. bei einem Fachgebiet. Hier wird sich noch auf lange Jahre die anwaltliche Tätigkeit abspielen, darauf sollte noch mehr als bisher das Augenmerk des Berufsstands selbst gerichtet werden.

22 BVerfG, NJW 2001, 353 m. Anm. Huff, EWiR Art. 12 GG 1/01, 17, und Füßer-Schramm, MDR 2001, 551.

23 Zum Gesetzgebungsverfahren s. Huff, NJW 2001, H. 39, S. XII.

24 Zur Gehaltsentwicklung s. Kääh, BRAK-Mitt. 2000, 65; Tödtmann, Handelsblatt v. 14.3.2001.

25 Wenn wundert es, wenn eine Studie der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing die drei größten deutschen Kanzleien als die „beliebtesten Arbeitgeber“ bei der Umfrage unter Studenten und Referendaren ausweist.

26 S. Peters, Tagesspiegel v. 11.2.2001.

27 JuS 2001, 829.

28 S. hierzu ausführlich Klimek, Anwalt H. 10/2001, S. 6, aus Sicht des Unternehmens, und Bernet, Anwalt H. 10/2001, S. 10, aus Sicht des sich bewerbenden Anwalts.

29 S. dazu nur Flick, Wirtschaft und Recht 2002 (oben Fn. 1), S. 97.

30 S. zuletzt den Beitrag „Schlagende Argumente“ im Manager Magazin H. 10/2001, S. 56 ff.

Globalisierung – Nur eine Chance für die Großen?

Rechtsanwalt und Avocat *Heinz Weil*, Paris

Wenn sich Vodafone für Mannesmann interessiert oder Höchst mit Rhône Poulenc fusionieren will, besteht sicher ein großes Potential für anwaltliche Dienstleistungen, aber es wäre für kleine oder mittlere Kanzleien vermessend, sich auf diesem

Markt eine Chance auszurechnen. Eine Ausnahme mag für den einen oder anderen hoch spezialisierten und aufgrund langer Erfahrung sehr kompetenten Einzelkämpfer bestehen, der zum Berater des *Chief Executive Officer* einer der beteiligten Gesell-

Weil, Globalisierung – Nur eine Chance für die Großen?

schaften werden und als solcher an der strategischen Planung mitwirken kann. Bedeutet dies aber, dass im internationalen Geschäft für kleine und mittlere Kanzleien kein Platz ist? Böhlhoff weist zu Recht an anderer Stelle in diesem Heft darauf hin, dass es neben diesen (übrigens nicht sehr zahlreichen) Großmandaten das „Brot- und Buttergeschäft“ gibt, das durchaus nicht zu vernachlässigen ist.

Ein Blick in das Mitgliederverzeichnis der deutsch-französischen Handelskammer in Paris ist aufschlussreich: Nahezu alle Anwaltskanzleien, die regelmäßig oder häufig im deutsch-französischen Bereich tätig sind, gehören dieser Kammer an. Natürlich sind alle weltweiten Anwaltsfirmen vertreten, die in Paris einen *German Desk* haben. Es überwiegen aber bei weitem die mittleren und kleinen Kanzleien.

1. Der Markt

Das oberste Unternehmensziel global agierender, an der Börse notierter Konzerne ist die *Shareholder Value*. Zu dessen Optimierung gehört von Zeit zu Zeit entweder die Besinnung auf das *Core Business* verbunden mit dem Verkauf von Unternehmensteilen oder die Schaffung tatsächlicher oder vermeintlicher Synergieeffekte durch den Zukauf von Unternehmen. Diese Transaktionen erreichen meistens nicht nur eine finanzielle Größenordnung, sondern auch einen Tätigkeitsumfang, die weit über die Kapazität einer kleinen oder mittleren Sozietät hinausgehen. Bei dem in der Regel der Beauftragung vorangehenden *Beauty Contest* hätte diese keine Chance, allein schon deshalb nicht, weil sie nicht in der Lage wäre, eine Kohorte von RAen über Wochen oder Monate an verschiedenen, über mehrere Kontinente verstreuten Standorten für dieses eine Mandat abzustellen. Das bedeutet jedoch nicht, dass es im Umfeld eines solchen Großprojekts für kleine oder mittlere Kanzleien keine Einsatzmöglichkeit gäbe. Beispielhaft sei hier nur folgende Fallkonstellation erwähnt: Vor dem Verkauf eines Unternehmensteils besteht oft die Notwendigkeit, diesen für potentielle Erwerber attraktiv zu machen, um den besten Preis zu erzielen. Dazu gehört immer wieder aus der Sicht der Betriebswirtschaftler, Personal abzubauen, um eine bessere Kosten-Nutzen-Relation herzustellen. Hier gibt es erheblichen Beratungsbedarf durch Arbeitsrechtsspezialisten, die über Erfahrung auf dem Gebiet des Stellenabbaus mit oder ohne Sozialplan verfügen. Anwälte in kleinen oder mittleren Strukturen mit einschlägiger Praxis haben in diesem Bereich durchaus ihre Chance.

Daneben besteht der rechtliche Alltag internationaler Großunternehmen nicht aus *mergers and acquisitions*, sondern aus ganz gewöhnlichen Rechtsfällen. Ein erheblicher Teil des Beratungsbedarfs wird durch die Rechtsabteilungen abgedeckt, aber gerade im forensischen Bereich wird immer die Notwendigkeit der Mitwirkung eines externen Anwalts bestehen. Weist die von Deutschland über eine französische Vertriebsgesellschaft an ein Unternehmen in Algerien gelieferte Entstaubungsanlage einen Mangel auf und verlangt der Kunde Schadensersatz wegen eines mehrtägigen Produktionsausfalls, so eröffnen sich schnell interessante Fragen des deutschen, französischen und algerischen Rechts sowie des internationalen Privatrechts und der Streitwert erreicht beachtliche Dimensionen. Die Rechtsabteilung des Großunternehmens ist in der Regel bereit, den mit einer solchen Fallkonstellation vertrauten Anwalt einer darauf spezialisierten kleinen oder mittleren Kanzlei in die engere Wahl zu ziehen.

Das Rückgrat der deutschen Wirtschaft ist der Mittelstand. In vielen unserer Nachbarländer ist dies nicht anders. Der Mittelstand hat sich ebenso wie die Großunternehmen der Öffnung der Grenzen und der Märkte angepasst. Mittlere und kleinere

wirtschaftlich orientierte Sozietäten sind traditionell am Sitz deutscher mittelständischer Unternehmen deren langjährige Berater. Oft verfügt das Unternehmen über keine oder eine nur bescheidene Rechtsabteilung. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Mittelstand der Anwaltschaft nicht auch im grenzüberschreitenden Bereich der prädestinierte Ansprechpartner der mittelständischen Unternehmen sein sollte. Auch Unternehmen dieser Größenordnung errichten Tochtergesellschaften in anderen Ländern, kaufen oder verkaufen Firmen. In diesem Bereich haben auch mittelständische Anwaltskanzleien die Chance, den Regeln der Kunst entsprechend eine *Due-diligence*-Prüfung durchzuführen. Die Tochtergesellschaft eines ausländischen mittelständischen Unternehmens in Deutschland oder einer deutschen mittelständischen Firma im Ausland hat sodann einen ständigen Beratungsbedarf, da das Tochterunternehmen in der Regel keinen Juristen im Hause hat und deshalb für die mittelgroße Kanzlei zu einem interessanten Dauermandat werden kann.

Daneben sind für den jeweiligen Markt AGB zu erstellen, Vertriebsverträge zu konzipieren, Handelsvertreterverträge vorzubereiten. Genauso wie der Großkonzern kann der mittelständische deutsche Maschinenbauer in einen komplizierten Produkthaftpflichtfall verwickelt werden, dem er hilfloser als das Großunternehmen und deshalb mit einem größeren Beratungsbedarf gegenübersteht.

Schließlich besteht der internationale Markt nicht nur aus Unternehmen. Deutsche Bürger kaufen und verkaufen in großer Zahl Ferienhäuser und -wohnungen von Griechenland bis zu den Balearen und nicht alle dieser Immobiliengeschäfte verlaufen reibungslos. Deutsche Eigentümer von im Ausland belegenen Immobilien versterben und ihre Erben erfahren überrascht, dass ausländisches Erbrecht anwendbar ist. Die Ferienwohnung im Ausland kann ebenso ein zentraler Streitpunkt der Auseinandersetzung deutscher Ehepartner werden. All dies sind Sachverhalte mit einem erheblichen wirtschaftlichen Wert und nicht geringer Bedeutung für die Betroffenen. Hinzu kommt die steigende Zahl internationaler Eheschließungen und der Beratungsbedarf der in Deutschland ansässigen Ausländer ebenso wie der im Ausland wohnenden Deutschen. So ist zum Beispiel am Sitz von Airbus Industries in Toulouse eine deutsche Kolonie entstanden, die Bedarf für eine spezielle deutsch-französische Beratung hat. Auch dieser Markt anwaltlicher Leistungen ist Teil der Globalisierung. Es liegt auf der Hand, dass sich diese Mandantschaft bei einer entsprechend qualifizierten kleinen oder mittleren Kanzlei besonders wohl fühlt.

Bestandteil der Globalisierung sind auch die Heerscharen von Touristen, die sich über den Globus bewegen und dabei gewollt oder ungewollt Bedarf für rechtlichen Beistand schaffen. Es ist verständlich, dass die Großkanzleien diesen Markt gerne den Kleinen überlassen.

Die ständig zunehmende Vernetzung der Wirtschaft über die Kontinente hinweg führt zu steigendem Bedarf an internationaler Streitbeilegung durch Schiedsgerichte und Schlichter. Hier liegt eine besondere Chance für darauf spezialisierte und qualifizierte Anwälte in kleinen Strukturen. Die Übernahme des Schiedsrichtermandats scheitert nämlich, wenn Interessenkonflikte vorliegen. Je größer die weltweite Sozietät ist, der der potentielle Schiedsrichter angehört, umso höher ist die Gefahr des Interessenkonflikts. Erfahrene, auf schiedsrichterliche Tätigkeit spezialisierte Anwälte verlassen deshalb sogar Großsozietäten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie zeigt aber, dass der durch die Globalisierung entstandene Markt nicht nur aus Börseneinführungen und Megafusionen besteht. Zwischen

Weil, Globalisierung – Nur eine Chance für die Großen?

dem gestrandeten Touristen und der weltweiten Finanztransaktion besteht ein weiterer Bereich, in dem sich Große, Mittlere und Kleine um das Mandat bemühen. Mittlere und Kleine können hier gegenüber den Großen durchaus Wettbewerbsvorteile haben.

2. Wettbewerbsvorteile

Mittlere und kleine Kanzleien haben in der Tat neben unbestreitbaren Nachteilen auch spezifische Vorteile, die sie im Wettbewerb besonders hervorheben sollten.

In der kleinen Einheit sind die Wege kürzer. So müssen mögliche Interessenkonflikte zunächst nicht vor der Annahme des Mandats weltweit abgecheckt und ggf. zeitaufwendig entschieden werden. Große wie kleine Unternehmen erwarten von ihren Beratern immer kürzere Reaktionszeiten. Da es in der mittelständischen Kanzlei nur wenig Hierarchie gibt, kann der Einsatz schneller kommen.

Große wie kleine Unternehmen erwarten bei der Lösung rechtlicher Probleme Kreativität und Wagemut. Standardlösungen werden nicht sehr geschätzt. Die größere Bandbreite anwaltlicher Tätigkeit in kleinen und mittleren Kanzleien fördert die Kreativität, denn oft kommt die Idee für einen interessanten Lösungsansatz aus der Beschäftigung mit einem anderen Rechtsgebiet. Das Verlassen ausgetretener Fußpfade ist für den nur sich selbst oder einer kleinen Zahl von Sozilen gegenüber verantwortlichen Anwalt leichter als für den in die Hierarchie eines anwaltlichen Großunternehmens eingebundenen Kollegen.

Der mittelständische Anwaltsunternehmer und sein mittelständischer Mandant aus Handel oder Industrie sind in ähnlich strukturierten Unternehmen tätig. Dies erleichtert das Verständnis des einen für die Bedürfnisse des anderen.

Darüber hinaus haben mittelständische Unternehmen im internationalen Bereich einen ganz besonderen, spezifischen Beratungsbedarf: Sie sind weniger als Großkonzerne mit einem multikulturellen Umfeld vertraut. Sie neigen stärker dazu, trotz der Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland die deutsche statt der englischen Sprache zur grenzüberschreitenden Kommunikation zu benutzen. Sie bedürfen stärker als das Großunternehmen der Betreuung und Unterstützung, um sich in einem fremden Land wohl zu fühlen und dort zurechtzukommen. Hier hat die auf die Beziehungen zwischen dem jeweiligen Gastland und Deutschland spezialisierte Kanzlei ein ganz besonderes Betätigungsfeld und damit eine Marktchance. Das Gleiche gilt für die Betreuung eines ausländischen mittelständischen Unternehmens in Deutschland. Es geht hier nicht nur um Recht, sondern auch um die Kenntnis unterschiedlicher Verhaltensweisen und darum, diese Kenntnis des unterschiedlichen Umfelds dem nach Deutschland kommenden ausländischen mittelständischen Unternehmen und der sich im Ausland betätigenden deutschen mittelständischen Firma nutzbar zu machen. Dieser Beistand erfordert in der Regel ein gegenseitiges Kennenlernen von Anwalt und Mandant und die Entwicklung eines besonderen Vertrauensverhältnisses. Für den Aufbau eines solchen Vertrauensverhältnisses, das den Anwalt zur willkommenen Anlaufstelle im anderen Land macht, wo man verstanden wird und den erteilten Rat versteht, ist die darauf spezialisierte kleine und mittlere Kanzlei besonders geeignet.

Es ist interessant zu beobachten, dass die Ausgangsmotivation vieler Anwälte, die sich für ein anderes Land interessieren, irrationaler oder zumindest nicht geschäftsbezogener Art ist. Die Liebe zum anderen Land oder zu einem Menschen dieses Landes ist oft der Initialzündler. Diese Kolleginnen und Kollegen

sind besonders geeignet, Brücken zwischen Ländern, Kulturen und Rechtsordnungen zu bauen und diese Fähigkeit ihrer Mandantschaft nutzbar zu machen. Sie sind häufig in spezialisierten kleinen und mittleren Strukturen anzutreffen.

Schließlich erlaubt es ein Netz vertrauensvoller Beziehungen zwischen mittelständischen Anwaltskanzleien in mehreren Ländern, sei es in institutionalisierter Form oder zwanglos aufgrund persönlicher Verbindungen, flexibel je nach Bedarf ein Team zusammenzustellen, das zwar nicht die *corporate identity* einer anwaltlichen Großfirma hat, aber über den Wettbewerbsvorteil verfügt, keinen hierarchischen Zwängen zu unterliegen.

Im Wettbewerb wird allerdings nur bestehen können, wer die Wettbewerbsvorteile immer wieder von neuem durch die Qualität der anwaltlichen Leistung rechtfertigt.

Natürlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass im Wettbewerb auch der Preis eine Rolle spielt. Im internationalen Bereich kann die deutsche Gebührenordnung meist sogleich zur Seite gelegt werden. Der Stundensatz und vor allem die Zahl der aufgewendeten Stunden sind in der Regel die entscheidenden Preisfaktoren. Ein Wettbewerbsvorteil der mittleren und kleinen Kanzleien besteht gerade auf dem internationalen Parkett darin, dass es ihre Kostenstruktur erlaubt, gute Leistung zu einem günstigen Preis anzubieten.

3. Anforderungsprofil

Erste Voraussetzung ist eine bi- oder multinationale Ausbildung. Da kein Jurist von sich behaupten kann, das Recht auch nur eines Landes zu kennen, wäre die Behauptung noch vermessener, mit dem Recht zweier Staaten vertraut zu sein. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Wichtig ist zunächst die auf erlerntem Wissen beruhende Erkenntnis, dass andere Lösungen und Methoden als die aus der Heimat vertrauten denkbar sind, um Rechtsprobleme annehmbar zu lösen. Darauf folgt dann die vertiefte Befassung mit einigen Rechtsbereichen in zwei oder drei Staaten.

Zweite Voraussetzung ist Erfahrung, insbesondere das Wissen über typische Fallkonstellationen, die für einen deutschen Mandanten, einschließlich einem Juristen, zu Missverständnis, Unverständnis oder Überraschung bei der Berührung mit einem anderen Land oder umgekehrt für einen ausländischen Mandanten bei der Berührung mit Deutschland führen. Über diese besondere anwaltliche Erfahrung zu verfügen erfordert Zeit. Ist sie noch nicht ausreichend vorhanden, ist es wichtig, in räumlicher Nähe einen Ansprechpartner zu haben, der diese Erfahrung bereits hat. Die Erfahrung sollte sich über das rein Rechtliche hinaus auf das kulturelle und wirtschaftliche Umfeld erstrecken.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann der Anwalt zum Beispiel Spezialist für deutsch-spanische Wirtschaftsbeziehungen werden. Dieser RA oder diese RAin wird dann auch oder vielleicht ganz besonders in einer kleineren oder mittleren Kanzlei in der Lage sein, den deutschen Unternehmer in Spanien oder den spanischen Unternehmer in Deutschland optimal zu beraten. Ein anderer Anwalt wird sich auf deutsch-spanisches Immobilienrecht konzentrieren. Es liegt auf der Hand, dass Privatmandanten, denen es oft bereits an den notwendigen Sprachkenntnissen fehlt, einen ganz besonders intensiven Beratungsbedarf haben.

Globalisierung ist also eine Chance auch für Anwälte in kleinen und mittleren Strukturen, wenn sie ihre spezifischen Wettbewerbsvorteile nutzen und sie sich damit abfinden, dass ihre Mandate nie als Schlagzeile in der *Financial Times* erscheinen.

Verschmelzung deutscher Sozietäten mit anglo-amerikanischen Law Firms

Rechtsanwalt Dr. *Thomas Kreifels*, Düsseldorf*

Verschmelzungen deutscher wirtschaftsberatender Anwaltssozietäten mit anglo-amerikanischen Law Firms (und international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften) sind in Deutschland gelebte Wirklichkeit. Das neueste JUVÉ-Handbuch 2001/2002 „Wirtschaftskanzleien“ weist auf den Seiten 528 ff. die Fusionsstambäume einer ganzen Reihe von wirtschaftsberatenden Anwaltskanzleien nach, viele von ihnen mit einem ausländischen Fusionspartner oder einer ausländischen Verbindung. Daneben gibt es eine immer größere Zahl von Sozietäten, die durch einen Zusammenschluss mit internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften entstanden sind.

Der Zusammenschluss deutscher Anwaltssozietäten mit anglo-amerikanischen Law Firms hat in der hiesigen Anwaltschaft einigen Wirbel verursacht. Der nachfolgende Beitrag will versuchen, auf viele der in öffentlicher und nicht öffentlicher Diskussion angesprochenen Aspekte einzugehen. Dabei wird deutlich, dass die Mitgliedschaft in einer internationalen Sozietät nicht nur für den einzelnen Anwalt sehr befruchtend sein kann, sondern auch der Anwaltschaft in Deutschland insgesamt von nicht unbeträchtlichem Nutzen ist.

1. Chancen

Unterstellt man auch RAen ein in eigenen Angelegenheiten entwickeltes Verständnis für geschäftliche Chancen, dann sind sicherlich mehrere Gründe zu nennen, die deutsche unternehmensberatende Sozietäten zu einer Verschmelzung mit anglo-amerikanischen Law Firms bewegen haben:

Die Globalisierung der Waren- und Finanzmärkte legt es nahe, den Mandanten die Rechtsberatung „aus einer Hand“ („one stop shopping“) jedenfalls in den wichtigsten Jurisdiktionen anzubieten. Auf diese Weise lassen sich bestmöglich Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Qualität der anwaltlichen Dienstleistung sicherstellen. Mit der weltweiten Tätigkeit der Unternehmen werden auch die zu beurteilenden Sachverhalte zunehmend häufig grenzüberschreitend. Eine Zusammenarbeit mit unabhängigen Rechtsanwaltskanzleien in anderen Jurisdiktionen hat sich sicherlich in vielen einzelnen Fällen in der Vergangenheit bewährt und bewährt sich noch heute. Allerdings stößt die Kooperation mit unabhängigen Anwaltskanzleien nicht selten an unerwünschte Grenzen: Die Bearbeitung der Anfrage einer anderen Sozietät hat häufig genug nicht denselben Stellenwert wie die Arbeit für den eigenen Mandanten. Deswegen besteht die Gefahr, dass sie nicht mit derselben Sorgfalt und Geschwindigkeit beantwortet wird. Außerdem führt die nur punktuelle Einschaltung einer unabhängigen Sozietät leicht zu Informationslücken, die zu Beratungsfehlern führen könnten. Anders bei einer gemeinsamen Bearbeitung innerhalb einer integrierten internationalen Sozietät: Hier können die Schnelligkeit, Effizienz und Qualität der nachgefragten anwaltlichen Dienstleistungen auch über die Grenzen hinweg sichergestellt werden.

Nach dem Vorbild schon seit langem internationaler Beratungsunternehmen (Investmentbanken, Wirtschaftsprüfungs-

und Steuerberatungsgesellschaften, Unternehmensberatungsgesellschaften) erwarten deutsche Mandanten auch zunehmend von ihren Rechtsberatern den Nachweis der Expertise in anderen Jurisdiktionen unter dem eigenen Dach. Dies betrifft anwaltliche Dienstleistungen beispielsweise im Bereich des Finanz- und Kapitalmarktrechts und des Gesellschaftsrechts, insbesondere bei der Beratung von Unternehmenszusammenschlüssen. Die Expertise wird aber nicht nur in diesen Bereichen nachgefragt. Grenzüberschreitende regulatorische Angelegenheiten, die Beratung von Unternehmen in internationalen Produkthaftungsangelegenheiten, die Vertretung bei vergaberechtlichen Fragen im internationalen Verkehr sind weitere Beispiele.

Diese Geschäftschancen wahrzunehmen und sich zu erhalten, ist für deutsche wirtschaftsberatende Sozietäten auch eine Reaktion auf die Veränderungen, die der deutsche Anwaltsmarkt durch den Hinzutritt ausländischer Anwaltskanzleien in Deutschland erfahren hat. Wer einen Blick in aktuelle Anwaltsverzeichnisse vor allem in den Städten Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln und München wirft, wird dort zahlreiche Sozietätsnamen von ausländischen wirtschaftsberatenden Kanzleien finden, schwerpunktmäßig wiederum solche aus Großbritannien und den USA, aber auch aus zahlreichen anderen europäischen Ländern. Auch im Ausland hat sich die Attraktivität des deutschen Rechtsmarktes herumgesprochen, was angesichts der Wirtschaftskraft Deutschlands nicht weiter verwunderlich ist.

Mit diesem Befund ist natürlich noch nichts darüber ausgesagt, warum deutsche wirtschaftsberatende Sozietäten sich bei internationalen Fusionen vornehmlich mit Law Firms, die in Großbritannien und/oder den USA ansässig sind, zusammenschließen: In der Internationalisierung gelten die englischen Anwaltssozietäten am wahrscheinlich weitesten fortgeschritten. Die Geltung des Common Law in vielen anderen Ländern außerhalb Großbritanniens und die weltweite Verbreitung der englischen Sprache haben diese Entwicklung ebenso begünstigt wie der für internationale Finanztransaktionen außerordentlich attraktive Bankplatz London. Damit eröffnet der Zusammenschluss mit einer englischen Law Firm einer deutschen Sozietät den Zutritt zu einem weit verbreiteten Beziehungs- und Mandatsnetz.

Ähnliche Überlegungen gelten auch für die Zusammenschlüsse deutscher Sozietäten mit amerikanischen Law Firms. Dabei spielen die Größe und Bedeutung des amerikanischen Wirtschaftsmarkts und damit auch die des Markts für anwaltliche Dienstleistungen in den USA eine große Rolle.

2. Risiken

Es wäre blauäugig anzunehmen, dass mit einem Zusammenschluss deutscher wirtschaftsberatender Anwaltssozietäten mit einem anglo-amerikanischen Fusionspartner nicht nur Chancen verbunden wären. In der erst kurzen deutschen Geschichte von Anwaltskanzleifusionen gibt es bereits einige spektakuläre Beispiele, in denen sich Fusionspartner wieder voneinander getrennt haben, oder einzelne Partner oder eine Gruppe von Partnern die bisherigen Sozietäten verlassen haben, um eigene Wege zu gehen. Die dadurch zum Ausdruck kommende Insta-

* Der Autor ist Sozius der Kanzlei *Freshfields Bruckhaus Deringer*.

Kreifels, Verschmelzung deutscher Sozietäten mit anglo-amerikanischen Law Firms

bilität dieser Fusionen ist jedoch keine Folge der Größe, noch betrifft sie allein die internationalen Sozietäten in Deutschland, noch ist sie auf Sozietäten einer bestimmten Größenordnung beschränkt. Sie ist im Wesentlichen durch zwei Elemente gekennzeichnet: Die verschiedenen, oft über Jahrzehnte ausgebildeten Kulturen beider Fusionspartner passen nicht zueinander und/oder die Ertragskraft beider Fusionspartner ist auf Dauer zu unterschiedlich groß.

Anwaltssozietäten, auch andere große Organisationen in der wirtschaftsrechtlichen Beratung, sind in besonderer Weise von der individuellen Persönlichkeit der Unternehmensträger gekennzeichnet. Diese Persönlichkeiten bestimmen die Kultur. Soll eine Fusion auf Dauer Bestand haben, müssen die Persönlichkeiten und Kulturen beider Fusionspartner zusammengeführt werden. Gelingt dies nicht oder nur unzureichend, ist ein Auseinanderfallen der fusionierten Sozietät oder die Abspaltung Einzelner oder einer Gruppe von Partnern eine konsequente Entwicklung. Ähnliches gilt für die Ertragskraft der beteiligten Fusionspartner. Können sich die Fusionspartner in ihrer jeweiligen Ertragskraft nicht nach einer gewissen Übergangszeit angleichen, liegt darin ein Kern für spätere Spaltungen. Eine sorgfältige Prüfung gerade der beiden vorgenannten Elemente ist vor dem Zusammenschluss unabdingbar. Dann allerdings gilt auch: Wo beides zusammenpasst, ist ein solides Fundament gelegt.

Natürlich gibt es nicht oft Partner, die sich in „gleicher Augenhöhe“ gegenüberstehen und so voneinander erwarten können, jeder werde bereit sein, die Kultur des anderen in sich aufzunehmen und eine neue, gemeinsame Kultur zu schaffen. Dies ist auch eine Frage der relativen Stärke der beiden Partner und ihrer Sozietätskulturen. Je mehr das Gewicht von einer Fusion hin zu einem Beitritt verschoben ist, desto mehr an eigener Kultur muss der beitretende Partner aufgeben und desto größer ist die Integrationsleistung, die ihm abgefordert wird. Ähnliches gilt auf der Ebene der Ertragskraft. Die Sozien der deutschen Kanzlei müssen sich deshalb von Anfang an über die Risiken im Klaren sein, die sich aus einem relativen Ungleichgewicht in den Kulturen und der Ertragskraft der beiden Partner ergeben können.

3. Stellung des deutschen Fusionspartners

Den Sozietäten, die sich jüngst mit angelsächsischen Sozietäten verbunden haben, ist zu Eigen, dass der erste Name oder Namensbestandteil ausnahmslos auf den jeweiligen britischen oder US-Fusionspartner hinweist. Dies ist häufig zunächst nur eine Folge der unterschiedlichen Größe der beteiligten Fusionspartner. Hinzu kommt, dass der oder die deutschen Namensbestandteile fast ausnahmslos¹ nicht weltweit, sondern geographisch beschränkt auf Deutschland oder einzelne europäische Länder in der Firma geführt werden. Insoweit geht es den deutschen Anwaltssozietäten nicht anders als den ehemals bestehenden rein deutschen großen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Unter diesen Gesellschaften hat sich bei den so genannten „großen fünf“ verbliebenen international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften nur der Name Goerdeler als Abkürzungsbestandteil in der Bezeichnung KPMG erhalten.

Anwaltssozietäten, gleichgültig, ob fusioniert oder nicht fusioniert, und gleichgültig, ob sie einen Zusammenschluss rein deutscher Sozietäten oder einer deutschen Sozietät mit einer ausländischen Kanzlei darstellen, haben in aller Regel eine auf natürliche Personen hinweisende Sozietätsbezeichnung und keine Sachfirma. Eines der delikatesten Themen bei einem Zusammenschluss ist deshalb die zukünftige Kurzbezeichnung der

fusionierten Sozietät. Aus der Beobachtung der stattgefundenen Zusammenschlüsse ist man leicht geneigt, zu schlussfolgern, dass der Name desjenigen Fusionspartners in die erste Stelle der Kurzbezeichnung der neuen Sozietät rückt, der, gemessen an der Zahl der RAe, der größere Partner ist. Dies ist sicherlich ein, jedoch nicht das einzige Kriterium. Ebenso wichtig ist der Bekanntheitsgrad der Kurzbezeichnungen der Fusionspartner. Ist einer der beiden Fusionspartner bereits in sehr viel mehr Jurisdiktionen als der andere Fusionspartner tätig, kann dies nach entsprechender Gewichtung der verschiedenen Jurisdiktionen bei der Findung der neuen Kurzbezeichnung nicht unberücksichtigt bleiben.

Dies gilt auch für die Frage, ob der deutsche Namensbestandteil nur in Deutschland oder auch weltweit geführt wird. Je stärker die Geltung der deutschen Bestandteile und je größer der „goodwill“, der ihnen anhaftet, desto mehr hat der deutsche Fusionspartner die Chance, seinen eigenen Namen zum Bestandteil einer weltweit geltenden Kurzbezeichnung zu machen, und von dieser Chance wird Gebrauch gemacht. Deutsche Anwaltskultur wird so weltweit visibel.

Ähnliche Überlegungen wie zur Gestaltung der Kurzbezeichnung der fusionierten Sozietät spiegeln sich auch in anderen wichtigen Fragen: Ist die Administration der internationalen Sozietät eher zentralisiert oder eher dezentral angelegt? Kommt der Senior Partner aus dem anglo-amerikanischen Fusionsteil, oder gibt es eine doppelte Besetzung dieser Funktion durch den einen wie durch den anderen Fusionspartner?² Auch die Antworten auf diese Fragen hängen vom angesprochenen Wechselspiel der beteiligten Kräfte ab.

4. Auswirkungen internationaler Sozietäten auf den deutschen Markt anwaltlicher Dienstleistungen

Die Bildung internationaler Sozietäten unter Beteiligung deutscher Anwaltssozietäten führt zu einer Verbreiterung des Marktes anwaltlicher Dienstleistungen in Deutschland. In den verschiedensten Bereichen hatten sich gerade auch deutsche Unternehmen in grenzüberschreitenden Transaktionen an ausländische Anwaltssozietäten gewandt, weil dort die größere Erfahrung und die größere Expertise in der Bearbeitung derartiger Mandate unter Einschluss des Handlings (Zuverlässigkeit und Schnelligkeit der Lieferung häufig umfangreicher Dokumente an zahlreiche Orte auf der Welt binnen kürzester Zeit) erwartet wurde. Dadurch ist der deutschen Anwaltschaft insgesamt ein Geschäft verloren gegangen, mag die eine oder andere Kanzlei in derartigen Transaktionen auch als Anwälte vor Ort („Local Counsel“) eingeschaltet worden sein.

Die Verbindung deutscher Anwaltssozietäten mit anglo-amerikanischen Fusionspartnern führt dazu, dass Mandanten, die sich in geeigneten internationalen Mandaten, gleichgültig, ob es sich um beratende oder streitige Angelegenheiten handelt, unmittelbar den deutschen RAen zuwenden und ihnen kraft der Verbindung mit dem Fusionspartner auch die internationale Führung des Mandats zutrauen und anvertrauen. Damit wird auch der deutschen Anwaltschaft insgesamt ein attraktives Beratungsfeld erschlossen.

5. Auswirkungen internationaler Sozietäten auf die anwaltliche Berufsausübung/Arbeitszufriedenheit/anwaltliche Nachwuchsausbildung

Auch der RA in einer internationalen Sozietät, gleichgültig, ob es sich um einen Partner oder einen angestellten Anwalt han-

¹ *Freshfields Bruckhaus Deringer* ist die einzige Kanzlei, die die Namen der deutschen Fusionspartner weltweit in ihrer Kurzbezeichnung führt.

² Wie dies bei *Freshfields Bruckhaus Deringer* mit *Anthony Salz* und *Christian Wilde* der Fall ist.

Kreifels, Verschmelzung deutscher Sozietäten mit anglo-amerikanischen Law Firms

delt, übt seinen Beruf als unabhängiges Organ der Rechtspflege i.S.d. § 1 BRAO aus. Die in internationalen Sozietäten – Gleiches gilt aber auch für rein nationale Sozietäten – tätigen RAe sehen in der Unabhängigkeit ihres Rechtsrates ein, wenn nicht sogar das entscheidende Element der Beratung, die die typisch anwaltliche Dienstleistung von Dienstleistungen anderer Beratungsunternehmen unterscheidet. Besonders in vielschichtigen, grenzüberschreitenden Transaktionen will sich der Mandant erfahrungsgemäß nicht nur auf die Qualität, Zuverlässigkeit und Schnelligkeit anwaltlicher Technik verlassen, sondern auch und gerade den kritischen, die gesamte Transaktion erfassenden unabhängigen Rat seines Anwalts erhalten.

Wenn gelegentlich größere und große Anwaltskanzleien – und beileibe nicht nur die internationalen Sozietäten! – als „Rechtsfabriken“ bezeichnet werden, so geht diese Kritik fehl: Auch in einer großen Anwaltsgemeinschaft ist die persönliche Beziehung zwischen dem einzelnen Anwalt und dem Mandanten von herausragender Bedeutung. Somit verwundert es auch nicht, dass die persönliche Mandatsbearbeitung auch in einer internationalen Sozietät einen zentralen Stellenwert einnimmt. Allerdings stößt die persönliche Mandatsbearbeitung allein oder in einem kleinen Team dort an ihre Grenzen, wo die Komplexität der Angelegenheit und die geforderte Schnelligkeit sowie Effizienz der anwaltlichen Dienstleistung die physischen und psychischen Kräfte eines einzelnen – noch so fähigen – Anwalts übersteigt. Hier bieten die Strukturen einer internationalen Sozietät die Möglichkeit der Bildung größerer Teams, die diesen modernen fallspezifischen Anforderungen, die Mandanten an die anwaltliche Dienstleistung heute stellen, gerecht werden, ohne den einzelnen Anwalt hoffnungslos zu überfordern. Somit wird beiden Interessen gedient, denen des Mandanten und denen des Anwalts.

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitszufriedenheit eines Anwalts in einer internationalen Sozietät liegt im grenzüberschreitenden Charakter der Fälle, die bearbeitet werden können, begründet. Viele der Anwälte, die sich in einer internationalen Sozietät zusammenschließen, haben ihre eigenen persönlichen internationalen Erfahrungen, die sie auch im weiteren Berufsleben einsetzen möchten.

Dies leitet über zur Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses in internationalen Sozietäten. Hier beginnen die deutschen Fusionspartner die Professionalität umzusetzen, die vor allem die englischen und amerikanischen Fusionspartner aufgrund der in diesen Ländern anders gearteten juristischen Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses schon lange als Maßstab angelegt haben: Neben der systematischen Erfassung des in der jeweiligen Sozietät vorhandenen juristischen Know-Hows werden hausinterne Lehrgänge, Fortbildungsveranstaltungen, Besprechungen von Praxisgruppen etc. angeboten. Dies erfolgt nicht nur mit erheblichen direkten monetären Investitionen, sondern auch mit der Bereitschaft des einzelnen Anwalts, besonders eines Partners, sich die Zeit für derartige Fort- und Ausbildungen des anwaltlichen Nachwuchses zu nehmen. Von den jungen Anwältinnen und Anwälten werden diese Angebote außerordentlich positiv auf- und angenommen.

6. Interessenkonflikte

Soweit ersichtlich, haben alle internationalen Sozietäten, an denen deutsche Anwaltskanzleien beteiligt sind, EDV-gestützte Mechanismen, um Interessenkonflikte zu identifizieren. Dies ist organisatorisch auch kaum anders darstellbar, bedenkt man, dass Mandanten häufig innerhalb kürzester Frist Bescheid wissen müssen, ob ein Mandat übernommen werden kann oder nicht. In der Nutzung dieser EDV-gestützten Interessenkonfliktprüfung erhält der Anwalt, der die Interessenkonfliktprüfung in

Auftrag gegeben hat, eine Liste der Mandate, die möglicherweise mit dem neuen Mandat in Widerstreit treten können. Für Zweifelsfälle gibt es in der Regel Gremien in der Sozietät, die – ebenfalls in kürzestmöglicher Frist – bei der Beurteilung möglicher Interessenkollisionen behilflich sind.

Der Einsatz derart aufwendiger professioneller Konfliktprüfungsprogramme ist das eine, die rechtliche Bestimmung einer Interessenkollision, die aus dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen folgt, das andere. Hier hat es gerade in jüngster Zeit eine ganze Reihe von publizistischen Äußerungen gegeben (an dieser Stelle sei nur genannt: *Henssler*, Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, NJW 2001, 1521 ff.). Neue Fragestellungen wie die nach der Vertretung gegenläufiger Mandanteninteressen von Anwaltssozietäten im Fusionsprozess oder nach der Vertretung mehrerer Mandanten durch verschiedene RAe einer Sozietät in so genannten Auktions- oder Bietungsverfahren entstehen. Diesen Fragen kann und soll an dieser Stelle nicht näher nachgegangen werden. Sie erfordern eine sorgfältige Abwägung der positiv-rechtlichen Grundlagen untereinander, aber auch mit übergeordneten rechtlichen Prinzipien, wie dem Recht des Mandanten auf freie Anwaltswahl und dem Recht des RA auf freie Berufsausübung. Wiederum gilt auch hier: Dies berührt nicht nur, auch nicht in erster Linie internationale Sozietäten, sondern ebenfalls viele der rein deutschen Anwaltskanzleien.

7. Finanzielle Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust einer internationalen Sozietät

Wahrscheinlich sind in keinem anderen Punkt die Unterschiede zwischen den einzelnen Sozietäten so gravierend wie die finanzielle Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Sozietät. Die „Modellvielfalt“ erscheint geradezu unerschöpflich, was zu Differenzierungen auf den unterschiedlichsten Ebenen führt:

So gibt es Sozietäten, in denen sich die Ausschüttungen an die Partner nach dem Ergebnis in der Region richten, der der jeweilige Partner zugeordnet wird. In anderen Modellen erhalten die Partner weltweit eine einheitliche Ausschüttung. Dazwischen sind beliebig viele Differenzierungen und Abstufungen beider Modelle denkbar.

Die Höhe der – regional differenzierten oder weltweit einheitlichen – Ausschüttung richtet sich in der einen Sozietät danach, was der einzelne Partner an Leistung für die Sozietät erbringt, wobei häufig ein Modell gewählt wird, in dem der Leistungsbeitrag des einzelnen Partners nach Umsatzbeitrag, Mandatsakquisition, wissenschaftlicher Tätigkeit, der Wahrnehmung von Managementaufgaben und sonstigen Kriterien beurteilt wird. Das Modell am anderen Ende der Skala ist das so genannte „Lock-Step-Modell“. Hier werden die Partner in der Annahme eines untereinander gleichwertigen Leistungsbeitrags in gleicher Höhe vergütet, wobei typischerweise die höchste Vergütungsstufe nach einer gewissen Zahl von Jahren erreicht wird, in denen der einzelne Partner verschiedene, ansteigende Vergütungsstufen durchläuft.

Weitere Unterschiede werden in einzelnen internationalen Sozietäten dadurch gemacht, dass nicht alle Partner sofort in vollem Umfang an Gewinn und Verlust beteiligt werden, sondern möglicherweise erst eine Phase durchlaufen, in der sie einen festen Gewinnanteil beziehen.

Über die Frage, welches der Modelle – und in welchen Kombinationen – das Beste ist, wird mit Begeisterung und Leidenschaft gestritten. Schon dies zeigt, dass es eine wirkliche Antwort auf die Frage nicht geben kann. Jedes der Modelle prägt eine bestimmte Kultur der Sozietät, in die sich die Partner eingebunden

Filges, Kammerjäger?

fühlen müssen. Dies gilt allerdings nicht nur für internationale Sozietäten. Auch bei rein deutschen Anwaltszusammenschlüssen gibt es die oben beschriebene „Modellvielfalt“. Selbst in ihrer Vielfalt sind die Vergütungsmodelle rational nachvollziehbar und dadurch vielleicht transparenter als bei einzelnen kleineren, noch stark von den Gründern geprägten Sozietäten.

8. Pensionsalter

Ein deutscher RA stirbt am Schreibtisch! Das ist auch heute die Auffassung vieler Anwaltskollegen, die sich nicht vorstellen können, zu irgendeinem Zeitpunkt aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden zu wollen oder ausscheiden zu müssen. Kontrast-

reicher dazu kann deshalb nicht sein, wenn vor allem in britischen Sozietäten in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten das Pensionsalter der Partner immer weiter herabgesetzt worden ist. Heute gibt es Regelungen, wonach in britischen Sozietäten oder dem britischen Teil einer internationalen Sozietät die Partner mit spätestens 58 (oder noch geringeren Lebensjahren) ausscheiden müssen. Häufig sehen die Sozietätsverträge sogar gewisse finanzielle Anreize dafür vor, wenn die Partner bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausscheiden.

Soweit ersichtlich, werden in allen internationalen Sozietäten, an denen auch deutsche Anwaltskanzleien beteiligt sind, für die deutschen RAe Sonderregelungen vereinbart, die sich an einem hier üblichen Pensionsalter von 65 Jahren orientieren.

Kammerjäger?

Rechtsanwalt *Axel C. Filges*, Hamburg
Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Ausbildung internationaler Sozietäten durch Fusionen deutscher mit anglo-amerikanischen Kanzleien stellt für die RAK heute eine ähnliche Herausforderung dar wie die ersten Fälle nationaler überregionaler Zusammenschlüsse Ende der 80er Jahre. Damals wie heute vollziehen sich Entwicklungen, die sich nicht bruchlos in das „traditionelle Berufsbild“ des RA als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 3 Abs. 1 BRAO) einfügen.

Dabei sind flexibles und zeitgemäßes Handeln der RAKn heute mehr denn je gefordert: Seit vielen Jahren reklamieren sie für sich, ihren Mitgliedern den Nutzen der Pflichtmitgliedschaft jedenfalls auch durch Dienstleistungen begreifbar zu machen.

Dabei geraten die Kammern aber immer wieder in einen Zielkonflikt: Es ist außerordentlich schwierig, einerseits „stets zu Diensten“ sein zu wollen, andererseits den Kammermitgliedern im Bereich der Berufsaufsicht bis hin zu Entscheidungen über den Widerruf von Anwaltszulassungen durchaus unfreundlich gegenüberzutreten zu müssen.

I. Das Problem

Derzeit vollzieht sich eine Welle von Fusionen großer deutscher Wirtschaftskanzleien mit anglo-amerikanischen Partnern.

Die Rechtsformen dieser Entwicklung sind unterschiedlich. Teilweise bilden sich Sozietäten deutschen bürgerlichen Rechts, teilweise Gesellschaften englischen oder US-amerikanischen Rechts (Partnership oder LLP).

Alle so entstandenen internationalen Sozietäten treten auf dem deutschen Rechtsberatungsmarkt auf. Einige geben durch ihren Namen deutlich zum Ausdruck, dass sie Teil eines international tätigen Verbundes sind. Diese Entwicklung ist für sich genommen ohne weiteres zulässig, rechtliche Bedenken bestehen auch nicht im Ansatz.

Die Probleme beginnen vielmehr in Einzelfragen:

- Die Größe der Zusammenschlüsse insgesamt einerseits und der Einfluss der deutschen Partner andererseits können es schwierig werden lassen, in Einzelfragen des Berufsrechts § 33 der Berufsordnung¹ den ihm gebührenden Respekt zu verschaffen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Entscheidungen (ggf. im Ausland) mit Mehrheit getroffen werden und insoweit nach den das Innenverhältnis regelnden Vereinbarungen nicht zu beanstanden sind.

Die Hanseatische RAK musste sich beispielsweise mit der Frage auseinandersetzen, ob auf dem Briefbogen einer international tätigen Gesellschaft englischen Rechts gem. § 10 der Berufsordnung die Namen aller Partner aufzuführen sind.

Hierzu sind kontroverse Gerichtsentscheidungen ergangen: einerseits AGH Hamburg, der dies nicht für erforderlich hält (Beschl. v. 19. 4. 2001, BRAK-Mitt. 2001, 235 ff.), andererseits AGH NRW, der dies für selbstverständlich hält (Beschl. v. 3. 11. 2000, BRAK-Mitt. 2001, 92 ff.).

- Das Verständnis von zulässiger Anwaltswerbung ist im amerikanischen Rechtskreis durchaus anders als in der Bundesrepublik Deutschland.

Wertende und nicht unbedingt sachliche Aussagen sind auf solchen Internetseiten keine Seltenheit.

Die Gestaltung der Internetseiten internationaler Anwaltskanzleien entspricht deshalb häufig nicht den mehr konservativen Regelungen der BRAO und der Berufsordnung.

- Vor besondere Anforderungen stellt die Entwicklung das deutsche Berufsrecht in einem seiner Kernpunkte, dem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen.

Dieser Eckpunkt anwaltlichen Selbstverständnisses ist vor dem Hintergrund von § 3 der Berufsordnung besonders in die Diskussion geraten, da er den Wechsel insbesondere junger Anwälte von einer (überörtlichen) Sozietät in eine andere deutlich erschwert bzw. von den beteiligten Sozietäten Mandatsniederlegungen erfordert. Die Tatsache, dass sich der konkrete vom BVerfG zu entscheidende Konfliktfall gerade nicht in einer internationalen, sondern in einer kleinen Sozietät in Ravensburg ereignete, belegt die Relevanz des Problems weit über den Kreis der „Großen“ hinaus.

1 Abs. 1: „Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des RA im Hinblick auf die Sozietät als Form der beruflichen Zusammenarbeit vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der beruflichen Zusammenarbeit.“

Abs. 2: „Bei beruflicher Zusammenarbeit gleich in welcher Form hat jeder RA zu gewährleisten, dass die Regeln dieser Berufsordnung auch von der Organisation eingehalten werden.“

Filges, Kammerjäger?

- Last but not least ist die Geschäftspolitik anglo-amerikanisch dominierter Sozietäten oftmals deutlich anders als die einer Kanzlei, deren Mitglieder sich ausschließlich als „Organ der Rechtspflege“ verstehen.

In den Vorständen der für die Berufsaufsicht zuständigen regionalen RAK lösen diese Fragen heftige Kontroversen aus.

II. Die Satzungsversammlung

Einer meiner Kollegen, der Freiburger Kammerpräsident Dr. Krenzler, brachte seine (von der BRAK geteilte) Position wie folgt auf den Punkt: „Das Berufsrecht ist nicht die Magd des Marktes.“

Einerseits hat er Recht: Das anwaltliche Berufsrecht als selbst gesetzte Berufsausübungsregel der Anwaltschaft hat geradezu die Aufgabe, allgemein verbindliche Regeln im Interesse der gesamten Berufsgruppe aufzustellen. Solche für alle Anwälte gültigen Rechtsnormen müssen selbstverständlich auch von internationalen und Großsozietäten respektiert werden, und zwar ungeachtet der Frage, ob diese die konkrete Norm als zweckmäßig oder unzweckmäßig ansehen. Es liegt in der Natur von Rechtsnormen, dass diese dem Handeln des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit Grenzen setzen. Insoweit gilt der schlichte Grundsatz „Gleiches Recht für Alle“.

Auf der anderen Seite steht jedoch die Tatsache, dass gesellschaftlichen Entwicklungen – nicht nur im Bereich der Berufsausübungsformen der Anwaltschaft – in der Regel ökonomische Gesetzmäßigkeiten zugrunde liegen, die durch juristisches Regelwerk nicht nachhaltig und auf Dauer zu beeinflussen sind. Insofern folgt das Recht schon immer der Ökonomie.

Dies zu ignorieren wäre weltfremd und hätte nur die Konsequenz, dass unser heutiges Berufsrecht wesentlich schneller fallen würde als die Standesrichtlinien im Jahre 1987 nach einer immerhin gut 30 Jahre währenden Geltungsdauer.

Es ist also Flexibilität gefragt: Das anwaltliche Berufsrecht muss durch eine weitsichtige Normgebung in der Satzungsversammlung in einer Weise den Gegebenheiten angepasst werden, dass sowohl die übergroße Mehrheit der nach wie vor in kleinen Verbänden tätigen RAe als auch die kleine Minderheit der in internationalen Großsozietäten tätigen RAe dieses akzeptieren können.

Wenn das Berufsrecht die legitimen Interessen dieser Minderheit nicht mit berücksichtigt, wird es eher früher als später durch bewusste, aber begrenzte Regelverletzungen und erfolgreich geführte Prozesse zu Fall gebracht werden.

Damit wäre vor allen Dingen auch nicht denjenigen Kolleginnen und Kollegen gedient, die aus einem wohlverstandenen konservativen Berufsbild heraus von den (internationalen) Großsozietäten die kompromisslose Beachtung des deutschen Berufsrechts verlangen.

Ist die Norm gefallen, so gilt sie für niemanden mehr, auch nicht mehr für die große Mehrzahl der Berufsangehörigen, die die BORA akzeptieren und für die sie einen sinnvollen Interessenausgleich darstellt.

Es wäre kaum zu verantworten, autonomes Satzungsrecht der Anwaltschaft auf diese Weise in seiner Existenz zu gefährden.

Die entscheidende Aufgabe der zukunftssicheren Gestaltung des anwaltlichen Berufsrechts liegt also bei der Satzungsversammlung.

III. Die Kammer

Der Hamburger Kammervorstand hat sich seit geraumer Zeit für eine Modernisierung des Berufsrechts und das Abschneiden alter Zöpfe eingesetzt und daran nach Kräften mitgewirkt.

Um Missverständnissen jedoch vorzubeugen: Ich halte das anwaltliche Berufsrecht selbst vom Ansatz her ebenso wenig für antiquiert wie das „Kammerwesen“.

Die Anwaltschaft übt einen freien Beruf aus.

Ein Eckpfeiler der freien Advokatur ist eine gewisse Staatsferne.

Die herausgehobene Bedeutung der Anwaltschaft im staatlichen Rechtswesen ist mit ebenso herausgehobenen Rechten verbunden.

Im Bereich der Strafverteidigung wird dies besonders deutlich.

Wenn die Anwaltschaft ihre auch im Verhältnis zu den staatlichen Machtorganen privilegierte Rechtsposition behalten will, wird sie sich also auch besonderen Verpflichtungen unterwerfen müssen, die die Einhaltung der besonderen Qualitätskriterien und des besonderen Vertrauens gewährleistet.

Hierzu ist das von der Anwaltschaft selbst gesetzte Berufsrecht das geeignete Mittel und die RAK das geeignete Instrument zur Durchsetzung.

Die Alternative zu *anwältlichem* Berufsrecht und *anwältlicher* Selbstverwaltung und Berufsaufsicht wäre eine Staatsaufsicht, die mit der Freiheit der Advokatur nur schwer vereinbar wäre.

Berufsrecht muss also sein.

Es ist ein Verfassungsgebot, dieses Berufsrecht dann auch gegenüber allen Kammermitgliedern in gleicher Weise anzuwenden.

Existiert eine Rechtsnorm, so müssen wir deshalb auch von den Mitgliedern großer, selbst internationaler Sozietäten erwarten können, dass sie diese in gleicher Weise respektieren wie der Einzelanwalt in einem Hamburger Stadtteil. Die Glaubwürdigkeit der Berufsaufsicht wäre gefährdet, wenn auch nur der Anschein von „zweierlei Maß“ entstünde.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde liegt der Hamburger Kammervorstand derzeit mit mehreren Großsozietäten vor der Anwaltsgerichtsbarkeit im Streit, um kontroverse und für die Rechtsentwicklung wichtige Fragen einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen.

Die dabei ergehenden Entscheidungen der AGH und des BGH zur Auslegung des anwaltlichen Berufsrechts werden sicherlich auch für die Satzungsversammlung wertvolle Hinweise für die Anpassung des Regelwerkes an die Entwicklungen in der Anwaltschaft sein.

IV. Das Ende der Liberalität?

In jüngster Zeit ist dem Hamburger Kammervorstand aus Anlass von Entscheidungen gegenüber internationalen Sozietäten verschiedentlich vorgehalten worden, er sei im Begriff, seine „liberale berufsrechtliche Linie“ zugunsten kleinkariierter Streitsüchteleien aufzugeben.

Ich halte diese Kritik für verfehlt: „Liberalität“ bedeutet nicht, bestehendes Recht womöglich auch noch im Hinblick auf einen bestimmten Personenkreis nicht anzuwenden. Internationale Sozietäten können und sollten nicht erwarten, „besser“ als andere Kammermitglieder behandelt zu werden – auch wenn ihre Mitglieder in den Kammervorständen maßgeblich mitarbeiten.

„Liberalität“ bedeutet vielmehr, die notwendigen Impulse für die Anpassung überholter Regelungen an veränderte Gegebenheiten zu geben.

In diesem Sinne folgt auf eine bewusste Regelverletzung eine ebenso bewusst gesetzte Sanktion mit dem Ziel, mit Hilfe der Gerichte einen Beitrag zur Rechtsfortbildung zu leisten.

Die Erfahrungen der letzten Jahre sind insofern durchaus vielversprechend.

Globalisierte Anwaltschaft international lawyer – international law – international legal practice

Rechtsanwalt Dr. *Klaus Böhlhoff*, Düsseldorf
Past President International Bar Association

1. Grundsätze anwaltlichen Handelns

Auf ihrer Wiener Konferenz im Juni 1998 hat die International Bar Association eine Reihe von grundlegenden Beschlüssen gefasst, die auch in Zukunft als Richtschnur anwaltlichen Handelns und der die Anwaltschaft regulierenden Gesetzgeber und Ständesvertretungen gelten sollten. Die Kernbestimmung der Wiener Beschlüsse lautet:

„The legal profession has a vital role in guaranteeing access to justice, in upholding the rule of law, in keeping client matters confidential, in avoiding conflicts of interest and in upholding specific ethical and professional standards.“

Dieser Beschluss war die Antwort auf die grundsätzlich begrüßenswerten Bemühungen der World Trade Organization, die Anwaltschaft der Welt zu deregulieren und zu liberalisieren. So sehr dies im Einzelnen für Klienten und die Anwaltschaft wünschenswert sein kann, eine schrankenlose Liberalisierung führt zur Schwächung der Grundwerte (*core values*) und könnte weit reichende Konsequenzen für die Rechtssicherheit und den Rechtsschutz haben.

Im Übrigen sollten die wichtigsten Grundsätze anwaltlichen Ständerechts, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht und die Vermeidung von Interessenkonflikten, von der Anwaltschaft nicht als Hindernis im Wettbewerb mit anderen Dienstleistern gesehen werden, sondern als besonderes Qualitätsmerkmal. Die Anwaltschaft sollte aktiv damit werben, dass Anwälte aufgrund ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten besonders qualifizierte und vertrauenswürdige Berater und Vertreter der Interessen ihrer Klienten sind, z.B.

„Der Anwalt – aus dem Leben nicht wegzudenken –, was Sie ihm sagen, bleibt vertraulich, er vertritt nur Ihre Interessen“.

Die Anwaltschaft sollte selbstbewusster werden und die Vorteile anwaltlicher Beratung stärker herauskehren. Warum liegt die Steuerberatung in Deutschland ganz überwiegend in den Händen von WP und StB? Die Anwendung von Steuerrecht ist **Rechtsanwendung**, vielleicht kein Privileg, aber jedoch ureigenstes Feld der Anwaltschaft. Entscheidendes Kriterium im Wettbewerb der Anwaltschaft mit Wirtschaftsprüfern und anderen Dienstleistern ist allerdings die Qualität. Gut ausgebildete und sorgfältig arbeitende Anwälte ohne Berührungängste gegenüber wirtschaftlichen Fragen werden auch in Zukunft ihren Platz in der Gesellschaft und im Wirtschaftsleben finden.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass die dramatischen Veränderungen unseres Berufsstandes nur die großen Anwaltsbüros treffen. Zwar sind auch heute noch gut 90% der deutschen Anwälte entweder allein oder in kleinen Sozietäten organisiert. Der Wettbewerb mit anderen Dienstleistern wird sich jedoch auf allen Ebenen verstärken. Mittelfristig ist der Zug zur Sozietät unaufhaltsam. Ein bezeichnendes Beispiel sind die Niederlande. Dort sind bereits 50 Prozent aller Anwälte in großen Sozietäten organisiert.

2. International lawyer

„Wie wird man ein internationaler Anwalt?“, fragen mich gelegentlich um Filius oder Filia besorgte Eltern. Die Frage ist durchaus berechtigt. Ein immer wiederkehrendes Thema ist in der Tat die Verbesserung der anwaltlichen Ausbildung für den internationalen Rechtsverkehr. Die vor uns liegenden Aufgaben erfordern eine neue Qualität von Beratern: hervorragende Ausbildung im weiten Sinne mit Offenheit für Geschichte, Politik und Wirtschaft; arbeitsfähige Kenntnisse nicht nur im Englischen, sondern möglichst auch in einer anderen Sprache, und zwar nicht als polyglotter Globetrotter, sondern mit der Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge und Konzepte in einer Fremdsprache zu verstehen oder auszudrücken. Hinzu kommen das vertiefte Verständnis nicht nur eines Rechtssystems und mehr als rudimentäre Kenntnisse des Kollisionsrechts.

Ist das noch der französische *avocat roi* der sechziger Jahre, der sein Berufsbild pflegte, ohne zu merken, dass die aufgrund liberaler französischer Gesetzgebung hereinströmenden ausländischen Kollegen auf dem besten Wege waren, die grenzüberschreitende wirtschaftsrechtliche Beratung an sich zu reißen? Wohl nicht, aber der gut ausgebildete junge europäische Anwalt ist eine überzeugende Weiterentwicklung auf dem Wege der unabhängigen Anwaltschaft in das neue Jahrhundert.

Wird man damit zum *international lawyer*, der sich überwiegend mit *international law* befasst? Wie verhalten sich beide Begriffe zur *international legal practice*? Ist ein Schweizer Anwalt, der einen Schweizer Klienten bei der Akquisition einer amerikanischen Gesellschaft berät, automatisch ein *international lawyer*? Gilt das Gleiche für einen Schweizer Familienrechtler, der in Zürich für die Anwendung von italienischem Recht auf die güterrechtlichen Beziehungen seiner italienischen Klientin plädiert?

3. International law

Als ich in den fünfziger Jahren in Marburg und Bonn studierte, schien eins völlig klar: *international law* war ausschließlich das von *Hugo Grotius* im 17. Jahrhundert entwickelte Völkerrecht, bestehend aus Vereinbarungen zwischen souveränen Staaten und rudimentären, in der Regel nicht durchsetzbaren Regeln mit wenigen Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag aufgrund von Fällen, in denen sich die Parteien freiwillig dessen Gerichtsbarkeit unterworfen hatten.

Im Übrigen konnte damals ein Student mit dem Berufswunsch *international lawyer* sich nur in das internationale Privatrecht vertiefen, das seinerzeit (und noch immer) aus etwas esoterischen nationalen Regeln über die Rechtsanwendung bestand. Diese Regeln waren zwar sehr komplex mit exklusiver Terminologie (*lex fori*, *renvoi*, *double renvoi*, *ordre public*) mit der höchsten intellektuellen Herausforderung bei der so genannten, nie ganz verstandenen Qualifikation, die Judikatur beruhte jedoch überwiegend auf Fällen aus dem Familienrecht und Erbrecht so-

Böhlhoff, Globalisierte Anwaltschaft

wie relativ einfachen grenzüberschreitenden Kaufverträgen, die insgesamt enttäuschend waren für junge, nach den Höhenflügen des *international law* strebende Juristen. Was damals noch fehlte, war die *international practice of law*, wie sie sich in den sechziger und siebziger Jahren im Zuge der ersten Welle amerikanischer Investitionen in Europa entwickelte.

Wer sich allerdings hieraus eine Weiterentwicklung des Kollisionsrechts erhoffte, wurde enttäuscht. Mit wenigen bemerkenswerten Ausnahmen waren die in Europa auftauchenden amerikanischen Anwälte keine *international lawyers*. Sie kamen mit ihren Standardverträgen nach dem Recht von New York oder Delaware, voller Garantien und Gewährleistungen, ein Kulturschock für europäische Unternehmensverkäufer, die an die knappen Verträge der kontinentalen Industrie- und Bankenpraxis gewöhnt waren. Dies war nicht die *practice of international law*, sondern der Export von nationalem Recht.

Ein weiteres, gleichfalls etwas esoterisches internationales Sujet ist die Rechtsvergleichung. Es gibt kaum eine Dissertation, die nicht am Ende ein Kapitel mit der Lösung des Dissertationsthemas nach einer Reihe anderer Rechtsordnungen enthielte. In den sechziger Jahren hatte ich Gelegenheit, an den Vorlesungen der *Faculté du Droit Comparé* in Luxemburg teilzunehmen. Auch heute noch verehrenswürdige Professoren wie *Ehrenzweig*, *David* und *Zweigert* führten uns in die Grundzüge kontinentaler Rechtssysteme und des *common law* (klassisches Beispiel: *consideration*) ein. Dies war zwar faszinierend, aber stiegen wir damit auf die eisigen Höhen des *international lawyer*?

Der einzige wahre *international lawyer* war *Ernst Stiefel*, ein unserer Generation noch wohl bekannter deutscher Jurist, der während des zweiten Weltkrieges mehrfach emigrieren musste und nacheinander zunächst RA, dann französischer *licencié en droit*, englischer *barrister* und schließlich *attorney at law* in New York wurde. Im Vergleich dazu haben die meisten von uns bestenfalls grundlegende Kenntnisse von ein oder zwei anderen Rechtssystemen und die Fähigkeit erworben, die Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Rechtssystemen zu verstehen und dem ausländischen Kollegen die richtigen Fragen zu stellen.

4. International practice of law

Wir sind jetzt im 21. Jahrhundert. Was hat sich verändert? Es gibt zwischenzeitlich *international law*, das von Bedeutung für die *international practice of law* ist, wenn man die Überzeugung teilt, dass der Erlass von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen im Rahmen der EU in der Tat *international law* schafft. Es gibt bemerkenswerte Bemühungen um die Rechtsgleichung und Rechtsvereinheitlichung auf vielen Gebieten, aber – einmal abgesehen von der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen *common law* und kontinentalen Rechtssystemen – bleiben die nationalen Rechtsordnungen weiter zersplittert mit wenig Aussicht auf und kaum merkbar politisches Momentum für eine durchgreifende Harmonisierung oder Vereinheitlichung.

Was sich also in den letzten 50 Jahren geändert hat, ist weder das *international law* noch der *international lawyer*, sondern allenfalls die *international practice of law*. Anwälte haben gelernt, mit unterschiedlichen Rechtssystemen und internationalen Sachverhalten umzugehen. In der Beratungspraxis verschwendet man keine Zeit auf die Klärung von Fragen internationalen Privatrechts, sondern einigt sich vorher auf das anwendbare Recht und dies – hoffentlich – nicht aufgrund von Prestigerwägungen, sondern mit Rücksicht darauf, welches Recht für den zu regelnden Fall am geeignetsten erscheint.

Darüber hinaus hat sich für typische internationale Sachverhalte eine gewisse Standarddokumentation entwickelt, z.B. für Kapitalmarkttransaktionen und Unternehmenskäufe. Es hat sich also nicht das *international law* geändert, sondern eher das Geschick und die Erfahrung der Anwaltschaft im Umgehen mit grenzüberschreitenden Fällen und Transaktionen und insbesondere die Fähigkeit der Anwälte, sich selbst und ihre Klienten bei der Abwicklung solcher Transaktionen zu koordinieren und zu organisieren.

5. Zugang zu grenzüberschreitenden Mandaten

Viele, insbesondere jüngere Kollegen, die es nicht zu den großen, schon etablierten Büros zieht, tun sich mit der internationalen Herausforderung schwer. Wo soll man anfangen, wie kommt man an internationale Fälle und Verbindungen heran, wie kann man einem Klienten, für den bisher Ehescheidungen und AGB bearbeitet wurden, vermitteln, dass er nicht zur nächsten Großstadt reisen muss, sondern auch vor Ort die erforderliche Expertise findet?

Die theoretische Ausbildung ist heute an einer Reihe von deutschen Universitäten hervorragend. Darüber hinaus gibt es vielfältige Möglichkeiten, mit Hilfe von Stipendien ein Jahr im Ausland zu studieren. Auch für die Referendarzeit finden sich bei engagierter Suche Ausbildungsplätze, die eine Erweiterung des internationalen Gesichtskreises gewährleisten. Trotz aller Hilfestellungen ist allerdings ein gewisses Maß an Eigeninitiative unverzichtbar. Dies sollte jedoch kein Problem sein, denn ohne diese Fähigkeit – gleichgültig ob national oder international – ist Anwalt nicht die geeignete Berufswahl.

Es gibt kein Kochbuch „How to succeed in international practice“, aber junge engagierte Anwälte auch in kleinen Sozietäten haben gute Chancen, eine Praxis mit einer zunehmenden Zahl von grenzüberschreitenden Mandaten zu entwickeln. Größe ist wichtig, aber je nach der Art der Tätigkeit keine unbedingte Voraussetzung. Dies gilt insbesondere für das internationale Tagesgeschäft, Händlerverträge, Lizenzverträge, Kartellrecht und Lieferverträge für Maschinen und technische Anlagen. Diese Angelegenheiten erfordern keine großen Mannschaften. Der Grund, warum diese Mandate häufig an die bekannten, überregionalen und globalen Anwaltssozietäten gehen, sind unzureichende Sprachkenntnisse und insbesondere das „provinzielle“ Image kleiner Büros. Dies ist nicht unabwendbar. Es gibt genügend Beispiele von Sozietäten „in der Provinz“, die dieses Thema aktiv angegangen sind mit der Folge, dass das laufende internationale Geschäft für mittelständische Klienten fest in der eigenen Hand ist.

Auf einem anderen Blatt stehen die globalen Transaktionen, die in der Tat die Verfügbarkeit von Anwälten in Mannschaftsstärke erfordern. Auch hier gibt es eine Reihe von Beispielen schnell gewachsener nationaler Büros, die mittlerweile ohne Schwierigkeiten in dieser Liga mitspielen. Abgesehen von hoher Einsatzbereitschaft und gründlicher Arbeit ergibt sich der Einstieg häufig dadurch, dass bei einer sich anbahnenden großen Transaktion alle bekannten Spieler auf diesem Markt verhindert sind. Die Beispiele sind namentlich bekannt.

Wenn ein persönlicher Rückblick gestattet ist, ich habe nach einem Aufenthalt in New York meine *international legal practice* in den Sechzigern in Düsseldorf begonnen. Wir waren damals sechs Sozietäten mit wenigen Mitarbeitern und nur zwei Sozietäten, die Englisch sprachen. Trotz dieser aus heutiger Sicht äußerst knappen Besetzung waren wir schon damals an einigen der interessantesten grenzüberschreitenden Transaktionen beteiligt. Auch wenn das damalige juristische Umfeld für gesellschaftsrecht-

Braun, Berechnung der Anwaltsgebühren nach der Einführung des Euro

liche Vorgänge und Kapitalmarkttransaktionen weniger komplex war als heute, das internationale *bread and butter business* kann auch heute von einer kleinen Sozietät bearbeitet werden. Entscheidend sind hervorragende Ausbildung, Einsatzbereitschaft und die Fähigkeit, diese Eigenschaften bestehenden und potentiellen Klienten nahe zu bringen. Zielgerichtete Werbung, unmittelbare Ansprache von potentiellen Klienten mit überzeugender Präsentation sind zwar schon „alte Hüte“, werden aber auch von den großen Sozietäten weiterhin mit Erfolg gepflegt.

6. Internationale Anwaltsorganisationen

Ein ganz wesentliches Element bei der Verwirklichung dieser Pläne ist die Mitgliedschaft in einer der internationalen Anwaltsorganisationen, z.B. in der International Bar Association und der Union Internationale des Avocats. Die Mitgliedsbeiträge sind erschwinglich. Über das den Mitgliedern laufend zur Verfügung gestellte dokumentäre Know-how (und Know-whom) hinaus ist die Teilnahme an Tagungen und Seminaren – weltweit oder gleich nebenan – eine durch nichts zu ersetzende Erfahrung. Hierbei darf man nicht zum Konferenztouristen werden, sondern erst die aktive Teilnahme an Diskussionen, die Erstellung von Länderberichten und die Übernahme von Referaten gibt einen Erfahrungsschatz, der sich in der praktischen Arbeit zu Hause sofort nützlich verwerten lässt.

Darüber hinaus lernt man ausländische Kollegen mit gleichen Interessengebieten kennen und schafft sich auf diese Weise ein eigenes internationales Empfehlungsnetz für die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Fällen. Trotz der Konzentrationsbewegung im internationalen Anwaltsmarkt wird es auch in Zukunft in jedem Land eine große Zahl von Kollegen geben, die unabhängig bleiben wollen und an kontinuierlicher Zusammenarbeit interessiert sind. Eine kleine oder mittlere nationale Anwaltskanzlei braucht keine Büros in London oder in New York, sondern ein Netz von sorgfältig ausgesuchten Kooperationspartnern, die sich ihre Ressourcen gegenseitig verfügbar machen.

7. Nationale Anwaltsorganisationen

Was ist die Rolle der nationalen Anwaltsorganisationen? BRAK und DAV haben längst das „stuffy image“ der fernen Vergangenheit verloren. Beide Organisationen haben sich international geöffnet und arbeiten aktiv in den Gremien der International Bar Association, der Union Internationale des Avocats und natürlich im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) mit; ihre Stimme hat Gewicht, gemeinsam mit anderen engagierten Ständevertretungen wie beispielshalber der American Bar Association, der Law Society of England and Wales und dem Barreau de Paris.

Es bleibt aber noch viel zu tun. Wesentliche Bereiche wären die internationale und die fachspezifische Ausbildung sowie die Stärkung der Position der Anwaltschaft im weltweiten Wettbewerb mit Wirtschaftsprüfern und anderen Dienstleistungsberufen. Hierzu gehört trotz aller notwendiger Liberalisierung auch die internationale Vereinheitlichung und Verfestigung der standesrechtlichen Regeln, die den eigentlichen Unterschied zu anderen Berufen ausmachen, insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Anwaltschaft ist – mit Recht – um ihre Existenz und ihre zukünftige Rolle besorgt. Über dieser notwendigen nationalen und internationalen Diskussion sind wir schnell geneigt, nicht nur die standesrechtlichen Grundsätze beiseite zu schieben, sondern die darüber hinausgehenden Verpflichtungen der Anwaltschaft für die Allgemeinheit zu verdrängen.

Leider lebt auch heute noch ein Großteil der Weltbevölkerung unter Regimen, die weit entfernt von dem Stand der Rechtssicherheit des Individuums sind, der bereits im aufgeklärten Absolutismus unter Friedrich dem Großen erreicht war. Aufgrund unserer Ausbildung und unserer Tätigkeit sind wir Anwälte prädestiniert, uns nach Kräften für die Durchsetzung des rechtsstaatlichen Gedankens und des Schutzes der Menschenrechte einzusetzen, gelegentlich auch vor der eigenen Haustür. Wer insoweit international einen eigenen Beitrag leisten möchte, kann dies im Rahmen der Arbeit des Human Rights Institute der International Bar Association tun.

Berechnung der Anwaltsgebühren nach der Einführung des Euro

Rechtsanwalt Anton Braun, Bonn

Am 1. Januar 2002 ist das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro in Kraft getreten.¹ Durch dieses Gesetz wird unter anderem die BRAGO auf Euro umgestellt; seit dem 1. Januar 2002 gilt eine neue Gebührentabelle als Anlage zu § 11 BRAGO.

I. Honorarberechnung

Wie das Honorar zu berechnen ist, richtet sich nach der Übergangsbestimmung des § 134 BRAGO, die auf die Umstellung

auf Euro anzuwenden ist.² Der Zeitpunkt der Auftragserteilung entscheidet darüber, ob und wie abzurechnen ist.³

1. Auftragserteilung vor dem 1. 1. 2002

Die Gebührenrechnung wird nach der BRAGO erstellt, die vor dem 1. 1. 2002 galt, also in DM-Beträgen berechnet. Für die Erstellung der Gebührenrechnung gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 BRAGO; dies bedeutet, dass Pfennigbeträge auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden sind. Der in DM berechnete Betrag ist dann in Euro umzurechnen.

¹ BGBl. I 2001, 751.

² Entsprechendes gilt für das Gerichtskostengesetz (§ 73 GKG) und die Kostenordnung (§ 161 KostO).

³ Heitland, Euro-Umstellung im Kostenrecht, NJW 2001, 2305, 2307; Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, BRAGO, 15. Aufl., § 134, Rdnr. 2, 26; Schneider, Hinweise zur richtigen Abrechnung nach Inkraft-Treten des KostREuroUG, BRAGO-Report 2002, 1.

Braun, Berechnung der Anwaltsgebühren nach der Einführung des Euro

Eine DM-Forderung wird in Euro umgerechnet, indem der DM-Betrag durch 1,95583⁴ geteilt wird.

Beispiel: 1234,56 DM \div 1,95583 = 631,2205 Euro⁵

Gem. Art. 5 Satz 1 der Euro-Verordnung II erfolgt nach der Umrechnung in Euro sodann die Rundung auf den **nächstliegenden Cent**, wobei die so genannte kaufmännische Rundung anzuwenden ist. Bis 4 wird abgerundet, ab 5 wird aufgerundet.

Der errechnete Betrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden; bis 4 wird abgerundet, ab 5 wird aufgerundet.

Maßgeblich dabei ist ausschließlich die dritte Stelle nach dem Komma.

Beispiel: 23,89 DM \div 1,95583 = 12,214763 Euro = 12,21 Euro⁶

Hat ein RA **mehrere Forderungen** gegen einen Schuldner, stellt sich die Frage, ob die Umrechnung und Rundung erst bei dem summierten Geldbetrag oder bei den Einzelposten (den einzelnen Forderungen) erfolgt. Je nachdem, ob der einzelne Betrag oder der summierte Geldbetrag umgerechnet und gerundet wird, ergeben sich Abweichungen.⁷ Da die jeweils einzelne Forderung ab 1. 1. 2002 durch unmittelbar geltendes EG-Recht auf Euro umgestellt wird, ist jede einzelne Forderung umzurechnen und zu runden. Erst sodann erfolgt eine Addition der einzelnen Euro-Beträge aus den einzelnen Forderungen.

Entsprechendes gilt für jede **einzelne Forderung**. Setzt sich also die Rechnung aus mehreren Gebührentatbeständen zusammen, so ist jeder einzelne Betrag in Euro umzurechnen.⁸

Beispiel: Gegenstandswert bis 306,78 Euro (bis 600 DM) in den neuen Bundesländern gerundet⁹

7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118 I 1 BRAGO	17,281665 Euro	17,28 Euro
7,5/10 Besprechungsgebühr gem. § 118 I 2 BRAGO	17,281665 Euro	17,28 Euro
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO (15 %)	(5,1840) Euro	5,18 Euro
16 % Mehrwertsteuer gem. § 25 II BRAGO	(6,3584) Euro	6,36 Euro
		46,10 Euro

2. Auftragserteilung am 1. 1. 2002

Aufträge, die am 1. 1. 2002 erteilt wurden, sind nach der BRAGO in der nach dem KostREuroUG geltenden Fassung, also in Euro, abzurechnen.

Da jedoch durch das KostREuroUG § 11 Abs. 2 Satz 2 BRAGO aufgehoben wurde¹⁰, erfolgt keine Aufrundung auf volle Cent.

4 Dies ist der gesetzlich vorgesehene Wert nach Art. 4 und 5 der EG-Verordnung 1103/97 v. 17. 6. 1997 – Amtbl. EG L 162/1.

5 Beispiel nach *Harnacke*, Der Euro als Zahlungsmittel, DGVZ 2001, 99, 102.

6 Beispiel nach *Harnacke*, Der Euro als Zahlungsmittel, DGVZ 2001, 99, 102.

7 Siehe dazu *Hartenfels*, WM Sonderbeilage Nr. 1 zu Heft 1/1999, 23.

8 Art. 14 i. V. m. 13 der Verordnung EG Nr. 974/98 des Rates v. 3. 5. 1998 (Amtbl. EG L 139/1; zur Rundungsregel siehe Art. 4, 5 der Verordnung EG Nr. 1103/97 des Rates v. 17. 6. 1997 (Amtbl. EG L 162/1).

9 Siehe Fn. 8.

10 BGBl. I 2001, 751.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 BRAGO wurde erst wieder durch das „Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG)“¹¹ eingeführt („Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“). Diese Vorschrift ist erst zum 2. 1. 2002 in Kraft getreten.

Beispiel: Gegenstandswert bis 300 Euro in den neuen Bundesländern

7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118 I 1 BRAGO	16,8750 Euro
7,5/10 Besprechungsgebühr gem. § 118 I 2 BRAGO	16,8750 Euro
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	5,0625 Euro
16 % Mehrwertsteuer gem. § 25 II BRAGO	6,2100 Euro
	45,0225 Euro
kaufmännisch gerundet:	45,02 Euro

3. Auftragserteilung nach dem 1. 1. 2002

Die Gebührenrechnung ist in der durch das KostREuroUG geltenden Fassung der BRAGO, also in Euro, zu erstellen und die entsprechenden Beträge sind nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BRAGO auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden; 0,5 Cent werden aufgerundet.

Beispiel: Gegenstandswert bis 300 Euro in den neuen Bundesländern

7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118 I 1 BRAGO	16,88 Euro
7,5/10 Besprechungsgebühr gem. § 118 I 2 BRAGO	16,88 Euro
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	5,06 Euro
16 % Mehrwertsteuer gem. § 25 II BRAGO	6,21 Euro
	45,03 Euro

II. Zahlung/Vollstreckung

1. Vollstreckungen und Zahlungen bis zum 31. 12. 2001

Durch die Euro-Verordnung II¹² ist seit **1. 1. 1999** die Währung in Deutschland ebenso wie in anderen an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. In der Übergangszeit vom 1. 1. 1999 bis 31. 12. 2001 ist der Euro jedoch nicht nur in Cent (1 Euro = 100 Cent) unterteilt, sondern auch in die nationalen Währungseinheiten der beteiligten Länder, mithin auch in DM unterteilt. Der Umrechnungskurs der nationalen Währungseinheiten und ihrer Untereinheiten ist durch die Ratsverordnung v. 31. 12. 1998¹³ unveränderlich festgesetzt worden. Danach ist die Umrechnung in die deutsche Währung wie folgt vorzunehmen:

$$1 \text{ Euro} = 1,95583 \text{ DM.}$$

Für **Barzahlungen** folgt daraus, dass bis zum 31. 12. 2001 alle Forderungen noch in DM-Beträgen gezahlt werden, da Euro-Banknoten und Münzen als Zahlungsmittel erst mit Wirkung zum 1. 1. 2002 ausgegeben werden. Bei **unbaren Zahlungen** hat der Schuldner allerdings ein Wahlrecht; er kann in Euro oder DM zahlen, da der Euro als Buchgeld schon existiert.¹⁴

2. Zahlungen nach dem 31. 12. 2001

Zum Jahreswechsel 2001 verliert die Deutsche Mark ihren Status als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Euro-Verordnung II

11 BGBl. I 2001, 3422, 3430.

12 Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates v. 3. 5. 1998.

13 Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates v. 31. 12. 1998.

14 Wax, Prozessuale Auswirkungen der Währungsumstellung auf den Euro, NJW 2000, 488, 489.

Braun, Berechnung der Anwaltsgebühren nach der Einführung des Euro

hatte zwar den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, einen rechtlichen Rahmen für einen parallelen Umlauf der nationalen Zahlungsmittel und des Euro-Bargeldes bis maximal 30. 6. 2002 zu schaffen. Deutschland hat durch das Dritte Euro-Einführungsgesetz¹⁵ auf einen parallelen Umlauf der DM und des Euro verzichtet. Hinsichtlich des DM-Bargeldes entfällt mithin ab 1. 1. 2002 die Annahmepflicht für jedermann. Das Euro-Bargeld tritt von einem Augenblick zum anderen an seine Stelle.¹⁶ Faktisch soll es jedoch einen gewissen Parallelumlauf von DM und Euro bis zum 28. 2. 2002 geben. Dies ergibt sich aus der „gemeinsamen Erklärung“ der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft und des Handels gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen v. 22. 10. 1998.¹⁷ In dieser Erklärung heißt es:

- Gebietsansässige Kreditinstitute nehmen bis zum 28. 2. 2002 auf DM lautende Banknoten an und geben auf DM lautende Münzen aus ihrem Kassenbestand ab.
- Der Einzelhandel wird bis zum 28. 2. 2002 auf DM lautende Banknoten und Münzen, davon Münzen bis zu einem Höchstbetrag von 20 DM je Einzelgeschäft, an der Kasse annehmen und auf DM lautende Münzen aus dem verfügbaren Kassenbestand abgeben.
- Automaten, die noch nicht auf Euro umgestellt sind, nehmen weiterhin auf DM lautende Münzen und Banknoten an und geben das Rückgeld ebenfalls in DM heraus.

a) Zahlungen

aa) bis 28. 2. 2002

Ab 1. 1. 2002 können Forderungen nur noch an die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft und des Handels in DM gezahlt werden. Privatpersonen können die Zahlung in DM zurückweisen.

bb) nach dem 28. 2. 2002

Private müssen weiterhin Zahlungen in DM nicht annehmen. Die Kreditwirtschaft und der Einzelhandel können Zahlungen in DM zurückweisen.

Die Bundesbank tauscht allerdings auch nach dem 28. 2. 2002 betraglich unbegrenzt und kostenfrei DM in Euro. Vertreten wird die Bundesbank durch die Landeszentralbanken.

b) Vollstreckungen

Aus Zahlungstiteln, die auf DM lauten, kann weiterhin die **Zwangsvollstreckung** betrieben werden. Einer Umschreibung nach §§ 727 ff. ZPO auf Euro bedarf es nicht. Für einen entsprechenden Antrag soll es am Rechtsschutzinteresse fehlen und an der Anspruchsgrundlage.¹⁸ Gem. Art. 14 der Verordnung II gelten Geldtitel auf DM als auf Euro umgestellt. Die Umrechnung obliegt dem Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan.¹⁹ Bei der Umrechnung muss der Gerichtsvollzieher die Grundsätze der Euro-Verordnung I beachten.

Der Gerichtsvollzieher wird grundsätzlich nur auf Grund eines **Vollstreckungsauftrags** tätig. Der Antrag muss lediglich erkennen lassen, in welcher Höhe der Gläubiger die titulierte Forderung vollstrecken will.²⁰ Grundsätzlich muss deshalb in

Anträgen auf Zwangsvollstreckung ab 1. 1. 2002 der zu vollstreckende Betrag in Euro aufgeführt werden. Der Gerichtsvollzieher hat die Umrechnung zu überprüfen. Führt der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter auch nach dem 1. 1. 2002 im Vollstreckungsantrag die titulierte DM-Forderung auf, kann dies durch den Gerichtsvollzieher nicht beanstandet werden.²¹ Im Vollstreckungsantrag muss die Vollstreckungsforderung nicht konkret bezeichnet werden.

Lediglich dann, wenn eine **Teilvollstreckung** beantragt wird, kann der Gerichtsvollzieher die Ausweisung der Teilforderung in Euro verlangen.

Findet der *Gerichtsvollzieher* in der Zwangsvollstreckung **DM-Bargeld** vor, so ist dieses von ihm mitzunehmen, jedenfalls im **Zeitraum v. 1. 1. 2002 bis 28. 2. 2002**, da dieses jederzeit bei einem ortsansässigen Kreditinstitut getauscht werden kann. Die DM-Beträge sind zu behandeln wie ausländisches Geld, also wie Inhaberpapiere. Der Gerichtsvollzieher pfändet durch Mitnahme und tauscht das Geld um.

Auch **nach dem 28. 2. 2002** kann der Gerichtsvollzieher DM-Beträge mitnehmen und versuchen, diese bei seiner Hausbank oder ggf. bei der Deutschen Bundesbank umzutauschen.

Der *Schuldner*, der in DM zahlen will, kann dies, obwohl die DM nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist, im **Zeitraum zwischen dem 1. 1. 2002 und 28. 2. 2002**, da auf Grund der Selbstverpflichtung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft das DM-Bargeld unproblematisch bei jedem ortsansässigen Kreditinstitut in Euro gewechselt werden kann.²²

Nach dem 28. 2. 2002, also nach Ablauf der gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft und des Handels, kann der Schuldner nicht mehr darauf vertrauen, dass er mit DM-Bargeld seine titulierten Schulden im Rahmen der Zwangsvollstreckung zahlen kann. Eine Erfüllung einer Geldschuld kann gem. § 362 Abs. 1 BGB nur durch Erbringung der geschuldeten Leistung in der geschuldeten Geldsorte erfolgen.

Nur dann, wenn der *Gläubiger* ausdrücklich dem Gerichtsvollzieher erklärt, dass er auch nach dem 1. 3. 2002 eine Leistung des Schuldners in DM akzeptiert, nimmt der Gerichtsvollzieher auch eine freiwillige Zahlung des Schuldners in DM als Ersatzleistung gem. § 106 Nr. 2 GVGA an. Da es in diesem Fall um eine Ersatzleistung handelt, muss der Gerichtsvollzieher das Geld nicht in Euro umtauschen. Er kann das DM-Bargeld dem Gläubiger übersenden. Dieser muss die Umwechslung vornehmen.²³

IV. Klagen

Eine **Klage nach dem 31. 12. 2001 in DM** ist als unbegründet abzuweisen.²⁴

In bereits, d. h. **vor dem 1. 1. 2002, anhängigen Verfahren** ist die Klage auf Euro umzustellen; geschieht dies nicht, so ist die Klage jedoch nicht abzuweisen; aufgrund des feststehenden Umrechnungsfaktors ist das Klagebegehren offenkundig und hinreichend klar und unzweifelhaft; die Umstellung ist zwar empfehlenswert, aber nicht notwendig.²⁵

15 BGBl. I 1999, 2402.

16 Dittrich, Das Dritte Euro-Einführungsgesetz, NJW 2000, 487.

17 BT-Drucks. 14/1673, S. 8.

18 Wax, Prozessuale Auswirkungen der Währungsumstellung auf den Euro, NJW 2000, 488, 489.

19 Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl., Vor § 704, Rdnr. 162.

Musielak/Becker, ZPO, 2. Aufl., Vor § 803, Rdnr. 2.

20 Schuschke/Walker, ZPO, 2. Aufl., § 753, Rdnr. 4.

21 Harnacke, Der Euro als Zahlungsmittel, DGVZ 2001, 99, 103.

22 Harnacke, Der Euro als Zahlungsmittel, DGVZ 2001, 99, 104.

23 Harnacke, Der Euro als Zahlungsmittel, DGVZ 2001, 99, 103.

24 Wax, Prozessuale Auswirkungen der Währungsumstellung auf Euro, NJW 2000, 488, 489.

25 Wax, Prozessuale Auswirkungen der Währungsumstellung auf Euro, NJW 2000, 488, 489.

Schmucker, STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 1999

STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 1999

Alexandra Schmucker, Nürnberg, Institut für Freie Berufe

Wie schon in den Vorjahren wurde im Frühling 2001 die Anwaltschaft in Deutschland zu ihrer wirtschaftlichen Situation befragt. Dazu erhielten in den Kammerbezirken Celle, Düsseldorf, Freiburg, Hamburg, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Stuttgart insgesamt 9365 zufällig ausgewählte RAe¹ einen Fragebogen, den 3445 ausgefüllt zurücksandten. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 37%. Obwohl die Teilnahme bei der letzten Erhebung etwas höher lag (42%), ist die aktuelle Rücklaufquote immer noch relativ hoch, insbesondere im Vergleich zu anderen Befragungen.² Nach Abschluss der STAR-Erhebung 2001 für das Wirtschaftsjahr 1999 legt nun das Institut für Freie Berufe Nürnberg wieder die zentralen Ergebnisse für die RAinnen und RAe im Vergleich zu den Vorjahren vor.

Im Folgenden soll ausschließlich auf die persönlichen Wirtschaftsdaten eingegangen werden, wobei die selbständigen RAe im Zentrum der Betrachtung stehen. Für sie werden die persönlichen Umsätze und Überschüsse ausgewiesen. Dabei werden zwei Gruppen getrennt analysiert: zum einen die ausschließlich in eigener Kanzlei tätigen RAe und zum anderen die ausschließlich Selbständigen, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten – die so genannten „Vollzeit-RAe“. Diese bilden eine spezielle Untergruppe bei den ausschließlich in eigener Kanzlei tätigen RAen. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Anwaltsnotare nicht in die Auswertung mit eingehen. Ebenso wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die erneute Darstellung der Wirtschaftsdaten des Jahres 1992 verzichtet; diese Zahlen finden sich im Bericht zu den Wirtschaftsdaten 1996³.

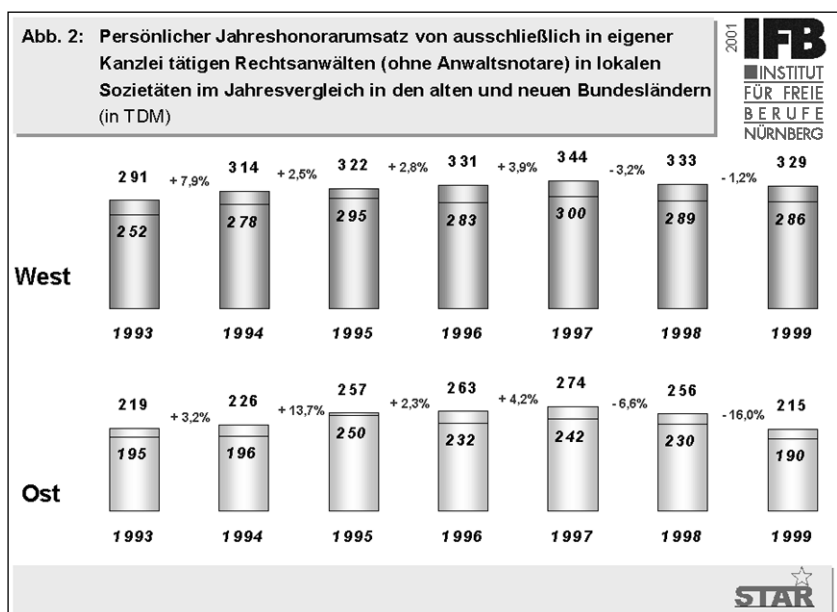
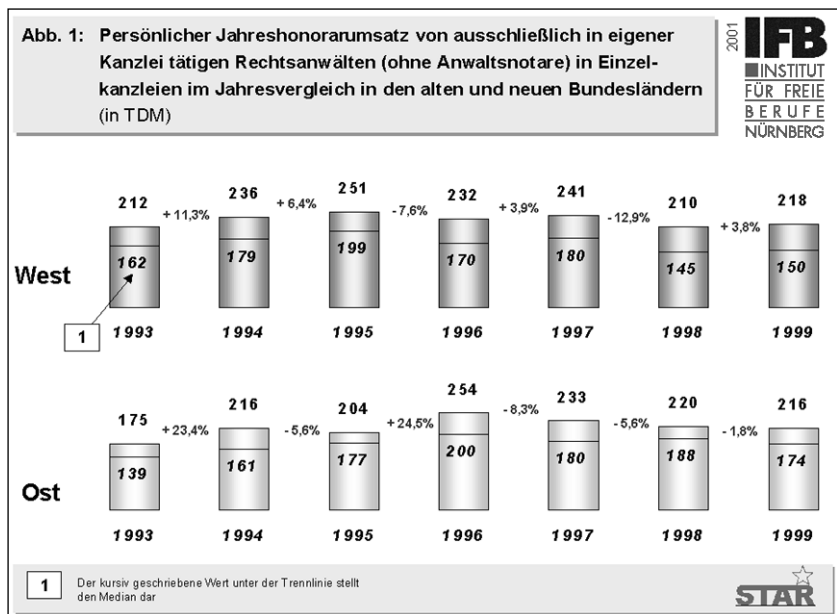
Die Abbildungen zum persönlichen Jahresumsatz und Jahresüberschuss stellen jeweils die Entwicklung von 1993 bis 1999 getrennt nach neuen und alten Bundesländern dar. Neben den Durchschnittswerten werden auch die Mediane⁴ präsentiert.

1 Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.
 2 In diesem Zusammenhang soll allen RAen, die sich an der Befragung beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön für ihre Bemühungen ausgesprochen werden.
 3 Siehe Wasilewski/Schmucker/Kaimer/Funk: STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1992 bis 1996, BRAK-Mitt. 1998, 250 ff.
 4 Der Median ist derjenige Wert in einer Verteilung, den jeweils 50% der Befragten über- bzw. unterschreiten.

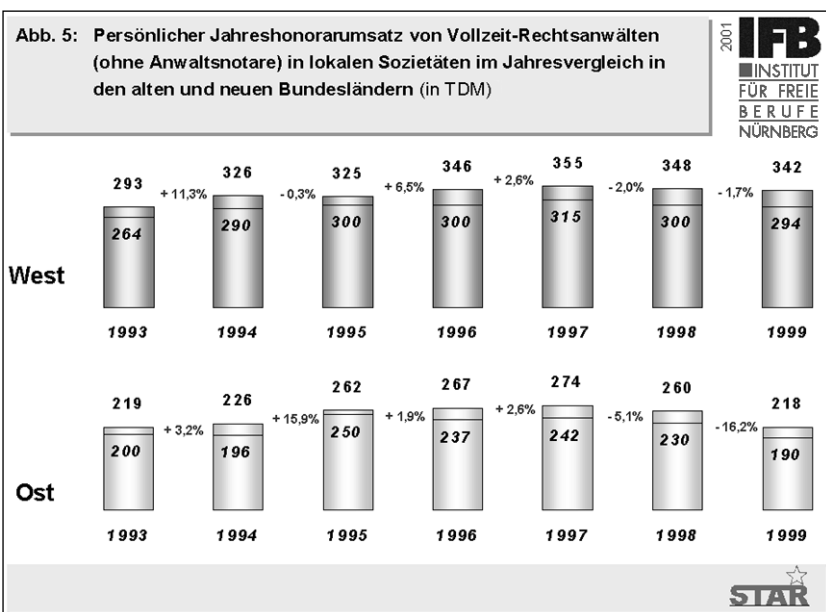
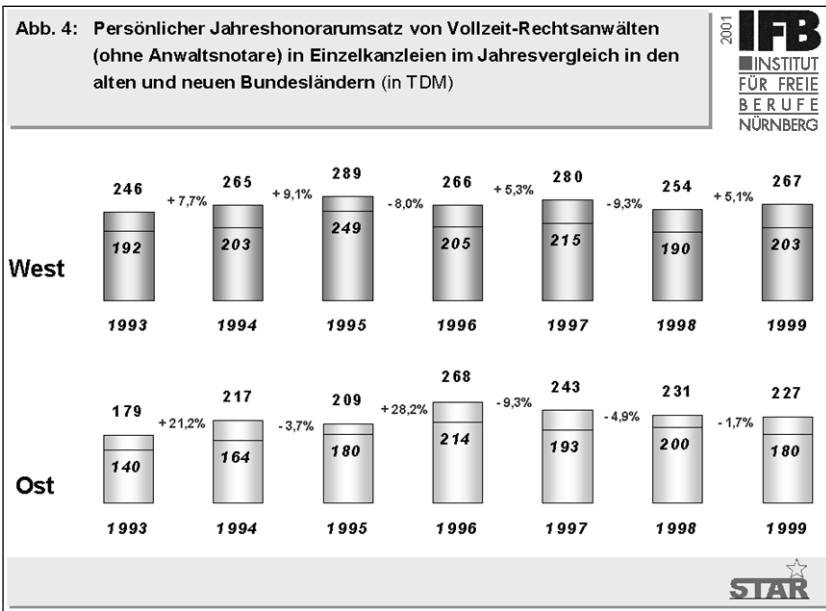
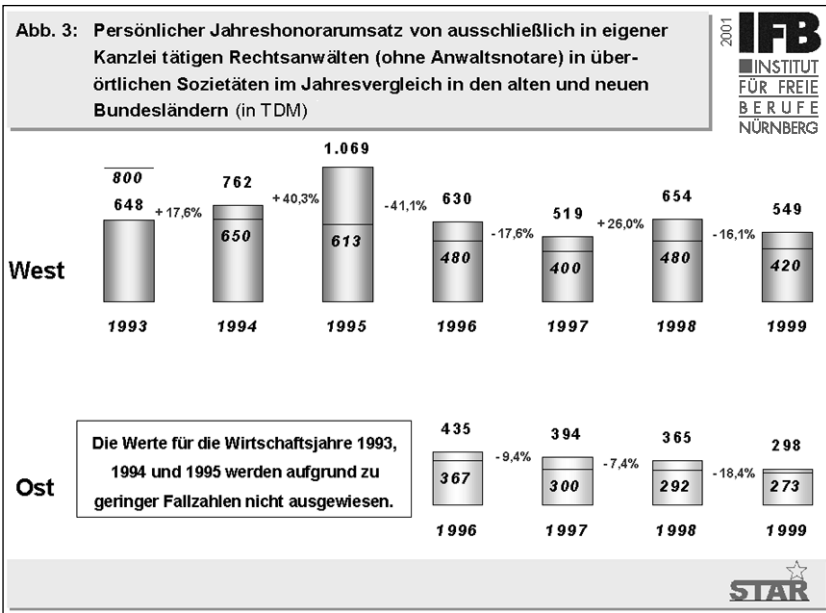
Entwicklung der persönlichen Jahresumsätze

Für 1999 sind überwiegend Umsatzrückgänge festzustellen.

Nachdem die ausschließlich in eigener Kanzlei tätigen westdeutschen Einzelanwälte im Wirtschaftsjahr 1998 einen erheblichen Umsatzrückgang verbuchten, erholten sich 1999 ihre Umsätze leicht und stiegen durchschnittlich um 3,8% auf 218 000 DM an. Bei ihren ostdeutschen Kollegen setzte sich jedoch der Abwärtstrend seit 1997 fort: Sie erzielten 1999 einen mittleren Umsatz von 216 000 DM und damit 1,8% weniger als noch im Vorjahr (siehe Abb. 1). Damit liegen die Einzelanwälte



Schmucker, STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 1999



in den neuen Bundesländern mit ihren Umsätzen wieder unterhalb des Durchschnittswerts ihrer westdeutschen Kollegen. 1998 hatten sie diese noch übertroffen.

Im Gegensatz zu den Einzelanwälten in den alten Bundesländern konnten die Partner in lokalen Sozietäten ihre Umsätze im Schnitt nicht steigern. Ihr Durchschnittsumsatz 1999 von 329 000 DM ging im Vergleich zum Vorjahr leicht um 1,2 % zurück. Noch schlechter erging es ihren Kollegen in Ostdeutschland. Mit einem durchschnittlichen Umsatz von 215 000 DM 1999 liegen sie um 16 % niedriger als noch 1998 (siehe Abb. 2). Ihr Umsatz rangiert damit sogar unter dem Durchschnittswert der Einzelanwälte in den neuen Bundesländern. Am deutlichsten zeigen sich jedoch die Umsatzeinbußen bei den Sozien in überörtlichen Kanzleien. Sowohl bei den Partnern in Westdeutschland als auch in Ostdeutschland sind erhebliche Rückgänge festzustellen. So erzielten die Sozien in den alten Bundesländern 1999 einen durchschnittlichen persönlichen Umsatz von 549 000 DM und damit 16,1 % weniger als im Vorjahr. Ihre Kollegen in den neuen Bundesländern mussten sogar einen Rückgang von 18,4 % hinnehmen und erreichten damit nur noch einen Jahresumsatz von 298 000 DM (siehe Abb. 3).

Bei den Vollzeit-Anwälten zeigen sich bei der Umsatzentwicklung ähnliche Tendenzen wie bei allen ausschließlich in eigener Kanzlei tätigen Anwälten. Auch hier sind die Einzelanwälte in Westdeutschland eine Ausnahmeerscheinung. Ihr Umsatz stieg im Schnitt von 254 000 DM 1998 auf 267 000 DM 1999. Dies bedeutet eine Erhöhung um 5,1 %. Damit konnten sich die Einzelanwälte wieder auf das Niveau von 1996 steigern. Bei den Einzelanwälten in Ostdeutschland hingegen gingen die Jahresumsätze wie in den Vorjahren auch 1999 leicht zurück und lagen bei 227 000 DM (siehe Abb. 4).

Für die Vollzeit-Sozien gingen die Umsatzzahlen 1999 deutlich zurück. So sank der persönliche Umsatz der Partner in lokalen Sozietäten in den neuen Bundesländern im Vergleich zum Vorjahr um 16,2 %. Sie erzielten im Schnitt nur noch 218 000 DM und liegen damit unter dem Wert von 1993 (siehe Abb. 5). Auch die Partner in den überörtlichen Sozietäten in Ostdeutschland mussten erhebliche Umsatzeinbußen hinnehmen. Ihr durchschnittlicher persönlicher Jahresumsatz beträgt 1999 308 000 DM und ist damit um 18,1 % niedriger als noch im Vorjahr. Bei ihren westdeutschen Kollegen verringerte sich der persönliche Umsatz im Schnitt um 13,1 %. Damit ging zwar ein Teil der Umsatzsteigerungen aus dem Vorjahr wie-

Schmucker, STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 1999

der verloren, dennoch sank der Umsatz 1999 mit 568 000 DM nicht unter den Tiefstand aller STAR-Erhebungen von 1997 (siehe Abb. 6). Lediglich für die RAE in lokalen Sozietäten in den alten Bundesländern fiel der Umsatzrückgang mit 1,7% weit weniger drastisch aus. Mit einem durchschnittlichen persönlichen Umsatz von 342 000 DM liegt der Wert von 1999 nur gering unter den Umsätzen der Vorjahre. Insgesamt zeigen sich in dieser Gruppe seit 1996 relativ stabile Umsatzzahlen (siehe Abb. 5).

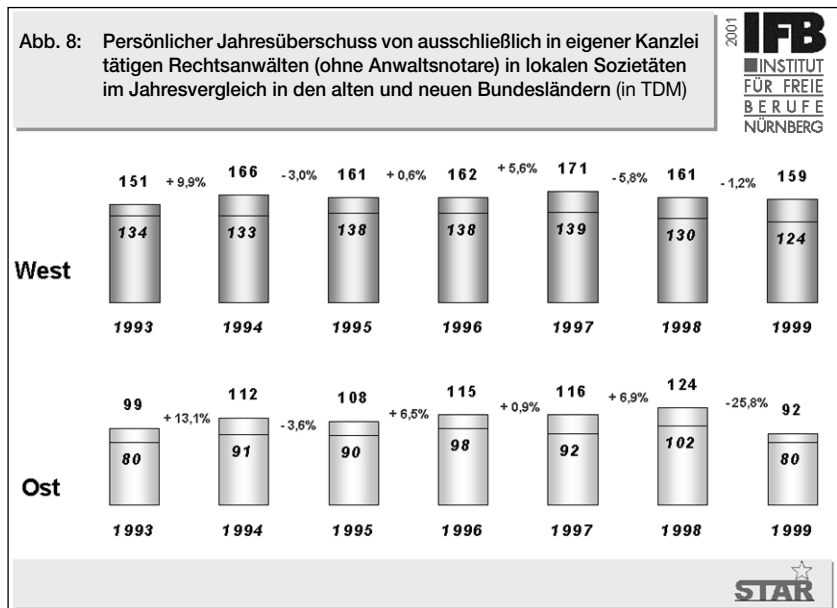
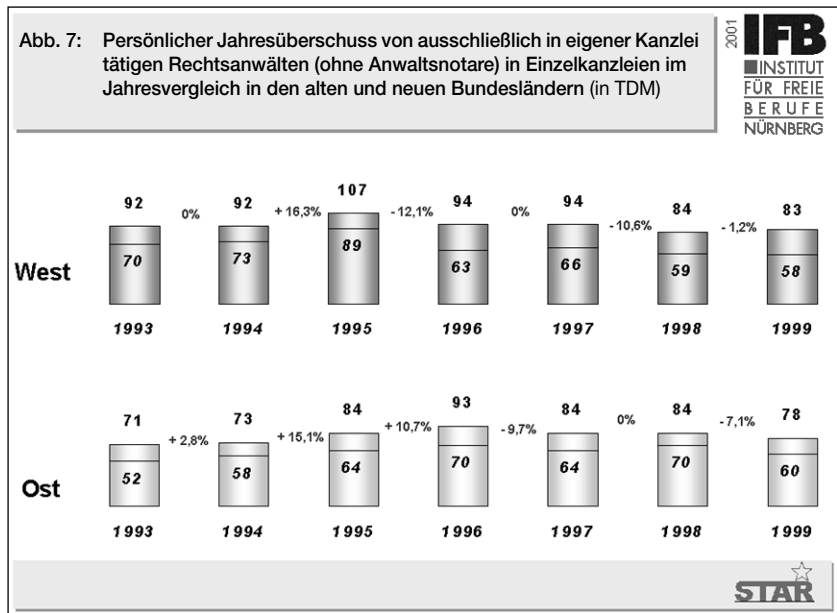
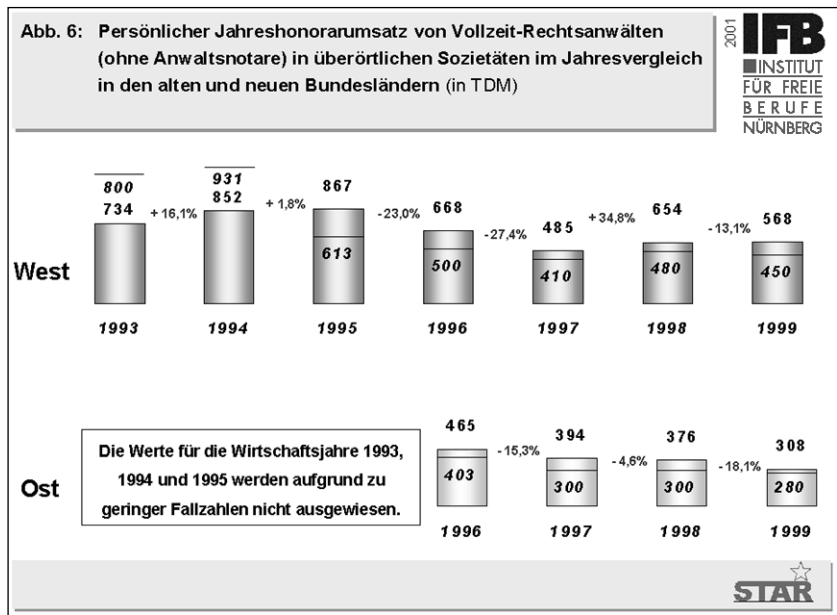
Entwicklung der persönlichen Jahresüberschüsse

Auch bei den persönlichen Überschüssen⁵ sind 1999 überwiegend negative Entwicklungen zu verzeichnen.

Trotz gestiegener Umsätze gingen bei den westdeutschen Einzelanwälten, die ausschließlich in eigener Kanzlei tätig sind, die Überschüsse leicht zurück. Im Schnitt verdienten sie 1999 1 000 DM weniger als 1998. Auch in den neuen Bundesländern sanken die persönlichen Gewinne der Einzelanwälte. Damit liegen die ostdeutschen Einzelanwälte mit ihrem Einkommen wieder unter dem Niveau ihrer westdeutschen Kollegen, nachdem sie 1998 gleichauf waren (siehe Abb. 7).

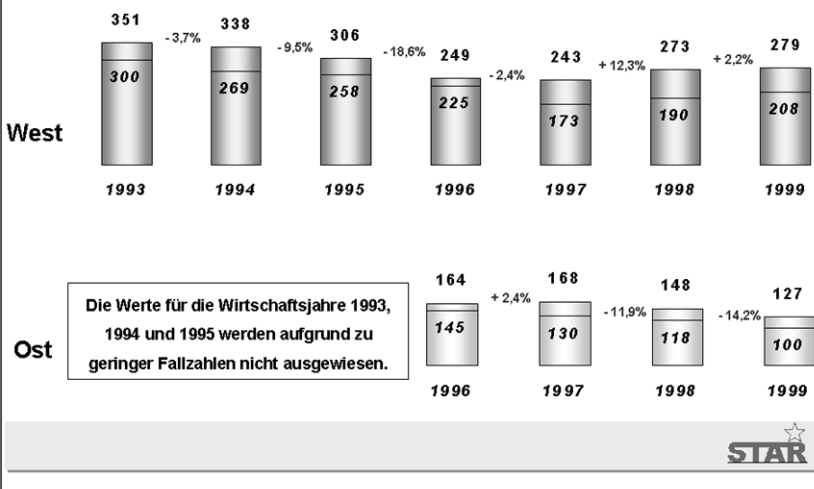
Für die Partner in lokalen Sozietäten in Westdeutschland zeigt sich bei den persönlichen Überschüssen – wie bereits bei den Umsätzen – nur ein geringer Rückgang von 1,2%. Damit liegt der Durchschnittsgewinn 1999 bei 159 000 DM. Bei ihren Kollegen in den neuen Bundesländern ist dagegen 1999 ein erheblich niedrigerer Gewinn als 1998 festzustellen. Verdienten sie 1998 noch 124 000 DM, sind es 1999 nur noch 92 000 DM und damit 25,8% weniger. Somit setzte sich der positive Trend der vorangegangenen Jahre nicht fort und der durchschnittliche Überschuss liegt unter dem Wert von 1993 (siehe Abb. 8). Bemerkenswert ist jedoch, dass die Überschüsse der Sozien im Schnitt über denen der Einzelanwälte liegen, obwohl diese einen höheren Umsatz verzeichnen. Auch die ostdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten mussten 1999 Gewinneinbußen hinnehmen. Mit 127 000 DM liegt ihr durchschnittlicher Überschuss um 14,2% niedriger als 1998. Aus dem Rahmen fallen

⁵ Der persönliche Überschuss des RA aus seiner anwaltlichen Tätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen persönlichem Honorarumsatz und den individuell zurechenbaren Kosten des Kanzleibetriebs (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben = Gewinn). Die Angaben beziehen sich auf die Überschüsse vor Steuern.



Schmucker, STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 1999

Abb. 9: Persönlicher Jahresüberschuss von ausschließlich in eigener Kanzlei tätigen Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern (in TDM)



die leichten Zuwächse bei den westdeutschen Partnern in überörtlichen Sozietäten: Ihr persönlicher Gewinn nahm um 2,2 % im Vergleich zum Vorjahr zu (siehe Abb. 9). Dies ist besonders beachtlich, da die persönlichen Umsätze in dieser Gruppe um 16,1 % sanken.

Ein ähnliches Gesamtbild ergibt sich bei der Betrachtung der Vollzeit-RAe. Der durchschnittliche persönliche Überschuss der Einzelanwälte liegt 1999 mit 101 000 DM auf dem niedrigen Vorjahresniveau. Für ihre ostdeutschen Kollegen hingegen verringerte sich der Jahresgewinn um 6,7 % auf 83 000 DM (siehe Abb. 10). Noch stärkere Einbußen haben die Partner in lokalen Sozietäten in den neuen Bundesländern zu verzeichnen. Ihr Überschuss 1999 sank im Vergleich zu 1998 um 26,2 % und liegt damit noch unter dem Tiefstand von 1993. Die Partner von westdeutschen lokalen Sozietäten erzielten 1999 fast einen gleich hohen Durchschnittsgewinn wie 1998 (siehe Abb. 11). Für die Partner von überörtlichen Sozietäten zeigen sich gegenläufige Tendenzen. Während die ostdeutschen Sozietäten 11,9 % weniger Gewinn als 1998 erzielten, erhöhten sich die Überschüsse der westdeutschen Kollegen um 7,7 %. Damit setzt sich in den alten Bundesländern der positive Trend aus dem Vorjahr fort (siehe Abb. 12).

Insgesamt zeichnet sich das Wirtschaftsjahr 1999 für die selbständigen RAe durch rückläufige Wirtschaftszahlen aus. Besonders die Partner in ostdeutschen lokalen Sozietäten mussten starke Einbußen hinnehmen, sodass sie mit ihren Umsätzen im Schnitt sogar unter dem Durchschnitt der Einzelanwälte in den neuen Bundesländern liegen. Positiv stechen nur die westdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten heraus, die trotz Umsatzrückgängen ihren persönlichen Gewinn steigern konnten.

Abb. 10: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern (in TDM)

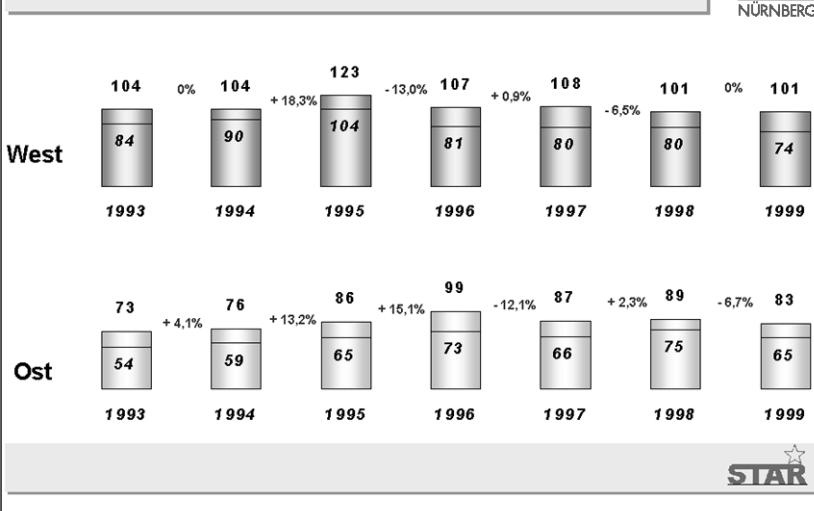


Abb. 11: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern (in TDM)

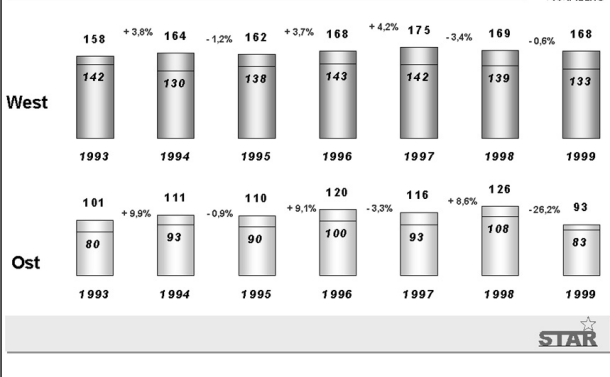
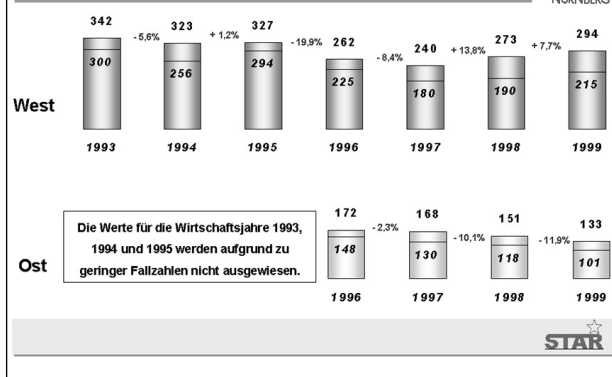


Abb. 12: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich in den alten und neuen Bundesländern (in TDM)



Korrektur zu *Schmude/Eichele*, Berufungsverfahren nach dem Zivilprozessreformgesetz (BRAK-Mitt. 2001, 255, 256 I. Sp.)

Zur Berufungsbegründungsfrist ist ein sinnentstellender Fehler in dem oben angegebenen Aufsatz enthalten. Die Beru-

fungsbegründungsfrist knüpft **nicht** an die Verkündung des Urteils, sondern an die „Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils“ (§ 520 Abs. 2 ZPO) an. Der Merksatz auf S. 256 entfällt.

Anmerkung der Redaktion

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwälte *Bertin Chab* und *Holger Grams*
Rechtsanwältin *Antje Jungk*
Allianz Versicherungs-AG, München

Überblick

Neues im Jahr 2002

Große Aufregung im Vorfeld brachte seinerzeit die Jahreswende zum Jahr 2000 mit sich. Der Gedanke daran, was das „neue Jahrtausend“ wohl bringen würde, machte viele Menschen unruhig. Weder ein Weltuntergang noch ein völliger Zusammenbruch der Computerwelt waren indes zu verzeichnen.

Die Jahreswende zum Jahr 2002 musste demgegenüber – jedenfalls unter den Juristen – weit größeren Anlass zur Skepsis geben. Nicht nur die Einführung des Euro, sondern vor allem tief greifende Gesetzesreformen haben zu erheblicher Verunsicherung geführt. Zumindest das erstgenannte Problem dürfte mittlerweile bewältigt sein, auch wenn sicher noch der eine oder andere Mahnbescheid in DM beziffert ist. Es steht zu hoffen, dass die Gerichte hier kulant umrechnen.

Mit den am 1.1.2002 in Kraft getretenen Gesetzesreformen werden wir hingegen länger zu kämpfen haben. Die ZPO-Reform hat uns nicht nur einiges an neuen Fristen beschert (vgl. dazu im Einzelnen *Jungk*, AnwBl. 2001, 565). Insbesondere werden wir uns an die Neuerungen im Rechtsmittelverfahren gewöhnen müssen, die z.T. doch ein anderes Vorgehen als bisher angebracht erscheinen lassen. Nicht nur wird durch die Intensivierung der richterlichen Hinweispflicht in § 139 ZPO von den Gerichten mehr verlangt; auch die Anwälte sind im Hinblick auf strengere Präklusionsvorschriften und eingeschränkte Rechtsmittelbegründungen zu stringenterem Vorgehen aufgefordert.

Die ebenfalls am 1.1.2002 in Kraft getretene Schuldrechtsreform bedeutete im Vorfeld (und natürlich auch weiterhin) zusätzlichen Einarbeitungsaufwand. Neben dem Leistungsstörungenrecht sind insbesondere die Verjährungsvorschriften wesentlich geändert worden – z.T. unter erheblicher Verkürzung der Verjährungsfristen. Eine Überprüfung aller laufenden Akten auf eine etwaige Änderung der Verjährungsfristen erscheint erforderlich, wobei aktuell besonders die Überleitungsvorschriften in Art. 229 §§ 5, 6 EGBGB zu berücksichtigen sind. Dass die Änderung der Verjährungsvorschriften ein besonderes Haftungsrisiko darstellt, bedarf an dieser Stelle sicher keiner besonderen Betonung.

Neuerungen bringt das neue Jahr auch für unsere Beitragsreihe mit sich. Unsere Kollegin, Frau Dr. *Brigitte Borgmann*, hatte die

Reihe Anfang 1998 mit ins Leben gerufen und seitdem intensiv mitbetreut. Die Reaktionen aus der Anwaltschaft zeigen uns, dass die aktuellen Zusammenfassungen der neuesten Rspr. zur Anwaltshaftung von großem Interesse sind und eine fast notwendige Ergänzung zu den Büchern zur Anwaltshaftung, wie z.B. demjenigen von *Borgmann/Haug*, darstellen. Für ihren großen Beitrag zur Verwirklichung dieses Anliegens danken wir Frau Dr. *Brigitte Borgmann* herzlich. Sie hat nun gewissermaßen das Staffelholz an die jüngere Mannschaft weitergegeben.

Auch inhaltlich gibt es eine Neuerung: In der letzten Rubrik unserer Reihe haben wir die Anwaltstätigkeit unter verschiedenen haftungsrechtlichen Aspekten betrachtet, nämlich zunächst im Hinblick auf die Büroorganisation und später auf das Verhältnis zum Mandanten. Wir wollen uns nun mit den Formen anwaltlicher Zusammenarbeit beschäftigen, die haftungs- und versicherungsrechtlich erhebliche Auswirkungen haben kann. Nicht zuletzt das Urteil des BGH v. 29.1.2001 zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BB 2001, 374; vgl. dazu auch *Jungk*, BRAK-Mitt. 2001, 159) lässt auch in näherer Zukunft interessante Entscheidungen zur Sozietätshaftung erwarten, ebenso wie auch zu den neuen Gesellschaftsformen der Rechtsberatersozietäten.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Das aktuelle Urteil

Beratung beim Abfindungsvergleich

Zu den Pflichten eines Anwalts, der den Mandanten beim Abschluss eines Abfindungsvergleichs berät.

BGH, Ur. v. 8. 11. 2001 – IX ZR 64/01, WM 2001, 2455 = NJW 2002, 292.

Besprechung:

Der Anwalt, der seinen Mandanten z.B. nach einem Verkehrsunfall bei den Verhandlungen mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung vertritt und im Zuge dessen ein Vergleichsangebot erhält, ist besonderen Haftungsgefahren ausgesetzt. Wird der Abfindungsvergleich auf Anraten des Beraters abgeschlossen und stellt sich dies später als ungünstig heraus, kann genauso eine Pflichtverletzung vorliegen wie dann, wenn der Mandant den Vergleich nach entsprechender Beratung nicht akzeptiert

Das aktuelle Urteil

und später weniger oder gar nichts bekommt. Schon an Inhalt und Umfang der notwendigen Belehrungen selbst werden in der Regel recht hohe Maßstäbe angelegt, insbesondere dann, wenn die Unfallfolgen schwerwiegend waren.

Auch dem in einem Anwaltsregressverfahren ergangenen Urt. des IX. ZS v. 8. 11. 2001 lag ein solcher Sachverhalt zugrunde. Die ehemalige Mandantin und jetzige Kl. hatte am 26. 9. 1992 einen Verkehrsunfall mit für sie schweren Folgen erlitten. Erschwerend kam hier hinzu, dass der Sohn der Kl., der zum Unfallzeitpunkt nicht einmal zwei Jahre alt war, ohnehin schwerbehindert war und in einer Pflegestelle betreut wurde. Anfang 1995 beauftragte die Kl. den beklagten Anwalt mit der Geltendmachung von Schadenersatz und Schmerzensgeld gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Nachdem die Versicherung Vorschüsse i.H.v. 50 000 DM gezahlt hatte, bemühte sich der Anwalt um eine abschließende Regulierung. Die Versicherung bot weitere 46 000 DM gegen umfassende Abfindungserklärung. Ausgenommen waren allein weitere materielle Ansprüche für den Fall, dass der Mandantin unfallbedingt das linke Bein abgenommen werden müsste.

Der BGH ging von einem Aufklärungsdefizit aus und konnte sich dabei auf die Korrespondenz des Bekl. mit der Versicherung einerseits und der Kl. andererseits stützen. Er hob das Urteil des OLG, das die Klage noch ebenso wie das LG in erster Instanz abgewiesen hatte, auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück.

In den Gründen geht der Senat zunächst ganz allgemein auf die Pflichten ein, die den Anwalt im Zusammenhang mit Vergleichen treffen. Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass der Mandant seine Entscheidung eigenverantwortlich zu treffen hat. Allein er muss darüber befinden, wie er seine Interessen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zur Geltung bringt. Deshalb muss der anwaltliche Berater grundsätzlich die Entscheidung des Mandanten abfragen und kann nicht selbst für diesen entscheiden. Das gilt auch und vor allem für Abfindungsvergleiche. Der Senat verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf seine recht lesenswerte Entscheidung v. 21. 4. 1994, NJW 1994, 2085.

Damit der Mandant aber die Entscheidung wirklich eigenverantwortlich treffen kann, muss er zumindest über die Vor- und Nachteile etwaiger Abfindungsvergleiche aus juristischer Sicht beraten werden. Das ist evident. Konkret gab der Fall keinen Anlass für den BGH, sich näher mit dem Prognose- und Ermessenspielraum zu beschäftigen, den inzwischen einige OLG dem Anwalt explizit zubilligen. Diesen Aspekt sollte man in der Tat bei aller gebotenen Stringenz bezüglich der Belehrung des Mandanten nicht außer Acht lassen. Der Anwalt kann eben nur Prognosen für den Prozess aufzeigen und ggf. Kostenrisiken errechnen. Dabei ist ihm ein weiter Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Darauf wiesen zuletzt das OLG Hamm am 24. 4. 2001 (Az. 28 U 2115/00) und das OLG Frankfurt mit Urt. v. 23. 3. 2001 (Az. 10 U 90/00 n. rkr.) ausdrücklich hin. Deshalb ist es den Gerichten im Haftpflichtprozess verwehrt, aus der Sicht ex post zu urteilen. Maßgeblich ist die Lage, die sich dem RA im Zeitpunkt der Vergleichsverhandlung bot. Es kann durchaus auch im wohlverstandenen – persönlichen – Interesse des Mandanten liegen, einen langwierigen Prozess zugunsten einer schnellen endgültigen Regelung zu vermeiden, selbst wenn dieser Prozess ordentliche Chancen eröffnen würde. In diesem Sinne kann der Anwalt nur die Entscheidungsgrundlagen ermitteln und aufzeigen. Die persönliche Abwägung hat die so beratene Partei selbst in eigener Verantwortung zu treffen.

Natürlich ist bei der Beratung auch auf die intellektuellen Fähigkeiten und die Geschäftsgewandtheit des Mandanten abzustellen. Er muss insbesondere wissen, worauf er aufgrund der Ab-

findungserklärung ggf. verzichtet. Genau an diesem Punkt sieht der Senat das eingangs erwähnte Aufklärungsdefizit. Der Bekl. hatte übersehen, dass es möglicherweise noch materielle Schadenersatzansprüche gegeben hätte, nämlich Ansprüche auf Erstattung von Haushaltsführungs- und Kinderbetreuungskosten. Zu den Voraussetzungen dieser Ansprüche hätte das Berufungsgericht Beweis erheben müssen, so dass der BGH zurückverwies.

Der beklagte Anwalt konnte sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Kl. hätte dem Vergleich auch zugestimmt, wenn sie sich der Konsequenzen vollständig bewusst gewesen wäre. Nach st. Rspr. des IX. ZS des BGH besteht dann – aber auch nur dann – ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Mandant sich beratungsgemäß verhält, wenn es nur diese eine „vernünftige“ Handlungsalternative gibt. Diese Beweisregel ist gerade beim Vorwurf unrichtiger oder unzureichender Beratung vor einem Vergleichsabschluss von Bedeutung und kam der Kl. aufgrund der konkreten Umstände auch zugute. Ob der BGH dabei korrekterweise nur eine vernünftige Handlungsalternative bei unterstellter richtiger Beratung annehmen konnte oder nicht, kann man diskutieren. Das Urteil enthält recht weite Ausführungen zur Frage, wie dringend die Mandantin die weitere Abfindungssumme benötigte und sich deshalb evtl. auch auf einen vielleicht ungünstigen, aber schnellen Vergleich bei Kenntnis aller Umstände eingelassen hätte. Die „richtige“ Beratung hätte nämlich auch das Ergebnis der vom BGH vermissten Beweisaufnahme vorweg ins Kalkül ziehen müssen. Die Versicherung wäre zu weiteren Zahlungen auf das Schmerzensgeld zur endgültigen Abfindung möglicherweise nicht bereit gewesen, wenn nicht gleichzeitig die Frage der Haushalts- und Betreuungskosten einvernehmlich zu regeln war. Die Beweispflicht dafür, dass die Voraussetzungen zur Annahme eines Anscheinsbeweises überhaupt vorliegen, trägt sicher der Mandant, nicht der Anwalt.

Ein weiterer nicht ganz uninteressanter Aspekt der Entscheidung sollte hier noch angeschnitten werden. Der BGH zieht in Erwägung, dass sich die Versicherung evtl. auch wegen eines „doppelten Motivirrtums“ auf die Anpassung des Vergleichs wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage einlassen muss. Er trifft aber hierüber keine endgültige Entscheidung, sondern meint, dass die damit einhergehende Unsicherheit zu Lasten des Bekl. gehen müsse, der ggf. auf eigenes Risiko den möglicherweise langwierigen Prozess nach Abtretung der Ansprüche (analog § 255 BGB) zu führen habe. Ob es wirklich sachgerecht ist, dieses Risiko dem Anwalt aufzubürden, ist eine wohl berechnete Frage. Die Kausalitätserwägungen gehen dahin, dass der Anwalt hätte raten müssen, den Vergleich nicht abzuschließen, und dass sich die Kl. (Anscheinsbeweis!) dann auch so entschieden hätte. Es mag also richtig sein, dass der Bekl. die bestehende Unsicherheit darüber zu verantworten hatte, dass nun auch über die Frage einer solchen Anpassung trotz des unterzeichneten Abfindungsvertrages zu streiten wäre. Es ist aber nicht ganz lebensfremd anzunehmen, dass bei Ablehnung des Vergleichs ebenfalls ein langwieriger Prozess unvermeidbar gewesen wäre, so dass die Kl. nach Regulierung und Abtretung der Ansprüche, soweit sie nun tatsächlich gegeben wären, besser dastünde als ohne die Pflichtverletzung. Sachgerechter erscheint es hier, dem Instanzgericht ggf. auch aufzubürden, über diese Frage zu entscheiden, denn sie gehört unmittelbar zur Prüfung eines durch die Pflichtverletzung kausal entstandenen Schadens. Ebenso müssen die Gerichte im Haftpflichtprozess beispielsweise auch darüber entscheiden, ob der Anwalt nun Ansprüche des Mandanten hat verjähren lassen oder nicht. Es ist auch dann nicht zulässig, den Anwalt gegen Abtretung der Ansprüche zu verurteilen, wenn die Verjährung nicht gleich ohne weiteres feststeht, diese Risikolage dem Anwalt aber ebenfalls zuzurechnen wäre. Nur weil sich der Mandant anderenfalls in einem langen Prozess

Rechtsprechungsleitsätze

auch mit der Frage der Verjährung auseinander zu setzen hat, kann das Gericht die Frage nicht offen lassen. Stellt sich im Haftpflichtprozess heraus, dass die Verjährung doch nicht eingetreten war, so ist dem Mandanten nämlich von vornherein kein Schaden entstanden. Die gewünschte Bindungswirkung kann jederzeit durch eine Streitverkündung gegenüber z.B. hier der Versicherung erreicht werden. Damit dürfte auch der Prozessökonomie Rechnung getragen werden, ohne dass man die Kl. über Gebühr belastet. Es wäre wünschenswert, wenn der BGH bei nächster Gelegenheit die damit einhergehenden durchaus praxisrelevanten Fragen nochmals i.S. einer einheitlichen Linie überdenken könnte.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Rechtsprechungsleitsätze

Haftung

Einspruch bei „Flucht in die Säumnis“

Nach einer „Flucht in die Säumnis“ ist der Anwalt grundsätzlich verpflichtet, auch ohne ausdrückliche Weisung des Mandanten Einspruch gegen das Versäumnisurteil einzulegen. Hält er jedoch nach eingehender Prüfung der Erfolgsaussichten eine Fortsetzung des Verfahrens für aussichtslos, hat er rechtzeitig vor Fristablauf mit dem Mandanten Rücksprache zu halten und dessen Entscheidung einzuholen.

BGH, Urt. v. 25. 10. 2001 – IX ZR 19/99, WM 2001, 2453 = BB 2001, 2608 = NJW 2002, 290

Anmerkung: Zu der „Flucht in die Säumnis“ im Vorprozess kam es, weil das Gericht in der mündlichen Verhandlung die Beweisangebote des Mandanten als verspätet zurückwies. Den vorangegangenen gerichtlichen Hinweis mit Fristsetzung hatten die Anwälte dem Mandanten mit dem Hinweis „Die Sache eilt also“ übermittelt. In dieser Vorgehensweise sah der BGH kein Verschulden, das etwa zu „Rettungsmaßnahmen“ hätte Anlass geben müssen.

Der Mandant hatte sich aber zu der Anfrage, ob Einspruch eingelegt werden sollte, nicht innerhalb der Einspruchsfrist geäußert. Im Allgemeinen besteht keine Pflicht des Anwalts nach Hinweis auf die laufende Rechtsmittelfrist, beim Mandanten noch einmal nachzufragen, allenfalls unter besonderen Umständen. Besondere Umstände sieht der BGH allerdings hier darin, dass das VU gerade im Hinblick auf die Einspruchsmöglichkeit in Kauf genommen wurde. Es sei gerade Sinn und Zweck der „Flucht in die Säumnis“, das Verfahren fortzusetzen. Der RA musste also mangels gegenteiliger Weisung davon ausgehen, dass der Mandant die Fortsetzung des Verfahrens wünschte, und daher auch ohne dessen ausdrückliche Weisung Einspruch einlegen. Dies entbindet ihn dennoch nicht von der allgemeinen Pflicht, den Mandanten von nicht erfolversprechenden Maßnahmen abzuhalten. In jedem Fall wäre eine Nachfrage beim Mandanten vor Fristablauf der bessere Weg gewesen.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Darlegungs- und Beweislast, wenn der Rechtsberater dem Mandanten Unterlagen vorenthält

a) Verweigert der rechtliche Berater dem Mandanten vertragswidrig die Rückgabe erhaltener Unterlagen und erschwert er ihm dadurch die Darlegung, infolge dieser Vertragsverletzung

einen Schaden erlitten zu haben, kann dies nach den Umständen dazu führen, dass an die Substantiierung des Klagevortrags in diesem Punkt geringere Anforderungen als im Regelfall zu stellen sind.

b) Gelingt dem Kl. in einem solchen Fall trotz eines den Umständen nach ausreichenden Sachvortrags der von ihm gem. § 287 ZPO zu führende Beweis nicht und beruht dies möglicherweise darauf, dass ihm die vom rechtlichen Berater vorenthaltenen Unterlagen fehlen, geht die Unmöglichkeit der Tatsachenaufklärung zu Lasten des Beraters.

BGH, Urt. v. 27. 9. 2001 – IX ZR 281/00, WM 2001, 2450

Anmerkung: Grundsätzlich trägt jede Partei die volle Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen einer ihr günstigen Rechtsnorm. Auch im Haftpflichtprozess gegen Rechtsberater muss daher i.d.R. der Mandant sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen (Zustandekommen eines Mandats, Mandatsinhalt und -umfang, Pflichtverletzung, Schaden, Kausalität) beweisen. Für die Beurteilung der haftungsbezüglichen Kausalität gilt dabei § 286 ZPO, für die haftungsausfüllende Kausalität § 287 ZPO.

Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Rechtsberaters gem. § 282 BGB (§ 280 Abs. 1 Satz 2 n.F.) erfolgte nach bisherigerer BGH-Rspr. – selbst bei groben Pflichtverletzungen – nur bei der Beurteilung der Frage, ob bzgl. einer objektiven Pflichtverletzung ein Verschulden vorliegt oder nicht (BGH, NJW 1987, 325; 1994, 3295; 1996, 2929, 2932).

Im hier entschiedenen Fall hatte ein StB trotz Mahnungen seitens des Mandanten Bilanzen nicht erstellt und trotz gegen ihn erwirkter einstweiliger Verfügungen die Buchhaltungsunterlagen nicht an den Mandanten zurückgegeben. Der Mandant machte geltend, ihm seien Gewinne i.H.v. über 300 TDM entgangen, weil eine erforderliche Zwischenfinanzierung seiner Handelsgeschäfte daran gescheitert sei, dass er seiner Bank keine Bilanzen habe vorlegen können. Der Mandant konnte in Ermangelung der Bilanzen nicht beweisen, dass die Vorlage der Bilanzen tatsächlich zu einer positiven Kreditentscheidung geführt hätte. Mit der Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Auswertung hatte der Mandant jedoch, so der BGH, geeignete Ansatzpunkte für eine Beweiserhebung geliefert. Die Anforderungen an die Darlegungslast dürften nicht überspannt werden.

In Abweichung von der normalen Beweislastverteilung komme eine Beweiserleichterung für den Mandanten bis hin zur *Beweislastumkehr* in Betracht, weil der StB nach der Verletzung seiner Pflichten durch Nichterstellung der Bilanzen eine weitere Pflichtwidrigkeit durch Nichtherausgabe der Unterlagen begangen habe. Von dieser *Beweisvereitelung* dürfe der StB nicht auch noch profitieren. Für den geltend gemachten entgangenen Gewinn gelte außerdem die Beweiserleichterung des § 252 Satz 2 BGB.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Fristen

Empfänger eines Vergleichswiderrufs

Der Widerruf eines gerichtlichen Vergleichs ist nach allgemeinen Grundsätzen empfangsbedürftig und daher gegenüber dem Vertragsgegner abzugeben. Bei einem durch Vermittlung des Gerichts abgeschlossenen Vergleich ist aber davon auszugehen, dass die Parteien stillschweigend vereinbart haben, der Vergleich sei gegenüber dem Gericht zu erklären. (eigener Leitsatz)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 26. 9. 2001 – 8 UF 87/01

Zusammenschluss von Anwälten

Anmerkung: Den unbefangenen Leser erstaunt die Vorstellung, der Widerruf eines gerichtlichen Vergleichs bei Gericht könnte möglicherweise unwirksam sein. Die Erklärung gegenüber dem Gericht ist – wie auch das OLG bemerkt – aus guten Gründen übliche Praxis. Insbesondere kann das Gericht die Rechtzeitigkeit des Zugangs schneller überprüfen und die erforderlichen Entscheidungen treffen. Im selben Sinne hatte das OLG Düsseldorf schon einmal (NJW-RR 1987, 255) entschieden. Das OLG Koblenz (MDR 1997, 883) hatte sogar den umgekehrten Fall zu entscheiden: Dort wurde die Wirksamkeit des Widerrufs gegenüber dem Prozessgegner bezweifelt. Das OLG Koblenz hielt aber auch diesen mangels anderweitiger Anhaltspunkte für wirksam.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

frist eingetragen werden muss. Die zunächst notierte Frist ist nach Eingangsmittelung des Gerichts zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Das Problem stellt sich seit dem 1. 1. 2002 in etwas abgeänderter Weise. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt nun bekanntlich zwei Monate ab Zustellung des Urteils und hängt nicht mehr mit dem Zeitpunkt zusammen, in dem die Berufung eingelegt wird. Man wird davon ausgehen müssen, dass der BGH nun verlangt, dass die Berufungseinlegungsfrist, die Berufungsbegründungsfrist und die damit zusammenhängende Vorfrist nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils zu notieren sind. Entsprechend muss dann auch in einem evtl. Wiedereinsetzungsgesuch vorgetragen werden.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Übertragungsprobleme beim Fax

Wird ein Schriftsatz am letzten Fristtag per Fax unter korrekter Eingabe der Empfänger Nummer von einem funktionstüchtigen Faxgerät sechs Stunden vor Fristablauf zum zuständigen Gericht abgesandt und scheitert der Versuch wegen Störungen des Empfangsgerätes, so stellt es eine Überspannung der Anforderungen an den prozessbevollmächtigten Anwalt dar, wenn von diesem verlangt wird, dass er innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte Zugangsart, z.B. durch Einschaltung eines ortsansässigen Anwaltskollegen, sicherstellt. (eigener Leitsatz)

BVerfG, Beschl. v. 21. 6. 2001 – 1 BvR 436/01, NJW 2001, 3473

Anmerkung: Übertragungsprobleme beim Fax beschäftigen das BVerfG immer wieder, wenn dem Wiedereinsetzungsgesuch nicht stattgegeben wird. Bei Schriftsätzen am letzten Fristtag muss man zwar besondere Sorgfalt walten lassen und sollte nicht erst um 23.54 Uhr mit der Übertragung beginnen (BVerfG, NJW 2000, 574). Sofern die Übertragung bei rechtzeitigen Versuchen aufgrund von Störungen beim Empfänger fehlschlägt, muss man aber nur noch zumutbare Anstrengungen unternehmen. Die Anwahl einer anderen Faxnummer (des ebenfalls zuständigen Beschwerdegerichts) stellt einen zumutbaren Mehraufwand dar (BVerfG, NJW 2000, 1636), nicht aber die Einschaltung eines beim Prozessgericht ansässigen Anwaltskollegen.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Büroorganisation bei Eintragung der Berufungsbegründungsfrist

Der Vortrag einer ausreichenden Büroorganisation erfordert die Darlegung, welche Weisungen hinsichtlich der Eintragung einer Vorfrist in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten erteilt waren.

BGH, Beschl. v. 30. 10. 2001 – VI ZB 43/01

Anmerkung: Hatte das OLG Celle den Wiedereinsetzungsantrag des Berufungsführers noch mit der Begründung zurückgewiesen, dass eine stichprobenhafte Überprüfung der Kanzleimitarbeiterin unterblieben oder zumindest nicht glaubhaft gemacht worden sei, so genügte dem BGH der diesbezügliche etwas pauschale Vortrag. Nicht genügen ließ er aber den Vortrag dazu, wie die Eintragung von Berufungsbegründungsfrist und Vorfrist organisiert war. Dazu konnte man im Wiedereinsetzungsgesuch offenbar nichts lesen. Wiederholt weist der BGH darauf hin, dass die Berufungsbegründungsfrist bei oder alsbald nach der Einlegung der Berufung zu notieren ist und wegen des regelmäßigen Umfangs der fristgebundenen Arbeiten auch eine Vor-

Zusammenschluss von Anwälten

Nach den bisherigen Rubriken „Der Anwalt und sein Büro“ und „Der Anwalt und sein Mandant“ beginnen wir nun eine neue Reihe, in der die Besonderheiten der anwaltlichen Berufspflicht und der Berufshaftpflichtversicherung hinsichtlich der vielfältigen Formen der anwaltlichen Tätigkeit dargestellt werden. In den folgenden Ausgaben werden u.a. die Themenbereiche Einzelanwalt, Sozietät (GbR), Scheinsozietät, Bürogemeinschaft, Kooperation, überörtliche, internationale und interprofessionelle Sozietät, angestellter Anwalt und freier Mitarbeiter, Syndikus, Partnerschaftsgesellschaft, Anwalts-GmbH und Anwalts-AG behandelt werden.

Der Einzelanwalt

Das Auftreten als Einzelanwalt stellt die „einfachste“ Form anwaltlicher Tätigkeit dar. Nachfolgend werden die Grundlagen anwaltlicher Haftung und der Berufshaftpflichtversicherung kurz dargestellt, auf denen in den folgenden Ausgaben bei der Darstellung der Besonderheiten anderer Tätigkeitsformen aufgebaut wird.

Der Einzelanwalt haftet gegenüber seinen Mandanten für anwaltliche Pflichtverletzungen gem. § 280 BGB n.F. (vor der Schuldrechtsreform aus pVV) auf Schadensersatz, wenn und soweit er hierdurch einen kausalen Schaden verursacht. Er haftet persönlich und unbeschränkt. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung sind in § 51a Abs. 1 BRAO abschließend geregelt (zu Einzelheiten s. *Borgmann*, BRAK-Mitt. 2000, 180; *Grams*, AnwBl. 2001, 233 und 292).

Aufgrund seiner Stellung als „Einzelkämpfer“ muss er besonderes Augenmerk auf die Organisation der Kanzlei hinsichtlich der täglichen Postdurchsicht und der Überwachung von Fristen legen (ein erheblicher Anteil der von Anwälten gemeldeten Versicherungsfälle beruht auf Fristversäumnissen!). Überaus wichtig ist insbesondere die Organisation der Fristenüberwachung bei Abwesenheiten (Urlaub, Krankheit, auswärtige Termine, Fortbildungsveranstaltungen) durch Abstimmung mit Kollegen und ggf. Bestellung eines amtlichen Vertreters, da in der eigenen Kanzlei kein Kollege vorhanden ist, an den man delegieren kann.

Berufsrechtlich ist der Anwalt zur Bestellung eines Vertreters erst bei einer mehr als einwöchigen Abwesenheit verpflichtet (vgl. §§ 52, 53 BRAO). Unter haftungsrechtlichen Aspekten ist dies unzureichend. Die eingehende Post muss täglich durch einen „verantwortlichen Juristen“, am besten einen Anwalt, gesichtet werden (BGH, VersR 1971, 1022; vgl. auch BGH, VersR 1982, 1192). Will ein Anwalt z.B. ein ihm angetragenes Mandat nicht annehmen, ist er gem. § 44 BRAO zur unverzüglichen Ableh-

nung verpflichtet. Verstößt er gegen diese Pflicht, haftet er für hieraus entstehende Schäden.

Für schuldhafte Pflichtverletzungen seines Kanzleipersonals haftet der Anwalt gegenüber dem Mandanten gem. § 278 BGB. Bzgl. der Möglichkeit, wegen Versäumung bestimmter Prozessfristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erhalten, ist zu beachten, dass hier zwar der Prozesspartei das Verschulden von Kanzleipersonal nicht zugerechnet wird, nach den meisten Prozessordnungen (vgl. insbesondere § 85 Abs. 2 ZPO, nicht dagegen i.d.R. im Strafprozess) sehr wohl aber ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten selbst. Dies gilt nicht nur bzgl. konkreter Fehler des Anwalts im individuellen Fall, sondern auch bzgl. des sog. Organisationsverschuldens (unzureichende, fehlerträchtige Kanzleiorganisation).

Leicht übersehen wird das Risiko, auch gegenüber Nichtmandanten in die Haftung zu geraten. Hierbei kommen insbesondere Personen in Betracht, die in den Schutzbereich des Mandatsvertrages mit einbezogen werden, vor allem Angehörige (insbesondere bei erb- und familienrechtlichen Mandaten), aber auch Gegner oder Vertragspartner des Mandanten und sonstige Dritte. Andere mögliche Anspruchsgrundlagen sind z.B. Sachwalterhaftung, Auskunftsvertrag, Treuhand oder Delikt (zu Einzelheiten s. *Zugehör*, NJW 2000, 1601; *Wehrberger*, BRAK-Mitt. 2001, 159, 161).

Tritt ein Anwalt mit anderen Anwälten auf dem Briefkopf und/oder Kanzleischild gemeinsam nach außen auf und erwecken sie dadurch gegenüber dem rechtsuchenden Publikum den Anschein einer Sozietät, haften sie im Außenverhältnis wie echte Sozietäten gesamtschuldnerisch (§ 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO) unabhängig von der rechtlichen Gestaltung des Innenverhältnisses (BGH, NJW 1991, 1225; 1999, 3040; die Themen Sozietät und Scheinsozietät werden in den beiden nächsten Ausgaben behandelt).

Gem. § 51 BRAO besteht die gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro pro Versicherungsfall bei vierfacher Jahreshöchstleistung. Der Nachweis der Versicherung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltschaft (§ 12 Abs. 2

Satz 2 BRAO). Bei Wegfall der Versicherung erfolgt der Widerruf der Zulassung (§ 14 Abs. 2 Nr. 10 BRAO). Der Versicherer hat der Landesjustizverwaltung und der RAK Beginn, Beendigung und Änderungen des Versicherungsvertrages mitzuteilen (§ 51 Abs. 6 BRAO).

Die gesetzliche Mindestversicherungssumme kann jedoch schnell nicht mehr ausreichen, um den Anwalt vor ansonsten u. U. existenzgefährdenden Ansprüchen zu schützen (vgl. *Brieske*, AnwBl. 1995, 225, 229). Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in (u. U. auch mehrstelliger) Millionenhöhe ist leider keine Seltenheit mehr (vgl. *Henssler*, AnwBl. 1996, 3). In Betracht kommen eine generell höhere Versicherungssumme (von dieser Möglichkeit macht eine Vielzahl der deutschen Anwälte Gebrauch) oder auch sog. Objektpolicen für einzelne größere Mandate, durch die Versicherungsschutz in einer zu vereinbarenden Höhe für ein konkretes Mandat sichergestellt wird.

Zeitlich besteht Deckung für die ab Beginn der Versicherung bis zu ihrer Beendigung vorkommenden Pflichtverletzungen (sog. Verstoßprinzip). Möglich ist der Abschluss einer Rückwärtsversicherung sowie einer rückwirkenden Höherversicherung; allerdings nicht für im Zeitpunkt des Abschlusses bereits bekannte Verstöße.

Anzeige- und prämienpflichtig ist die Beschäftigung juristisch vorgebildeter Mitarbeiter (§ 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für RAe, im Folgenden: AVB-A), die nicht auf dem Briefkopf in Erscheinung treten (Zuschlag für zugelassene Anwälte 80 %, für juristisch vorgebildete Mitarbeiter ohne Zulassung 50 %, für Mitarbeiter für Steuer- und Buchführungssachen von Mandanten 10 %). Die Zuschlagspflicht gilt nicht für die Ausbildung von Referendaren in der Anwaltsstation. Sonstige Mitarbeiter (Büropersonal) sind ohne zusätzliche Prämie vom Versicherungsschutz umfasst. Eine Verletzung der Anzeigepflicht hat eine anteilige Reduzierung der Versicherungsleistung gem. § 12 AVB-A zur Folge.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Aus der Arbeit der BRAK

Fachanwaltschaften: Berliner Erfahrungsaustausch 2001

Ca. 120 Vertreter aller Fachausschüsse aus den RAKn haben Ende des Jahres 2001 zwei Tage lang intensiv, offen und in guter kollegialer Atmosphäre aktuelle Probleme der Fachanwalts-Zulassung unter der Leitung von RA Prof. Dr. *Birk*, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, diskutiert. Die Aussprache mündete in die nachfolgend veröffentlichten Beschlüsse „Berliner Erfahrungsaustausch“. Die intensive Beschäftigung aller Teilnehmer des Erfahrungsaustausches und die sorgfältig ausgearbeiteten Beschlüsse verdienen es, von den Fachausschüssen aller Kammern angewendet zu werden. Ziel des Erfahrungsaustausches war es auch, mit diesen Empfehlungen zu einer zunehmend einheitlichen Praxis und an der Qualität des Ast./der Astin ausgerichteten Zulassung zur Fachanwaltschaft zu gelangen. Das dient auch einer zunehmenden Akzeptanz der Fachanwaltsbezeichnungen in

der Öffentlichkeit und bei Gerichten. Deshalb wird auch und gerade dort um Umsetzung gebeten, wo bisher anders vorgegangen wird.

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Hans-Jörg Birk*

I. Einleitung

Das Papier unterscheidet Auslegungen zur bestehenden FAO (II.), Anregungen an BRAK und RAKn (III.) und Anregungen zur Änderung der FAO an die Satzungsversammlung (IV.).

II. Auslegung

1. § 4 Abs. 1 FAO „relevante Bereiche des Fachgebietes“

Die relevanten Bereiche des Fachgebietes, die im Rahmen eines anwaltspezifischen Lehrgangs erarbeitet werden müssen, ergeben sich aus den §§ 8–14 FAO.

2. § 4 Abs. 2 FAO „Beginn der Fortbildungspflicht“

Aufgrund des § 15 FAO beginnt die Fortbildungspflicht mit der Führung der Fachanwaltsbezeichnung. Aus § 4 Abs. 2 FAO ergibt sich ausschließlich eine Fortbildung für den Fall, dass der Lehrgangsbeginn länger als vier Jahre vor der Antragstellung lag. Allein die über die vier Jahre hinausgehende Frist ist durch Fortbildungen im Umfang des § 15 FAO zu überbrücken. Innerhalb dieser Vierjahresfrist besteht keine Fortbildungspflicht nach FAO.

3. § 4 Abs. 3 FAO „Anforderungsprofil der Ersatznachweise“

3.1 Ein verallgemeinerungsfähiges Anforderungsprofil bezüglich der Ersatznachweise verbietet sich; die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen. Maßstab sind die Kenntnisse, die im jeweiligen Fachlehrgang oder Teillehrgang vermittelt werden. Gegebenenfalls ersetzen außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse auch nur den entsprechenden Teillehrgang.

3.2 Der erfolgreiche Abschluss des Steuerberaterexamens genügt als Nachweis i.S.v. § 4 Abs. 3 FAO. Einzelleistungen ohne erfolgreichen Abschluss genügen in der Regel nicht.

Entsprechendes gilt für die Diplom-Finanzwirte (FH) oder gleichwertige Abschlüsse.

4. § 4 Abs. 1 FAO „Lehrgang“, „Anbieter“, „Zertifizierung“

Es obliegt den Vorbereitungsausschüssen zu überprüfen, ob die Lehrgänge die besonderen theoretischen Kenntnisse vermitteln. Für eine „allgemeine“ Zertifizierung (durch wen auch immer) fehlt in der FAO die Rechtsgrundlage (vgl. zu einer möglichen zukünftigen Praxishandhabung III.1.).

5. § 5 FAO „Syndikusanwalt und selbständige Bearbeitung“

5.1 Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches verdeutlichen, dass das Ziel der Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen die Qualitätsverbesserung anwaltlicher Dienstleistungen und deren Präsentation ist. Vor diesem Hintergrund ist zur Tätigkeit der Syndikusanwälte im Bereich der Fachgebiete der Fachanwaltschaften festzuhalten:

5.2 Fachanwalt kann nur werden, wer zur Anwaltschaft zugelassen ist und als RA selbständig arbeitet. Die Tätigkeit in einem Unternehmen oder bei einer Organisation ist in der Regel keine selbständige Anwaltstätigkeit i.S.d. FAO.

Ist der Syndikusanwalt neben seiner Tätigkeit in einem Unternehmen/Organisation auch selbständig tätig, so zählen i.S.d. § 5 FAO grundsätzlich nur jene Fälle, die er in seiner selbständigen Tätigkeit bearbeitet hat. Seine Tätigkeit im Unternehmen/Organisation kann im Einzelfall dazu führen, dass die vorgesehene Mindestfallzahl unterschritten werden kann (§ 5 Satz 1: „in der Regel“).

5.3 Für RAe, die in Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften tätig sind, sind diese Empfehlungen des Berliner Erfahrungsaustausches 2001 entsprechend anzuwenden.

Da im Steuerrecht die Delegation von Arbeiten erfahrungsgemäß besonders verbreitet ist, ist der Prüfung des Merkmals der selbständigen Bearbeitung ein besonderes Augenmerk zu widmen.

6. § 5 FAO „Fall“

6.1 Fall i.S.d. FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind. Eventuelle Besonderheiten bei der Bestimmung des Begriffes Lebenssachverhalt

sind für die einzelnen Fachgebiete zu definieren (vgl. 6.3). Stellen Rechtsmittelverfahren besondere und neue Anforderungen gegenüber der bisherigen Tätigkeit im Fall, so kann dies nach § 5 letzter Satz FAO durch Gewichtung berücksichtigt werden.

6.2 Die mündliche oder telefonische Beratung rechnet als Fall. Ihr Inhalt muss hinreichend dokumentiert sein. Es kann berücksichtigt werden, ob die mündliche oder telefonische Beratung abgerechnet worden ist.

6.3 Einzelne Fachgebiete

6.3.1 Verwaltungsrecht (§ 5a FAO)

6.3.1.1 In der Regel werden mindestens 15 Fälle aus jedem der drei Bereiche gefordert.

6.3.1.2 Aufgrund der Falldefinition gem. 6.1 werden Rechtsmittel- und Eilverfahren nicht mehr als gesonderte Fälle angesehen.

6.3.2 Insolvenzrecht (§ 5g FAO)

6.3.2.1 Jedes vorläufige und jedes eröffnete Insolvenzverfahren kann eine Mehrzahl von Fällen des § 5g Ziff. 2 FAO beinhalten.

6.3.2.2 Bei der Berechnung der Fälle gem. § 5g Ziff. 2 FAO zählen Gutachten, vorläufiges Insolvenzverfahren und eröffnetes Insolvenzverfahren jeweils als eigene Fälle.

6.3.2.3 Jedes zum Nachweis des § 5g Ziff. 1 FAO ersetzte Verfahren ist nicht mehr zum Nachweis eines Falles gem. Ziff. 2 geeignet, jedoch können Einzelbereiche aus diesen Verfahren zum weiteren Nachweis eines Falles verwendet werden.

6.3.2.4 Es wird klargestellt, dass durch das Ausschöpfen der Ersetzungsmöglichkeiten des § 5g Ziff. 3, 4 FAO die Fachanwaltsbezeichnung auch dann verliehen werden kann, wenn der Ast. in keinem Insolvenzverfahren als Verwalter bestellt wurde.

6.3.3 Familienrecht (§ 5e FAO)

6.3.3.1 Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches aus dem Bereich des Familienrechts haben festgestellt, dass die Definition des Falles in den einzelnen RAKn sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Ast. ist eine Vereinheitlichung geboten.

6.3.3.2 Als einheitlicher Lebenssachverhalt im Familienrecht betrachten die Teilnehmer jeweils Vorgänge aus folgenden Bereichen:

- das Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Verbandsachen;
- Unterhalt (minderjährige Kinder und Ehegatten);
- Vermögensauseinandersetzung einschließlich Güterrecht und Schuldenregelungen;
- Hausrat und Ehwohnung;
- die die Kinder betreffenden Sachen wie elterliche Sorge und Umgang.

6.3.3.3 Außergerichtliche Beratungen aus diesen Bereichen zählen nur als ein Fall.

6.3.4 Arbeitsrecht

6.3.4.1 Für die Umsetzung der Entscheidung des BGH v. 6. 11. 2000 (AnwZ [B] 75/99, BRAK-Mitt. 2001, 75 f.) bietet sich die Verwendung des Begriffs des substanzialen Bearbeitungsschwerpunkts an. Hinsichtlich der Fallzahl gehen die Meinungen aufgrund regionaler Differenzen auseinander. Für Gesamtbayern wird ein regelmäßiges Anforderungsprofil von entweder fünf Beschlussverfahren oder zehn Fällen indirekter Anwendung kollektiven Rechts mitgeteilt.

6.3.4.2 Sozialrechtliche Fälle zählen nur dann als arbeitsrechtliche Fälle, wenn die Bearbeitung im Rahmen arbeitsrechtlicher Fragestellungen stattfindet. Die gerichtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts kann nicht den Ausschlag geben.

6.3.4.3 Massenverfahren

Die Lösung muss individuell durch die Unterscheidung zwischen Fallzahl und Fallgewichtung getroffen werden.

6.3.5 Steuerrecht

6.3.5.1 Um als Fall i.S.v. § 5b FAO gewertet zu werden, muss ein Schwerpunkt der Bearbeitung im Bereich des Steuerrechts liegen.

6.3.5.2 Steuererklärungen eines Jahres aus einem Bereich des § 9 Ziff. 3 FAO für einen Mandanten gelten als ein Fall.

7. § 5 FAO „Zeitraum für Fälle“/„Nachschieben von Fällen“

7.1 Der Dreijahreszeitraum des § 5 Satz 1 FAO rechnet ab Antragstellung. Die Wortauslegung dieser Vorschrift erlaubt keine Einbeziehung von weiteren Fällen nach Antragstellung bis zur Entscheidung des Vorprüfungsausschusses. Da der Dreijahreszeitraum mit einer bestimmten Fallzahl gekoppelt ist, spricht eine am Sinn und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung dafür, soweit im Einzelfall notwendig, auch nachgemeldete Fälle bis zur Empfehlung des Vorprüfungsausschusses zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig jene Fälle unberücksichtigt bleiben, die dann (bezogen auf den Zeitpunkt des Eingangs der letzten Nachmeldung) älter als drei Jahre sind.

7.2 Zugunsten des Ast. wird damit der Zeitpunkt der letzten Nachmeldung als Antragstellung gewertet.

7.3 Es muss aus Gleichheitsgründen gegenüber anderen Ast. sichergestellt werden, dass keine Verlängerung der Dreijahresfrist zur Verfügung gestellt wird, da sonst das Fallquorum tatsächlich gesenkt wird.

8. § 5 FAO – kurzfristig erneut gestellter Antrag nach vorheriger Ablehnung

Wird nach Ablehnung ein inhaltlich im Wesentlichen identischer Antrag gestellt, so ist dieser zu behandeln. Die Erkenntnisse aus dem bisherigen Antragsverfahren sind weiter zu verwenden. Wurde z.B. ein Ast. im Fachgespräch negativ beurteilt, so kann dieses Ergebnis, soweit eine zwischenzeitliche wesentliche Veränderung nicht eingetreten ist, zur Bewertung im neuen Antragsverfahren herangezogen werden.

9. § 5 letzter Satz FAO „Gewichtung“

9.1 Strafrecht

Bei Nebenklagevertretungen ist sowohl bei den Fällen als auch bei den Hauptverhandlungstagen zu gewichten, wobei im Regelfall von einem Gewicht von 25 bis 50% auszugehen ist.

9.2 Familienrecht

Der Gewichtung kommt besondere Bedeutung zu.

9.3 Steuerrecht

Einheitliche Fragestellungen oder Bearbeitungsmerkmale bei mehreren Fällen sind bei der Gewichtung nach § 5 letzter Satz zu berücksichtigen.

10. § 6 Abs. 1 FAO „Bescheinigungen“

10.1 Mit den in § 6 Abs. 1 FAO genannten Nachweisen müssen die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen gem. §§ 4, 5 FAO nachgewiesen werden.

10.2 Bei Zeugnissen und Bescheinigungen und anderen Unterlagen ist besonders darauf zu achten, ob und in welchem Umfang sie bezogen auf die einzelnen Voraussetzungen der §§ 4, 5 FAO aussagekräftig und inhaltlich nachvollziehbar sind. Dies gilt in besonderem Maße auch für Bescheinigungen von Personen, mit denen der Ast. beruflich (in welcher Form auch immer) zusammenarbeitet oder sonst zu tun hat (z.B. frühere oder aktuelle Arbeitgeber, Kollegen, Richter).

11. § 6 Abs. 2 FAO „Bewertung von Leistungskontrollen“/„Klausuren durch RAKn“

Jeder Vorprüfungsausschuss kann die Geeignetheit einer Klausur und die Richtigkeit einer Korrektur im Hinblick auf §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 FAO überprüfen. Eine zentrale Klausurstellung und ebenso eine solche Korrektur ist aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht möglich.

12. § 6 Abs. 2 FAO „Klausuren“

12.1 § 6 Abs. 2 FAO verbietet Hilfsmittel (z.B. Kommentare) bei Klausuren nicht. Die Hilfsmittel sollten einheitlich vorgegeben, auf der Klausur vermerkt und deren Verwendung bei der Benotung berücksichtigt werden.

12.2 Die Klausuren müssen verschiedene, nicht zwingend alle Bereiche der festgelegten besonderen Kenntnisse in den §§ 8–14 FAO erfassen.

12.3 § 6 Abs. 2 FAO schließt eine Anfertigung der Klausuren z.B. unter einer Prüfungsziffer nicht aus. Es bleibt dem Klausurensteller überlassen, ob er offen oder anonymisiert schreiben lässt. Korrekturen sollten darauf achten, nicht Klausuren von ihnen bekannten Teilnehmern zu korrigieren. § 23 FAO sollte entsprechend angewendet werden.

12.4 Klausuraufgaben dürfen nicht mehrfach gestellt werden.

13. § 6 Abs. 3 FAO „Falllisten“

13.1 Falllisten nach § 6 Abs. 3 FAO müssen all die Informationen enthalten, die zur Beurteilung besonderer praktischer Erfahrungen notwendig sind. Eine konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfragen reicht in der Regel zu dessen hinreichender Konkretisierung aus. Es kann vom Ast. verlangt werden, anonymisierte Arbeitsproben (§ 6 Abs. 2 FAO) bestimmten Fällen und Rechtsfragen zuzuordnen.

Die eigenständige anwaltliche Tätigkeit muss aus der Fallbeschreibung erkennbar sein.

Reichen diese Informationen zur Beurteilung des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen nicht aus, so können Namen der Gegner oder Mandanten verlangt werden.

13.2 Einzelne Fachgebiete

13.2.1 Verwaltungsrecht

Die Ast. sollen gebeten werden, mit dem Antrag 6 anonymisierte Arbeitsproben aus verschiedenen Gebieten einschließlich Rechtsmittelrecht vorzulegen.

13.2.2 Familienrecht

Fälle, die aus einem familiären Verhältnis herrühren, müssen von den Ast. zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

14. § 6 Abs. 3 FAO „Mitwirkungspflichten des Antragstellers“

14.1 Der Ast. ist zur Mitwirkung verpflichtet; er hat bezüglich seines Antrages eine „Bringschuld“.

14.2 § 24 Abs. 4 FAO ermöglicht es dem Vorprüfungsausschuss auch dann zu entscheiden, wenn auf die Bitte einer ergänzenden Antragsbegründung nicht reagiert wird.

14.3 Ruhen des Verfahrens ist in der FAO nicht vorgesehen. Wegen der verschiedenen Fristen (z.B. §§ 3, 5 Satz 1 FAO) ist von einem Ruhen des Verfahrens auch deutlich abzuraten.

15. § 15 FAO „Fortbildung“

15.1 Vortrags- oder Dozententätigkeit gilt nur dann und insoweit als Fortbildung, wenn diese den Qualitätsstandard einer üblichen Fortbildungsveranstaltung i.S.d. § 15 FAO erreicht. Dies ist nachzuweisen; auf die Zuhörerschaft kommt es dabei erst in

zweiter Linie an. Die Vorbereitungszeiten sind nicht mit anzurechnen.

15.2 Tätigkeiten im Vorprüfungsausschuss, in sonstigen Prüfungen (z.B. juristischen Staatsprüfungen) gelten genauso wenig als Fortbildungsveranstaltung des § 15 FAO wie die regelmäßige Durchsicht der Fachliteratur oder die Bearbeitung eines umfangreichen Falles.

15.3 Es ist Sache der RAKn, die Fortbildungsveranstaltungen anzuerkennen.

15.4 Die Fortbildungsverpflichtung ist pro Kalenderjahr zu sehen. Eine fehlende Fortbildung im Jahr der Ernennung stellt keinen Verstoß gegen § 15 FAO dar.

16. § 15 FAO „Widerruf“

Bei der Entscheidung über den Widerruf hat die RAK ihr Ermessen auszuüben. Dabei spielt die Versäumung der Fortbildungsverpflichtung eine hervorragende Rolle. Aus Gleichheitsgründen scheint es notwendig, Verstöße gegen die Fortbildungspflicht streng zu ahnden.

17. § 19 FAO „Besetzung des Fachausschusses“

Bei der Besetzung des Fachausschusses sollten auch die regional räumlichen Unterschiede des jeweiligen Kammerbezirkes berücksichtigt werden; dies gilt auch für die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder.

18. § 43c BRAO „Gesonderte Rücknahme der Fachanwaltszulassung bei Zulassungswiderruf“

Mit der Rücknahme der Zulassung zur Anwaltschaft entfällt auch die Befugnis zum Führen der Bezeichnung Fachanwalt. Dies sollte aus Gründen der Klarheit im Zusammenhang mit dem Zulassungswiderruf zum Ausdruck kommen.

III. Anregungen an BRAK und RAKn

1. Zu § 4 Abs. 1 FAO

Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches regen an, bei der BRAK für jede Fachanwaltschaft eine Arbeitsgruppe anzusiedeln (maximal vier Fachanwältinnen/Fachanwälte), die Lehrgangsangebote regelmäßig auf ihren Inhalt und ihre Geeignetheit anhand der von den Lehrgangsveranstaltern zur Verfügung gestellten Materialien hin überprüfen, das Ergebnis den Vorbereitungsausschüssen zur Verfügung stellen und den Lehrgangsveranstaltern gegebenenfalls Bedenken mitteilen.

2. Zu § 6 Abs. 2 FAO

2.1 Die RAKn mögen dafür Sorge tragen, dass die Lehrgangsklausuren

- mit einer bewertenden Beurteilung und nicht nur mit dem Wort bestanden/nicht bestanden versehen werden;
- der Korrigierende lesbar unterzeichnet;
- die für die Klausur zugelassenen Hilfsmittel angegeben werden und
- die Klausur mit einem Stempel des Veranstalters versehen wird.

2.2 Die RAKn werden gebeten, von den Vorprüfungsausschüssen nicht anerkannte Klausuraufgaben oder Klausurbewertungen an die Lehrgangsveranstalter mit der Bitte um Stellungnahme weiterzugeben. Die Antwort sollte an den jeweiligen Vorprüfungsausschuss weitergegeben werden. Es wird angeregt, die anderen Vorprüfungsausschüsse über die jeweiligen RAKn zu informieren. Dies sollte wegen der dadurch erreichten Zeitnähe baldmöglichst über Internet/Intranet geschehen.

3. Zu § 15 FAO

Es erscheint sinnvoll und notwendig, dass die RAKn auf Anfragen von Teilnehmern und Lehrgangsveranstaltern versuchen, vorab die Geeignetheit als Fortbildungsveranstaltung zu klären. Auf ein gleichartiges Verhalten gegenüber allen Anbietern ist zu achten. (III.)

IV. Anregungen zur Änderung der FAO an Satzungsversammlung

1. Zu § 5a FAO

1.1 Der Satzungsversammlung wird empfohlen, klarzustellen, dass nach § 5a FAO „mindestens 15 Fälle aus jedem der drei Bereiche“ gefordert werden.

1.2 Der Vorschlag des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung zur Änderung des § 5a FAO¹ (Prot. 5. Sitzung AS 1 v. 5. 9. 2001, SV-Mat. 38/2001, S. 7) wird als Verschärfung und Komplizierung nicht befürwortet.

2. Die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht (§ 1 FAO) sollte wie folgt lauten: „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“.

3. Es erscheint sinnvoll, statt der dreijährigen ununterbrochenen Zulassung und Tätigkeit als RA von einer dreijährigen Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung auszugehen. Damit werden Nachteile z.B. aufgrund von Schwangerschaften und Weiterbildungsmaßnahmen vermieden (§ 3 FAO).

4. Falls es nicht gelingt, das Regelfachgespräch einzuführen (vgl. IV.8.), sollen

- a) die Fallzahlen angehoben werden (§ 5c FAO);
- b) der Rückgriff auf das Fachgespräch als Brücke für fehlende Flächendeckung nach dem Muster des RAFachbezG wieder eingeführt werden (hierzu BGH v. 6. 11. 2000, AnwZ [B] 75/99, BRAK-Mitt. 2001, 87 f.).

5. Die Zahl der Fälle gem. § 5e FAO sollte auf 180 angehoben werden. Sie sollten aus allen Bereichen des § 12 FAO herrühren, mindestens die Hälfte der Fälle sollten gerichtliche Verfahren sein.

6. Bei den Ersetzungsmöglichkeiten des § 5g Ziff. 3a FAO sollten auch die Bestellung als Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren sowie die Beratung von Gläubigern in den Katalog aufgenommen werden.

7. Der in § 5g Ziff. 5 FAO verwendete Terminus „Abschluss des Gerichtsverfahrens“ ist dahin zu ändern, dass es sich um den Abschluss des vereinfachten Insolvenzverfahrens handelt.

8. Aufgrund der Rspr. des BGH erscheint es sinnvoll, für § 7 Abs. 1 FAO eine Regelung zu finden, die den Vorprüfungsausschüssen ein Fachgespräch immer dann ermöglicht, wenn sie dies für ihre abschließende Empfehlung für notwendig oder sinnvoll halten.

9. Es wird empfohlen, § 9 Ziff. 3b FAO zu streichen und § 5b FAO entsprechend anzupassen.

10. Ersetzung des Wortes „Arbeitsförderungsgesetz“ durch das Wort „Arbeitsförderungsrecht“ in § 10 FAO.

¹ „... Verwaltungsrecht 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen mindestens aus drei verschiedenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts gewählt sein. Von den 80 Fällen müssen jeweils mindestens 15 und von den 30 gerichtlichen Verfahren jeweils mindestens fünf zu je zwei verschiedenen der in § 8 Abs. 2 FAO aufgeführten Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts gehören. . .“

Die **4. Sitzung** der **2. Satzungsversammlung** findet am

25. 4. 2002 um 10.00 Uhr

26. 4. 2002 um 9.00 Uhr

in **Berlin, Hotel Berlin, Lützowplatz 17, 10783 Berlin**, statt.

Die Satzungsversammlung ist gem. § 3 der Geschäftsordnung öffentlich.

Informationen für Berufsanfänger

Im Folgenden finden Sie allgemeine Informationen und Literaturangaben zu den Punkten, die für Sie als Berufsanfänger nach den Erfahrungen der BRAK von Interesse sein könnten.

1. Zulassung

Für die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf sind die örtlichen RAKn zuständig, deren Adressen Sie auf der Internet-Seite der BRAK (www.brak.de) unter der Rubrik „Weitere Informationen“ finden.

Ein Schwerpunkt Ihrer Überlegung vor der Zulassung ist möglicherweise die Frage Ihres Standortes. Ein wesentlicher Gesichtspunkt dürfte insoweit die Anwaltsdichte sein. Hierzu sei auf den Aufsatz von *Schmucker* in den BRAK-Mitt. 2000, 166, verwiesen. Die Ergebnisse des Statistischen Berichtssystem für RAe (STAR) geben Ihnen einen ersten Überblick. Gleiches gilt für die Statistiken der RAe zu den Einwohnern im Ländervergleich und nach den RAKn. Vergleichen Sie bitte auch die Statistik zu den Mitgliedszahlen der einzelnen RAKn (www.brak.de) unter der Rubrik „BRAK Intern“, Statistiken). Auskünfte können weiter die örtliche RAK und der örtliche Anwaltverein geben. Beide bieten den neuen Kollegen Einführungsabende an, die wahrzunehmen – nicht zuletzt wegen dort entstehender Kontakte – empfehlenswert ist. Des Weiteren gibt der DAV (Littenstraße 11, 10179 Berlin) ein Anwaltsverzeichnis über die Zulassungszahl in den einzelnen Landgerichtsbezirken heraus. Schließlich lohnt es sich, das Anwalt- und Notarverzeichnis (Verlag Otto Schmidt, Köln 2000) heranzuziehen. Soweit Ihnen selbst Statistiken vorliegen, sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Anwälte sich in den letzten 18 Jahren um rd. 140 % auf ca. 115 000 erhöht hat.

2. Finanzierung

Für eine Praxisgründung dürften auch die von der Deutschen Ausgleichsbank (Ludwig-Ehrhard-Platz 1, 53179 Bonn, www.dta.de) angebotenen öffentlichen Finanzierungshilfen interessant sein. Der „Ratgeber für junge Anwälte“, der beim DAV in Berlin kostengünstig zu erwerben ist, bietet auf den Seiten 189 und 201 von den Kolleginnen *Fischedick* bzw. *Ecker* eine hervorragende Zusammenfassung dieses Themas, so dass es müßig wäre, an dieser Stelle alles darzustellen.

3. Steuern

Eine weitere Frage Ihrerseits dürfte die Steuer, die der Anwalt zu entrichten hat, betreffen. Die Anwaltskanzlei unterliegt als Unternehmer „der Umsatzbesteuerung“ (Betriebssteuer), während der Anwalt als Person der Einkommenbesteuerung unterliegt (Personensteuer). Gem. § 12 Abs. 1 UStG beträgt die Umsatzsteuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 % der Bemessungsgrundlage. § 19 Abs. 1 UStG legt aber fest, dass Umsätze

i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1–3 UStG nicht besteuert werden, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 32 500 DM (16 620 Euro) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Der Anwaltsberuf fällt unter das Einkommensteuergesetz gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Da Anwälte nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind (§ 141 AO 1977), können sie sich mit einer Aufzeichnung ihrer Einnahmen und Ausgaben begnügen und dann ihren Gewinn durch Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln (§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG). Zur Vertiefung dieser Ausführungen wird im Übrigen auf das Werk von *Meyer*, *Die Besteuerung der Anwaltskanzlei*, 2. Aufl., Köln 1996, verwiesen.

4. Haftpflichtversicherungen

Die Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ in den BRAK-Mitteilungen wird Sie über haftungsrechtliche Fragen auf dem Laufenden halten. Einen Überblick über die Berufshaftpflichtversicherungen gibt der Beitrag von RA *Anton Braun* (BRAK-Mitt. 1997, 5 ff.). Eine systematische Darstellung findet sich in dem Handbuch der Anwaltschaft von *Zugehör*, erschienen im Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Recklinghausen 1999. Es erläutert die hauptsächlichlichen Haftpflichtquellen.

5. Fortbildungen

Für eventuelle Fortbildungen kommen die Fachanwaltskurse in Betracht. Empfehlenswert sind die entsprechenden Lehrgänge des Deutschen Anwaltsinstituts (Universitätsstr. 140, 44799 Bochum), der Fortbildungseinrichtung der BRAK und der RAKn. Auch in Fachzeitschriften finden sich zum Teil Kursangebote.

6. Versorgungswerke

Die Anwaltschaft hat in den letzten Jahren so genannte Versorgungswerke eingerichtet, deren Aufgabe es ist, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung zu gewähren. In Betracht kommen vor allem Alters-, Berufsunfähigkeits-, Witwen- und Halbwaisenrenten sowie Sterbegelder. Die Versorgungswerke sind von den Ländern per Gesetz eingerichtet worden. Entsprechend ist ihre Organisation, die Anschriften erfragen Sie bitte bei den regionalen RAKn. Der Regelpflichtbeitrag pro Monat richtet sich nach dem Einkommen. Im Falle der Anstellung ist die Hälfte vom Arbeitgeber zu zahlen. Sind Sie selbstständig, so müssen Sie auch diese Hälfte selbst entrichten. Die Höhe des Betrages im Einzelnen richtet sich nach der Beitragsgrenze der Angestelltenversicherung. Dies regeln die §§ 157 ff. SGB VI. Sie können sich grundsätzlich teilweise von den Beiträgen unter Einhaltung gewisser Bedingungen befreien lassen. Die Befreiung von der BfA geschieht nach § 6 Abs. 1 SGB VI.

7. Werbung

Wenn Sie sich niederlassen wollen, dürfte für Sie auch das Thema der Werbung des Anwalts nicht zuletzt in der örtlichen Tageszeitung interessant sein. Die Art und Weise der Werbung im Einzelnen ist allerdings höchst umstritten und vom Einzelfall abhängig. Insoweit wird auf die Literatur in Fachzeitschriften verwiesen. Eine gute Übersicht finden Sie auch in dem Kommentar zur BRAO von *Feuerich/Braun*, 5. Aufl., München 2000. In diesem Zusammenhang lohnt es auch, sich intensiver mit dem Berufsrecht des RA, insbesondere der BRAGO und BRAO,

zu beschäftigen. Herauszuheben ist hier das Gebührensystem der BRAGO, wobei es unerlässlich ist, sich in die „Tiefen“ des Gebühren- und Honorarsystems hinabzubewegen. Außerdem mögen für Sie die Berufsgenossenschaften der Anwälte von Interesse sein. Sie bezwecken die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Ihre einzelnen Vor- und Nachteile erfahren Sie von den örtlichen Rechtsanwaltsorganisationen.

8. Kanzleieinrichtung

Das unmittelbare Problem, dem Sie vielleicht bald gegenüberstehen werden, ist die praktische Einrichtung Ihrer Kanzlei. In diesem Zusammenhang wird auf die Anbieter von anwaltspezifischer Büroeinrichtung und -material verwiesen. Die Adressen finden Sie in entsprechenden Werbeanzeigen in den Fachzeitschriften. Auch die Anbieter von spezieller Anwalt-Software schalten entsprechende Anzeigen. Sie sollten sich aber vor der Anschaffung eines solchen Programms genau erkundigen, ob das Programm auf Ihre speziellen Ansprüche zugeschnitten ist.

Es empfiehlt sich, trotz der damit verbundenen finanziellen Aufwendungen, eine Bibliothek anzuschaffen. Hier sollten Sie auch Wert auf Bücher legen, die Ihnen praktisch von Nutzen sein werden (Der anwaltliche Schriftsatz im Zivilprozess, JuS Schriftenreihe, Beck-Verlag sowie Formularbücher).

9. Sonstige Informationen

Zur Schweigepflicht des RA vergleichen Sie bitte folgende Aufsätze:

- „Anwaltliche Schweigepflicht im Verfahren wegen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“, Berichte und Informationen, BRAK-Mitt. 1996, 235 ff.
- „Die Schweigepflicht von Mitarbeitern einer Anwaltskanzlei im Lichte der neuen Berufsordnung“, RAe *Thilo Pfordte* und *Markus Gotzens*, München, BRAK-Mitt. 1997, 82 ff.

Musterbeispiele von Mitarbeiterverträgen und weitere Informationen enthält das Buch von *Bohle/Eich*, Mitarbeiterverträge. Vertragsmuster mit Erläuterungen für verfestigte Kooperationen, Bürogemeinschaften und Anwaltsclubs bietet *Rüdiger Zucks* „Vertragsgestaltung bei Anwaltskooperation“. *Alexander Eich* beschäftigt sich in „Die Bewertung von Anwaltspraxen“ mit dem Bewertungsschema, mit Berechnungshilfen und Vertragsmustern für Erwerb/Veräußerung einer Praxis oder eines Praxisteils. Diese Bücher sind im Otto Schmidt Verlag, Köln, erschienen.

Im Übrigen darf ich Sie auf den DAV-Ratgeber mit dem Titel „Praktische Hinweise für junge Anwälte“ verweisen. Auch das Deutsche Anwaltsinstitut (Universitätsstraße 140, 44799 Bochum) und die Deutsche Anwaltsakademie (Littenstraße 11, 10179 Berlin) führen Veranstaltungen zur Einführung in die anwaltliche Tätigkeit durch. Ähnliche Seminare bieten zum Teil auch Hochschulen wie die Fernuniversität Hagen sowie die regionalen RAKn an.

Weitere Ausführungen zu den hier angeschnittenen Themen finden Sie in den Aufsätzen unter der Rubrik „Berufseinstieg“, erschienen in den BRAK-Mitteilungen 3/2000 bis 3/2001.

Für Rückfragen können Sie sich an die BRAK, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel.: (0 30) 28 49 39-0, Fax: (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, oder an die zuständige regionale RAK wenden.

Rechtsanwältin *Julia Bohnenkamp*, Berlin

Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten

Das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (BGBl I 2001, 3987 ff.) hat den Vermittlungsausschuss passiert und ist vom Bundestag am 14. 12. 2001 beschlossen worden. Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung v. 20. 12. 2001 dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Das Gesetz enthält die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Die Verlängerung der Frist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auf zwei Monate ab Zustellung des Urteils.
- Die Zulassung der Berufung durch das VG in den Fällen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 (grundsätzliche Bedeutung) und Nr. 4 (Divergenz). Die Berufungszulassungsgründe bleiben unverändert.
- Ein Vorlageverfahren an das BVerwG zur Klärung von Zweifelsfragen bei den Voraussetzungen, unter denen eine Berufung zuzulassen ist.
- Den Wegfall des Zulassungserfordernisses bei der Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und in Verfahren der Prozesskostenhilfe.
- Einführung eines „In-Camera-Verfahrens“ für geheimhaltungsbedürftige Vorgänge.
- Erweiterung des Vertretungszwangs nach § 67 Abs. 1 VwGO sowie Erweiterung der Postulationsfähigkeit von Mitgliedern und Angestellten von Gewerkschaften.
- Abschaffung der Möglichkeit, der Verwaltungsbehörde im vorbereitenden Verfahren Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern zu geben.
- Neukonzeption der Regelungen zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Gericht des ersten Rechtszuges.

Detaillierte Informationen zu den Gesetzesänderungen können auf der Internet-Seite der BRAK unter www.brak.de und dort unter BRAK-Aktuell abgerufen werden.

Rechtsanwältin Dr. *Elisabeth Giwer*, Berlin

Ausschuss Mediation beschließt Bausteine einer Mediationsausbildung

Der Ausschuss Mediation hat Bausteine einer Mediationsausbildung beschlossen, die auf der Internetseite der BRAK unter www.brak.de und dort unter BRAK-Intern abrufbar sind. In dem Papier ist festgehalten, welche Lerninhalte eine Mediationsausbildung nach Auffassung des Ausschusses abdecken sollte. Die Bausteine verstehen sich als Fortführung und Ergänzung der Empfehlungen aus dem Jahre 1999 (BRAK-Mitt. 1999, 25 f.), die ebenfalls unter derselben Rubrik auf der Internetseite der BRAK abgerufen werden können. Mit der Veröffentlichung der Bausteine möchte der Ausschuss die Diskussion über Lerninhalte der Mediationsausbildung beleben und zu Beiträgen zu diesem Thema anregen.

Rechtsanwältin Dr. *Elisabeth Giwer*, Berlin

Gesetzgebungsvorschlag des Ausschusses Mediation zu § 278 ZPO

Der Ausschuss Mediation hat einen Gesetzgebungsvorschlag zu § 278 ZPO erarbeitet. Aktueller Anlass, mit diesen Vorschlägen an die Fachöffentlichkeit zu treten, ist das Bestreben des Landes Niedersachsen, eine gerichtsnahe Mediation als Verfahrensangebot zu installieren. Der Vorschlag sieht, neben dem heute bereits bestehenden Auftrag an den Richter, in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Streitbeilegung hinzuwirken, drei spezifische Anknüpfungspunkte für eine gütliche Streitbeilegung im Zivilprozess vor: Eine „Verfahrensverhandlung“, in welcher der Richter, bevor er in die mündliche Verhandlung eintritt, mit den Parteien erörtert, ob ein anderes Streitbehandlungsverfahren, insbesondere eine Mediation, sinnvoll sein könnte, eine informierende Mediationssitzung, welche primär den Zweck hat, die Parteien über den Zweck, die Chancen und Risiken sowie den Ablauf eines möglichen Mediationsverfahrens aufzuklären und entsprechende Fragen der Parteien zu beantworten sowie ein in der ZPO als Möglichkeit vorgesehenes freiwilliges Mediationsverfahren. Der Gesetzgebungsvorschlag nebst Begründung ist auf der Internetseite der BRAK abrufbar unter www.brak.de, „BRAK-Intern“.

Rechtsanwältin Dr. *Elisabeth Giwer*, Berlin

Pressemitteilungen

Nr. 52 v. 14. 12. 2001

Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Aufhebung des 10%igen Gebührenabschlags für Anwaltsgebühren in Ost-Berlin

Anpassung der Anwaltsgebühren in den fünf neuen Bundesländern weiterhin überfällig

Der Deutsche Bundestag wird heute, am 14. 12. 2001, in zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf des Bundesrates behandeln, den 10%igen Gebührenabschlag für RAe in Ost-Berlin zu beseitigen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 12. 12. eine entsprechende Beschlussempfehlung abgegeben.

„Die BRAK begrüßt den Gesetzesentwurf des Bundesrates und die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, denn damit wird eine seit langem von der Anwaltschaft geforderte Initiative umgesetzt. Es wird endlich Zeit, für eine Gleichbehandlung der Anwaltschaft zu sorgen. Dies kann sich aber nicht nur auf Ost- und Westberlin beschränken, sondern muss für das ganze Bundesgebiet gelten“, so der Präsident der BRAK RAuN Dr. *Bernhard Dombek*.

„Wir bedauern deshalb, dass der Rechtsausschuss sich nicht zu einer Öffnungsklausel für die Länder durchringen konnte, die es jedem der fünf neuen Bundesländer gestatten würde, den Gebührenabschlag selbständig abzuschaffen. Die Gesetzesinitiative für Ost-Berlin kann nur ein erster Schritt sein. Wir fordern die Bundesregierung und die fünf neuen Bundesländer auf, für ein bundesweit einheitliches Gebührenrecht und damit auch für gleiche finanzielle Bedingungen und gleichen Wettbewerb möglichst schnell zu sorgen“, fordert der Präsident der BRAK.

Nr. 50 v. 4. 12. 2001

Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein: Terrorismus will Rechtsstaat destabilisieren – Terrorismusbekämpfungsgesetz begünstigt dieses Ziel

Auf ihrer Konferenz in Berlin haben die Präsidenten der Anwaltschaften der Länder Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Niederlande und Deutschland in einer Entschliebung mit Sorge festgestellt, dass viele Länder auf die Anschläge v. 11. 9. 2001 in New York mit Maßnahmen reagieren, die rigoros Bürgerrechte einschränken. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) appellieren daher an die Bundesregierung, nicht allein auf die Schnelligkeit der Gesetzgebung zu setzen, sondern die Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und gerichtliche Kontrolle der Eingriffe in Bürgerrechte zu beachten. Wenn der Gesetzgeber Bürgerrechte einschränkt, sind die Terroristen ihrem Ziel, den Rechtsstaat einer offenen Gesellschaft zu destabilisieren, erheblich näher gekommen. So könne der Mandant zukünftig nicht mehr sicher sein, dass das vertraulich gesprochene Wort mit dem Anwalt von Ermittlungsbehörden nicht mitgehört werde.

Es bestehen beispielsweise erhebliche Zweifel, dass durch die Aufnahme biometrischer Merkmale im Personalausweis in Deutschland der verabscheuungswürdige Anschlag v. 11. 9. 2001 hätte verhindert werden können. Dies werde nicht einmal diskutiert.

Leider würden Themen aus den Terrorismusbekämpfungsgesetzen öffentlich erst dann diskutiert, wenn das Gesetzgebungsverfahren fast vollständig abgeschlossen ist.

Konkrete Forderungen des DAV und der BRAK zum Terroristenbekämpfungsgesetzes II sind:

- Im Bundesverfassungsschutzgesetz und im Bundesnachrichtendienstgesetz müssen Berufsgeheimnisträger und Journalisten bei den Auskünften durch Post- und Telekommunikationsdienstleister ausgenommen werden.
- Von der Benachrichtigungspflicht der Geheimdienste gegenüber dem Betroffenen darf es keine Ausnahme geben.
- In das Gesetz ist eine Frist für die Prüfung der Voraussetzungen der Benachrichtigung an den Betroffenen aufzunehmen, damit diese nicht aufgeschoben werden kann.
- Die Einführung des Straftatbestandes „schwere Steuerhinterziehung“ als Vortat zur Geldwäsche ist falsch und somit zurückzunehmen.
- Alle mit der Terrorismusbekämpfung zusammenhängenden Gesetze müssen auf zwei Jahre befristet werden. Was sich in dieser Frist nicht bewährt, bewährt sich nimmer.

Die deutsche Anwaltschaft appelliert an den Gesetzgeber, keinen „Sicherheitskoloss“ zu schaffen, der die Bürgerrechte niederwalzt.

Die gemeinsame Entschliebung der Präsidenten der Anwaltschaften der Länder Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Niederlande und Deutschland ist im Internet unter www.brak.de/Pressemitteilungen veröffentlicht.

Nr. 49 v. 29. 11. 2001

Bundesrechtsanwaltskammer: Geplante Einbeziehung der Steuerhinterziehung in den Geldwäschetatbestand geht zu weit

Die BRAK wendet sich entschieden gegen die beabsichtigte Einbeziehung der gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung in die Geldwäscheregelung. Der Bundesrat beabsichtigt am Freitag,

Haas, Die steuerrechtliche Betriebsprüfung

den 30. 11. 2001, mit dem neuen § 370a Abgabenordnung eine Regelung zu treffen, nach der die „gewerbsmäßige Steuerhinterziehung“ ein Verbrechen und damit Vortat der Geldwäsche werden soll.

„Es besteht die Gefahr einer uferlosen Kriminalisierung weiter Bevölkerungskreise. Jeder, der glaubt, es mit einem Steuerhinterzieher zu tun zu haben, kann künftig nicht mehr von diesem Geld annehmen, ohne sich damit nicht zugleich der Geldwäsche strafbar zu machen. Wird z.B. durch die Presse öffentlich bekannt, dass gegen eine bestimmte Person ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird, dürfte im Rahmen des normalen Wirtschaftsverkehrs kein Geld mehr von dieser Person angenommen werden“, kritisiert der Präsident der BRAK, RAuN Dr. *Bernhard Dombek*.

Die BRAK weist daraufhin, dass mit der beabsichtigten Regelung unabsehbare Risiken für den gesamten deutschen Wirtschaftsverkehr entstehen. Eine Vielzahl von ganz alltäglichen Kauf- und Verkaufsvorgängen würde kriminalisiert. Auch die scheinbare Eingrenzung von § 370a AO auf die gewerbsmäßige Steuerhinterziehung ist keine Einschränkung, weil schon die an zwei aufeinander folgenden Steuerjahren erfolgte Steuerhinterziehung die Gewerbsmäßigkeit begründet.

„Es ist ein Unding, dass eine Regelung mit derart weitreichenden Folgen für die gesamte Bevölkerung erst ganz spät im Gesetzgebungsverfahren, nämlich durch den Finanzausschuss, eingebracht wird und auf die Schnelle durchberaten werden soll. Eine sachgerechte Diskussion über die Vor- und Nachteile derart tiefreichender Eingriffe wird damit bewusst verhindert. Die BRAK fordert deshalb den Bundesrat auf, diese Gesetzesregelung nicht zu beschließen“, appelliert der Präsident der BRAK.

Stellungnahmen

Die nachfolgenden Stellungnahmen der BRAK können im Internet unter www.brak.de/ „BRAK-Intern“/„Stellungnahmen der BRAK“ abgerufen werden:

- Stellungnahme des Strafrechtsausschusses der BRAK zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten v. 19. 9. 2001.
- Stellungnahme der BRAK zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament v. 29. 12. 2000 KOM (2000) 888 „Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“.

Berufseinstieg

Die steuerliche Betriebsprüfung

Dr. *Peter Haas*, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht, Bochum

Die Fortsetzungsreihe der Aufsätze zum Berufseinstieg, zuletzt in Heft 5/2001 der BRAK-Mitteilungen (S. 132 ff.) zu den steuerrechtlichen Überlegungen verschiedener Gesellschafts- und Organisationsformen anwaltlicher Tätigkeit, setzt sich hiermit mit einem kleinen Beitrag zu dem Thema der steuerlichen Betriebsprüfung fort. Im nächsten Heft wird ein weiterer Beitrag dieser Fortsetzungsreihe erscheinen.*

Außen- oder Sonderprüfungen bezwecken die Überprüfung der den Steuererklärungen zugrunde liegenden Besteuerungsgrundlagen (Bücher und Aufzeichnungen) „vor Ort“. I.d.R. kommt der Außenprüfer des Finanzamts ein oder mehrere Tage, bei schwierigen Fällen auch mehrere Wochen oder Monate in die Kanzlei des steuerpflichtigen RA und/oder Notars. Gelegentlich lässt er sich die Unterlagen aber auch zur Prüfung im Finanzamt mitgeben. Folgend werden die formalen Voraussetzungen einer Außenprüfung sowie deren gewöhnlicher oder abweichender Verlauf dargestellt. Psychologisch kann davon ausgegangen werden, dass der Außenprüfer durch die in der Außenprüfung auf der Basis der festgestellten Änderungen ergehenden geänderten Bescheide auch erfolgsorientiert prüft.

* Weiterführende steuerrechtliche Fragestellungen der Rechtsanwalts- oder Notarskanzlei in: *Axmann* (Hrsg.), Starthandbuch für Rechtsanwälte, 1. Aufl. 2002.

Auf die meist telefonische Anfrage des Prüfers vor Beginn der Prüfung, ob im Finanzamt oder in der Anwaltskanzlei geprüft werden soll (die Prüfung bei einem StB ist nach der neuesten Änderung der Betriebsprüfungsordnung nicht mehr zulässig), empfiehlt sich die Prüfung in den Kanzleiräumen, da die Prüfung stets weniger lang andauert, die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen in der Kanzlei verbleiben und im Gespräch mit dem Prüfer „vor Ort“ mögliche Rückfragen sofort beantwortet werden können.

Wann eine Betriebsprüfung erfolgt, ist nicht vorhersehbar; entsprechende Prüfungslisten werden in den Finanzämtern geführt, sind aber streng geheim und natürlich nicht einsehbar. Die Differenzierung der Prüfungshäufigkeit nach der Praxisgröße (Umsatz oder Gewinn) und nach steuerrechtlichen Auffälligkeiten aller Art (stark über die Jahre abweichende Umsätze; Sozienwechsel oder Ausscheiden von Partnern; Umzüge; Fusionen; Vernachlässigung von steuerrechtlichen Erklärungs-pflichten; Schätzungen des Finanzamts; Säumnis bei Steuer-schulden; Erstattungen von Umsatzsteuer bei überwiegenden Vorsteuern über die Umsatzsteuern etc.) ist ein Erfahrungs-grundsatz.

1. Zulässigkeit der Außenprüfung

Welche Personen unter welchen Voraussetzungen prüfbar sind, regelt § 193 AO: Hiernach ist eine Außenprüfung zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder die freiberuflich tätig sind, bei anderen Steuerpflichtigen betreffend deren Einbehaltungs- oder Steuerentrichtungspflicht (z.B. Lohnsteuer) oder

Haas, Die steuerrechtliche Betriebsprüfung

wenn die Besteuerungsgrundlagen aufklärungsbedürftig erscheinen und eine Prüfung an Amtsstelle nicht zweckmäßig erscheint.

Unzulässig sind daher Außenprüfungen, wenn die Festsetzungsfrist der zu prüfenden Zeiträume abgelaufen ist oder die Ergebnisse aus sonstigen Gründen keinesfalls für die Besteuerung erheblich sein können. Eine zweite Außenprüfung für dieselben Veranlagungszeiträume ist ebenfalls unzulässig, § 173 Abs. 2 AO.

Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Bescheid des zu prüfenden Veranlagungsjahrs gem. § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Nach BFH, BStBl. II 1989, 440 m.w.N. ist auch für bestandskräftige „endgültige“ Bescheide eine Außenprüfung zulässig. Wurden Bescheide auf der Grundlage einer Schätzung nach § 162 AO erlassen, besteht erhöhter Prüfungsbedarf, da die Besteuerungsgrundlagen nicht einer Erklärung des Steuerpflichtigen auf der Grundlage seiner ordnungsmäßig zu führenden Bücher und Aufzeichnungen zugrunde liegen.

Keine Zulässigkeitsvoraussetzung der Außenprüfung ist das Bekanntwerden von steuerrelevanten neuen Tatsachen, BFH, BStBl. II 1990, 772.

2. Sachlicher und zeitlicher Prüfungsumfang

Die Außenprüfung kann aufgrund der Prüfungsanordnung (§ 196 AO) eine oder mehrere Steuerarten sowie einen oder mehrere Besteuerungszeiträume erfassen, kann erweitert werden (§ 194 Abs. 1 Satz 1 AO) und hat zwar eine zeitliche Vorgabe, die jedoch nicht bindend ist. Die Prüfungsanordnung wird dem Steuerpflichtigen i.d.R. rechtzeitig zuvor mitgeteilt, § 197 AO.

3. Prüfungsanordnung

Die Prüfungsanordnung ergeht in der Form eines Verwaltungsakts und ist nach § 5 BpO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung v. 17. 12. 1987, BStBl. I 1987, 802, Neuregelungen ab 1. 1. 2000) an folgende Form gebunden:

- a) Angabe der zu prüfenden Steuerarten:
Bsp.: Prüfung der Umsatzsteuer- und Einkommensteuer 1997–2000;
- b) Angabe der zu prüfenden Sachverhalte:
z.B. Prüfung der Betriebsausgaben 1996–1999;
- c) Angabe des Prüfungszeitraums;
- d) Angabe der Rechtsgrundlagen der Prüfung, des Namens des Betriebsprüfers und dessen Helfer sowie der voraussichtliche Tag und Zeitpunkt des Prüfungsbeginns.

4. Beginn der Prüfung und Mitwirkungspflichten

Außenprüfer sind gewohnt, in einem separaten Raum ungestört Unterlagen, die ihnen auf Anforderung gebracht werden, zu prüfen, ohne dass ihnen diese Arbeit in irgendeiner Weise erschwert wird. Bis zur Grenze des (straßprozessualen) Auskunftsverweigerungsrechts des RA besteht die Mitwirkungspflicht i.d.R. in der Auskunftserteilung. Der RA hat alle Auskünfte und Erläuterungen zu Unterlagen zu geben, die der Prüfer erwünscht (zu den Grenzen beruflicher Verschwiegenheitsverpflichtung s. unten unter 5.).

Der RA kann z.B. einen Bürovorsteher oder eine leitende Sekretärin auf Wunsch des Prüfers als Auskunftsperson bestimmen, welche in dem Fall vollumfassend auskunftsberechtigt und -ver-

pflichtet ist. Anderes Praxispersonal darf nicht befragt werden. Als Gehilfe des RA hat das Praxispersonal zudem ein Auskunftsverweigerungsrecht.

5. Digitale Steuerprüfung

Eine aktuelle Diskussion herrscht um die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen“ (GDPdU), die mit Wirkung zum 1. Januar 2002 das Finanzamt berechtigt, bei Außenprüfungen direkt auf die elektronischen Daten im Unternehmen Zugriff zu nehmen. Als Ausführungsbestimmung der zuvor geänderten §§ 146, 147 und 200 AO sowie des § 19 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung regeln diese Verwaltungsvorschriften Eingriffskompetenzen, die alle Unternehmen des Handels, aber auch RA- oder Notariatspraxen zumindest z. T. technisch überfordern dürften.

Das Finanzamt hat hiernach auf folgende Daten Zugriff:

- Finanzbuchhaltung, dort Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- Anlagenbuchhaltung, dort Anlagenkartei und ggf. Anlagenbewertungsunterlagen
- Lohnbuchhaltung, dort Abschlagslisten und elektronisch verschickte Meldungen an Sozialversicherungen
- E-Mails und deren Anhänge, ggf. abgelegt im Archivsystem
- Schriftverkehr, ggf. auch im Archivsystem abgelegt
- Ggf. Angebotsunterlagen
- Ggf. Verrechnungspreis – Dokumente (bei Anwaltskanzleien selten)

Alle Speicherungen müssen auf einem Datenträger erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt. Das Aufbewahren dieser Inhalte in ausgedruckter Papierform oder die Mikroverfilmung sind nicht (mehr) zulässig.

In der Praxis der Anwaltskanzlei braucht üblicherweise in der elektronischen Buchhaltung (Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Lohnbuchhaltung) keine Änderung zu erfolgen, da man die Bestände der vorangegangenen Jahre ohnehin zugriffsbereit hält. Erst bei einer körperlichen Auslagerung der Datenbestände muss aufgrund der Neuregelung in der GDPdU ein weiterhin unveränderlicher Zugriff in einem maschinenlesbaren Format gewährleistet werden. Zzt. ist die Finanzverwaltung noch nicht in der Lage, ein Programm zur Prüfung von buchhalterischen Daten vorzuweisen. Dieses befindet sich in der Schlussphase der Ausschreibung. D.h., das Datenformat steht noch nicht fest (ausgeschlossen ist aber sicher das TIFF- oder PDF-Datenformat). Dennoch kann mit der zukünftig erstellten Software bereits ab dem Stichtag 1. Januar 2001 bei allen Unternehmen und damit auch Kanzleien geprüft werden.

So wie also gegenwärtig keine technischen Auswertungsmöglichkeiten bestehen, sind eine Reihe technischer Fragen offen, z.B. auch, wie Daten oder Medien ausgewertet werden sollen, die in das Finanzamt mitgenommen werden, die mit bisher handelsüblichen Archivierungsprogrammen gespeichert wurden.

Im Falle der Betriebsprüfung erfragt der Prüfer dann eine Einweisung in das Buchhaltungs- und Archivsystem der Kanzlei. Gegenwärtig versichern große Anwaltssoftware-Anbieter, den Anforderungen an die Betriebsprüfung zukünftig gerecht zu werden.

So wenig Schwierigkeiten bei der Buchhaltung aus den Neuregelungen der GDPdU erkennbar sind, umso komplexer wird die

Haas, Die steuerrechtliche Betriebsprüfung

Problematik bei der elektronischen Abwicklung von Geschäftsvorgängen. Werden sämtliche betriebsprüfungsrelevanten Vorgänge, also auch Rechnungen des Anwalts oder Einkäufe, elektronisch abgewickelt, ist die Betriebsprüfung in die Lage zu versetzen, diese nur noch in elektronischer Form greifbaren Belege in gesichert archivierter Form separat zu prüfen, ohne dass der Betriebsprüfer Einsicht in die anderen, nicht betriebsprüfungsrelevanten Vorgänge erhält. Aufgrund der anwaltlichen und notariellen Verschwiegenheitsverpflichtung (s.u.) ist daher eine separate Prüfung der steuerrechtlich relevanten Vorgänge technisch zu ermöglichen, ohne dass ein Zugriff auf die der Verschwiegenheit unterliegenden Vorgänge hierdurch ermöglicht wird.

Dasselbe gilt für die zeitliche Abgrenzung der Daten, da der Prüfer ausschließlich nur Informationen zur Verfügung gestellt bekommt, die in den prüfungsrelevanten Zeitraum fallen.

Auch hier ist es Aufgabe der Softwarehersteller, auf separaten „Betriebsprüfungscomputern“ in geschützten Systemumgebungen die Software für einen kontrollierten Datenzugriff zu schaffen.

Neben der Regelung der Art des Zugriffs auf Unternehmensdaten regelt die GDPdU auch die Anerkennung der elektronischen Signatur. Da jeder Anwalt oder Notar zukünftig mit dem elektronischen Eingang rechtskräftig digital signierter Dokumente rechnen muss, muss er auch eine entsprechende elektronische Archivierung bereithalten.

Auch bei der (eigenen) Betriebsprüfung des RA oder Notars besteht ein Mitwirkungsverweigerungsrecht (und damit deutlich eine Pflicht!) aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 42 BRAO bzw. § 18 BNotO. Dieses Verweigerungsrecht ist in §§ 102 Abs. 1 Nr. 3 a), b) und 104 Abs. 1 Satz 1 AO konstituiert. In allen Fällen des elektronischen Datenzugriffs ist daher durch den RA/Notar besonders streng sicherzustellen, dass keine der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten durch den Betriebsprüfer eingesehen werden können. Soweit ein Betriebsprüfer – was aber praxisfremd wäre und nur theoretisch angedacht werden soll – die Auffassung vertreten sollte, dass ihm uneingeschränkter Datenzugriff gewährt wird und dieser auch die Inhalte betrifft, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und sich zur Begründung auf den Wortlaut des § 104 Abs. 1 Satz 1 AO stützen („Soweit die Auskunft verweigert werden darf, kann auch die Erstattung eines Gutachtens und die Vorlage von Urkunden oder Wertsachen verweigert werden“), weil diese Norm nichts zum elektronischen Datenzugriff, sondern nur zu den Urkunden ausführt, so ist diesem Vorgehen bei teleologischer Reduktion bzw. Analogie der Vorschrift scharf zu widersprechen. Der Inhalt der AO-Verweigerungsrechte muss gesetzlich den berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten entsprechen. Eine andere Ausfüllung dieser Regelungslücke ist berufsrechtlich nicht zu verantworten.

6. Kontrollmitteilungen

Erfährt der Außenprüfer einen Sachverhalt, dessen steuerrechtliche Auswirkungen einen Dritten betreffen können, z.B. weil eine Rechnung als Betriebsausgabe des RA eine Betriebseinnahme auf Seiten des Rechnungsausstellers sein muss, steht es dem Prüfer frei, dem zuständigen Finanzamt seine Feststellung des steuerrechtlichen Sachverhalts mitzuteilen (Kontrollmitteilung) und damit darum zu bitten, diesen auf Seiten des Dritten zu überprüfen. Zumeist erfährt der Steuerpflichtige von diesem finanzbehördeninternen Vorgang ohnehin nichts, wenn doch, muss er ihn hinnehmen, da es hiergegen keinen Rechtsbehelf gibt.

7. Schlussbesprechung/Tatsächliche Verständigung

Ergibt sich zum Ende der Außenprüfung, dass keinerlei Änderungen der Besteuerungsgrundlagen erfolgen, verabschiedet sich der Prüfer und geht. Dies kommt nur selten vor. Zumeist wird im Rahmen der gesetzlich (für alle Fälle der Änderung) zwingend vorgeschriebenen Schlussbesprechung erörtert, welche Änderungen der Besteuerungsgrundlagen aufgrund welcher Überlegungen des Prüfers beabsichtigt sind und welche Sachverhalte strittig sind. Die beabsichtigten Änderungen können hierbei sowohl auf tatsächlicher als auf steuerrechtlicher Grundlage beruhen. In dieser Schlussbesprechung wird in der großen Anzahl der Fälle zwischen dem Außenprüfer und dem Steuerpflichtigen sowohl über Fragen des Sachverhalts als auch über Rechtsfragen Einigkeit erzielt. Hierzu soll die Schlussbesprechung vornehmlich dienen, um Verständigung zu erzielen. Mittel der Einigung ist oft die sog. tatsächliche Verständigung, in der eine Kompromiss- oder Paketlösung aller streitigen Fragen gefunden wird. Die tatsächliche Verständigung ist nur über einen Sachverhalt, niemals über Rechtsfragen möglich. Die TV ist darüber hinaus auch nicht anfechtbar, auch nicht durch Rechtsbehelfe gegen die auf der Grundlage der TV erlassenen geänderten Bescheide.

8. Folgebescbeide

Das Ergebnis der Außenprüfung drückt sich im Falle von Änderungen in einem geänderten Steuerbescheid nach § 173 AO aus, welcher im Anschluss an die Außenprüfung auf der Grundlage des Betriebsprüfungsberichts ergeht und mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden kann.

9. Umsatzsteuer-/Lohnsteuersonderprüfungen

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen erfolgen zumeist aus besonderem Anlass, z.B. bei außergewöhnlich hohen Vorsteuerbeträgen, hohen steuerfreien Umsätzen oder auch Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Auch, wenn das Jahresergebnis der Umsatzsteuerbeträge aufgrund der Umsatzsteuer-Jahreserklärung erheblich von der Summe der Umsatzsteuerbeträge der Voranmeldungen abweicht, kann die Richtigkeit und Vollständigkeit von Umsatzsteuererklärungen nachgeprüft werden. Dasselbe gilt für Auslandsumsätze, da dort oft erhebliche Fehlerquellen in der Rechtsanwendung internationaler Steuervorschriften bestehen.

Anders als bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen ist die Lohnsteuerprüfung regelmäßig alle drei Jahre beabsichtigt (§ 42f EStG), wenn auch in der Praxis nicht immer diese zulässige Anschlussprüfung (Anschluss an die zuvor geprüften drei Veranlagungsjahre) erfolgt. Da der Arbeitgeber für die Abführung der Lohnsteuer haftet, § 42d EStG, wird durch das Betriebsstättenfinanzamt die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer auf der Grundlage der einzusehenden Lohnunterlagen und Lohnkonten geprüft. Auch wenn es sich aufgrund der Prüfungsanordnung aus der Sicht des Steuerpflichtigen zunächst „nur“ um die Überprüfung der Lohnsteuern handelt, können auch hierbei Auffälligkeiten aus den Konten zu einer Erweiterung der Prüfung oder auch zu Ermittlungen im Rahmen eines zuvor dann einzuleitenden Steuerstrafverfahrens führen.

Die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge wird ebenfalls – jedoch nicht durch das Finanzamt, sondern die zuständigen Gesamtsozialversicherungsträger – im Wege der Sonder-Außenprüfung überprüft.

Personalien

Verleihung des Titels Justizrat

Die saarländische Ministerin der Justiz hat am 21. 9. 2001 RA Dr. *Manfred Birkenheier*, Mitglied des Präsidiums der RAK Saarland, RA *Lothar Klein*, Schriftführer der RAK Saarland, und RA Dr. *Gerd Sonntag*, Präsident des Saarländischen AGH, den Titel Justizrat für ihre besonderen Leistungen im Dienste der Anwaltschaft verliehen.

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Rechtsanwältin Cornelia Rohleder, Traunstein

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Bayerischen Ministerpräsidenten an Frau RAin *Cornelia Rohleder* das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Auszeichnung wurde am 4. 12. 2001 in München von Herrn Justizminister Dr. *Weiß* überreicht. Frau Kollegin *Rohleder* wurde ausgezeichnet für ihr langjähriges Engagement für die Kammer München, deren Vorstandsmitglied

sie seit nunmehr zehn Jahren ist. Sie vertritt hier mit großem Einsatz die Interessen der Kollegen im Landgerichtsbezirk Traunstein und vermittelt gleichzeitig die guten Kontakte zur Traunsteiner Justiz. Daneben übt Frau Kollegin *Rohleder* seit 1996 das Amt der Vorsitzenden der Abteilung für Berufsrecht aus und engagiert sich in der Arbeitsgruppe Juristenausbildung.

Die Kammer München gratuliert der Geehrten zu der Verleihung der hohen Auszeichnung.

Rechtsanwalt Dr. *Jürgen F. Ernst*,
Präsident der RAK München

Präsidentenwechsel bei der RAK Kassel

Der Vorstand der RAK Kassel hat im Anschluss an die Jahreshauptversammlung am 17. 11. 2001 RAuN *Heinrich A. Dilcher* aus Hofgeismar zum neuen Präsidenten gewählt. Er trat damit die Nachfolge von RAuN *Rolf Dieter Brämer* aus Kassel an, der seit 1987 Präsident der RAK war. Vizepräsident ist RA *Ralf Gerstenbach*, Kassel, Schriftführerin RAin *Andrea Goldschmidt*, Kassel, und Schatzmeisterin RAuNin Dr. *Marion Schaller*, Immenhausen.

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Orientierungssätze/*Leitsätze der Redaktion

1. Bundesgerichtshof

Zulassungswiderruf – Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde, BRAO §§ 14, 16

* 1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Widerrufsverfügung ist geboten, wenn konkrete Gefahren für die Rechtsuchenden vorliegen.

* 2. Vor dem Hintergrund eines – sich verschärfenden – Vermögensverfalls ist dies dann der Fall, wenn Fremdgelder bei dem RA konkret gefährdet sind.

BGH, Beschl. v. 16. 7. 2001 – AnwZ (B) 61/00

Aus den Gründen:

I. Der im Jahre 1944 geborene Ast. wurde – nachdem frühere Zulassungen zurückgenommen bzw. widerrufen worden waren – zuletzt wieder im September 1992 zur Rechtsanwaltschaft und als RA beim AG und LG B. zugelassen. Durch Verfügung

v. 19. 1. 2000 hat die Agin. die Zulassung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO wegen Vermögensverfalls widerrufen. Den hiergegen gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der AGH aufgrund mündlicher Verhandlung v. 12. 7. 2000 zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde ist beim BGH anhängig. Durch Verfügung v. 24. 4. 2001 hat die Agin. gem. § 16 Abs. 6 Satz 2 BRAO die sofortige Vollziehung der Widerrufsverfügung v. 19. 1. 2000 angeordnet. Der Ast. hat mit Schriftsatz v. 5. 5. 2001, eingegangen am 31. 5. 2001, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner sofortigen Beschwerde beantragt.

II. Der Antrag ist gem. § 16 Abs. 6 Satz 5 BRAO zulässig; er hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Im Zeitpunkt der Anordnung der sofortigen Vollziehung lagen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 Satz 2 BRAO vor; daran hat sich bis heute nichts geändert.

1. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Widerrufsverfügung Bestandskraft erlangen wird. Ein Vermögensverfall wird nach § 14 Abs. 2 Ziffer 7 BRAO vermutet, wenn der RA in

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO) eingetragen ist. Das war im Zeitpunkt der Widerrufsverfügung der Fall. Dass sich seine Vermögensverhältnisse danach gebessert haben, hat der Ast. bisher nicht dargelegt. In seiner Antragschrift v. 5. 5. 2001 hat er vielmehr vorgebracht, die Zahlungsunfähigkeit mehrerer Schuldner habe zu seinem Vermögensverfall – der danach als solcher nicht bestritten wird – beigetragen. Ist ein RA in Vermögensverfall, werden dadurch die Interessen der Rechtsuchenden regelmäßig gefährdet. Dass dies in seinem Fall ausnahmsweise anders sei, hat der Ast. bisher nicht dargelegt.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Abwehr konkreter Gefahren für die Rechtsuchenden oder die Rechtspflege geboten (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfGE 44, 105, 121; 48, 292, 296, 298; BGH, Beschl. v. 2. 6. 1993 – AnwZ [B] 27/93, BRAK-Mitt. 1993, 171; v. 14. 3. 1994 – AnwZ [B] 9/94, BRAK-Mitt. 1994, 176, 177; v. 19. 6. 1998 – AnwZ [B] 38/98, BRAK-Mitt. 1998, 235, 236). Soweit die Anordnung darauf gestützt ist, das AG – Insolvenzgericht – B. habe am 17. 1. 2001 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ast. mangels Masse abgewiesen und der Ast. bestreite seinen Lebensunterhalt durch Leistungen der Sozialhilfe, ist allerdings eine konkrete Gefahr für die Rechtsuchenden oder die Rechtspflege, die es geboten erscheinen lässt, jede weitere anwaltliche Tätigkeit des Ast. mit sofortiger Wirkung zu unterbinden, nicht ersichtlich. Die angegebenen Umstände unterstreichen für sich allein lediglich das Vorliegen eines Vermögensverfalls. Die Agin. hat aber darüber hinaus darauf hingewiesen, gegen den Ast. sei ein seit dem 7. 3. 2001 rechtskräftiger Strafbefehl ergangen, mit welchem er wegen Veruntreuung von Mandantengeldern zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Veruntreuung aus einem Mandatsverhältnis sei bei der Generalstaatsanwaltschaft anhängig. Diese Angaben hat der Ast. nicht substantiiert bestritten.

Danach ist die sofortige Vollziehung des Widerrufs – obwohl diese Maßnahme für den in schwierigen persönlichen und finanziellen Verhältnissen lebenden Ast. fraglos einschneidende Wirkungen hat – zur Abwehr konkreter Gefahren für die Rechtsuchenden geboten. Denn vor dem Hintergrund des im Vorstehenden beschriebenen, sich verschärfenden Vermögensverfalls macht das Strafverfahren deutlich, dass Fremdgelder bei dem Ast. konkret gefährdet sind. Solange der Ast. als Anwalt tätig ist, kann nicht verhindert werden, dass solche Fremdgelder in seine Hand gelangen.

Patentanwalts-gesellschaft – zur Zulassung als Patent-anwalts-gesellschaft, PatAO § 52e

* 1. Eine Auslegung der Regelung in § 52e PatAO ergibt, dass sich Patentanwälte jedenfalls dann auch in gesamthänderischer Bindung als BGB-Gesellschafter an einer Patentanwalts-gesellschaft mbH beteiligen können, wenn die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ihrerseits so ausgestaltet ist, dass den an die Patentanwalts-gesellschaft gestellten berufsrechtlichen Anforderungen Genüge getan ist.

* 2. Aus der Formulierung in § 52e Abs. 1 PatAO kann allerdings der Schluss gezogen werden, dass nur Angehörige der betreffenden freien Berufe Gesellschafter der Patentanwalts-gesellschaft mbH sein sollen, nicht hingegen etwa juristische Personen mit eigener, von denen an ihnen beteiligten Berufsangehörigen rechtlich vollständig losgelöster Rechtspersönlichkeit.

BGH, Beschl. v. 9. 7. 2001 – PatAnwZ 1/00

Volltext unter www.brak.de

Zulassungswiderruf – Professor an einer Fachhochschule; Verfahrensmangel eines Beschlusses eines AGH, BRAO §§ 14, 40, 41; ZPO § 551; FGG §§ 16, 27

* 1. Der Inhalt des Beamtenverhältnisses steht nicht im Einklang mit der Stellung eines RA, da das Berufsbild des in freier Advokatur tätigen RA durch innere und äußere Unabhängigkeit geprägt ist. Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit sind neben der Dienstpflicht zur Erfüllung übertragener Aufgaben dagegen wesentliche Merkmale des Beamtenverhältnisses.

* 2. Sinn und Zweck des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO lassen es nicht zu, die Vorschrift – entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut – dahin gehend auszulegen, dass Professoren an Fachhochschulen von ihr nicht erfasst werden. In dieser Auslegung begegnet die Vorschrift keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da an die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Zweiterberuf und für den Verbleib in ihm nicht die gleichen hohen Anforderungen wie für einen Erstberuf zu stellen sind.

3. Ein nach mündlicher Verhandlung ergangener Beschluss ist „nicht mit Gründen versehen“, wenn er nicht binnen fünf Monaten nach der Verhandlung vollständig schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschlussformel verkündet oder die Entscheidung insgesamt durch Zustellung bekannt gemacht worden ist.

BGH, Beschl. v. 18. 6. 2001 – AnwZ (B) 10/00

Volltext unter www.brak.de

2. Anwaltsgerichtshöfe

Abwickler/Vertretervergütung – zur Angemessenheit einer Kostenfestsetzung; BRAO §§ 53, 55

* 1. Zieht sich eine Abwicklung gemessen am Aktenbestand über einen verhältnismäßig langen Zeitraum hin, wird diesem Umstand bei der Kostenfestsetzung hinreichend Rechnung getragen, wenn die Monatspauschale – nach einer „Einarbeitungsphase“ – entsprechend reduziert worden ist.

* 2. Auch wenn der Vertretende während der Zeit der Vertretung an der Bearbeitung der Akten mitgewirkt hat, ist ein Monatsbetrag i.H.v. 3.500 DM grundsätzlich angemessen, da sich dieser Betrag im unteren Rahmen des möglichen Vergütungsspektrums befindet.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 7. 9. 2001 – 2 ZU 10/01 AGH NW

Aus den Gründen:

I. Die Astin. wendet sich gegen den Kostenfestsetzungsbescheid der Agin. v. 13. 3. 2001, der ihr durch Niederlegung am 16. 3. 2001 zugestellt wurde. Mit diesem Bescheid fordert die Agin. von der Astin. Kosten für die Abwicklung ihrer Kanzlei durch Frau RAin A. i.H.v. insgesamt 51 444,82 DM. Die Kostenfestsetzung beruht auf dem Abrechnungsschreiben der Frau RAin A. v. 19. 1. 2001. Darin rechnet Frau RAin A. ihre Tätigkeit unter Einschluss des Zeitraumes v. 16. 2. 1998–25. 6. 1999, in der sie als Stellvertreterin der Astin. deren Kanzlei geführt hat, im Wesentlichen wie folgt ab:

Stellvertreterhonorar für 16½ Monate à 3500 DM = 57 750 DM wobei ursprünglich vereinbarte 4500 DM monatlich von der Stellvertreterin zur Vermeidung einer hohen Kostenlast auf monatlich 3500 DM reduziert wurden.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Honorar für die Abwicklung v. 1. 7. 1999–31. 12. 2000:

1 Monat à 4500 DM

5 Monate à 3500 DM

12 Monate à 1750 DM

sowie Aushilfslöhne von 4 x 630 DM und 2 x 300 DM u.a. für die Kanzleiräumung, Fahrtkostenpauschale von 500 DM, Telefonkostenpauschale von 800 DM, Portopauschale von 500 DM, pauschale Kopierkosten für Akteneinsichten 200 DM sowie Gerichtskosten, GV-Gebühren und EMA-Gebühren i.H.v. 775,84 DM. Der Gesamtbetrag von 106 645,84 DM ergibt unter Abzug der bei der Abwicklung erzielten Einnahmen den festgesetzten Betrag von 51 444,82 DM.

Gegen den Bescheid der Agin. v. 13. 3. 2001, zugestellt am 16. 3. 2001, hat die Astin. am Dienstag nach Ostern, den 17. 4. 2001, per Telefax Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 223 BRAO gestellt.

In ihrem Antrag macht die Astin. ohne konkrete Antragstellung die Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Agin. im Wesentlichen mit der Begründung geltend, ihr sei eine Prüfung der in der Kostenaufstellung v. 19. 1. 2001 berechneten Kosten und der in Abzug gebrachten Honorare nicht möglich gewesen. Außerdem sei die Dauer der Vertretung/Abwicklung unangemessen lang gewesen.

Mit einem weiteren am 11. 6. 2001 beim AGH eingegangenen Schriftsatz wird erstmals beantragt:

1. Die Agin. wird unter Aufhebung ihres Kostenfestsetzungsbescheides gegen die Astin. zu deren Mitgliedsnummer v. 13. 3. 2001 verpflichtet, der Astin. einen Kostenbescheid unter Darlegung der entstandenen Kosten und Einnahmen im Einzelnen zu erstatten.

2. Die Agin. ist weiterhin nur berechtigt, in dem neu zu erstellenden Bescheid einen pauschalen Kostenaufwand bis einschließlich zum 31. 12. 1999 zu berechnen. Über den 31. 12. 1999 ist eine Kostenberechnung nur nach tatsächlichem Aufwand der Stellvertreterin unter Darlegung der Sachbearbeitung im Einzelnen gestattet.

Die Astin. wiederholt und vertieft ihre Einwendungen zum Abrechnungsmodus für die Zeit ab 1. 1. 2000 und weist in einem weiteren in der mündlichen Verhandlung überreichten Schriftsatz v. 7. 9. 2001 ergänzend insbesondere auf ihre eigene Mitarbeit in der Zeit der Stellvertretung hin.

Die Agin. beantragt:

Zurückweisung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung.

Sie hält die Abrechnung sowohl hinsichtlich des gewählten Abrechnungsmodus nach Pauschalen als auch hinsichtlich der Höhe der angesetzten Beträge für angemessen.

II. Der Antrag ist aber unbegründet.

Auch wenn es in der Antragschrift an einem konkreten förmlichen Antrag fehlt, ist die Eingabe der Astin. dahin auszulegen, dass sie letztlich einen Wegfall der ihr auferlegten Zahlungsverpflichtung anstrebt. Dieses Begehren kann zulässigerweise mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgt werden.

Der Antrag ist unbegründet, da die Vergütung für die Stellvertretung/Abwicklung von der Agin. angemessen festgesetzt wurde.

Die gewählte Abrechnungsmethode ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich um eine allgemein anerkannte Methode zur Abrechnung der Stellvertretungs-/Kanzleiabwicklungskosten, was die Astin. für die Zeit bis 31. 12. 1999 grundsätzlich auch nicht in Abrede stellt. Die Wahl der Abrechnungsmethode ist entgegen der Auffassung der Astin. auch für die letzten 12 Monate der Abwicklung nicht zu beanstanden.

Die angemessene monatliche Vergütung eines Stellvertreters oder Abwicklers wird in der Literatur (vgl. z.B. bei *Feuerich/Braun*, BRAO) mit monatlich zwischen 3000 DM und 6000 DM zuzüglich MwSt angenommen. Vorliegend wird sogar in Ermäßigung einer getroffenen Absprache für die Zeit der Stellvertretung bis zum Beginn der Abwicklung ein Monatsbetrag von 3500 DM angesetzt, dann für den ersten Monat der Abwicklung ein Betrag von 4500 DM und für weitere 5 Monate ein Monatsbetrag von 3500 DM. Im letzten Jahr der Abwicklung wird dieser Betrag um die Hälfte auf 1750 DM reduziert. Die gesamten jeweils angesetzten Pauschalen bewegen sich eindeutig im unteren Rahmen des möglichen Vergütungsspektrums. An der Angemessenheit dieser niedrigen Pauschalen ändert sich auch dann nichts, wenn man mit der Astin. berücksichtigt, dass sie während der Zeit der Stellvertretung selbst an der Bearbeitung mitgewirkt hat und dass sich die Abwicklung nur auf die von der Astin. genannte Zahl noch laufender Mandate bezog. Bei Übernahme der Abwicklung waren im Übrigen alle übernommenen Akten zu sichten, auch wenn es sich um abgeschlossene Sachen handelte. Dem nach Angaben der Astin. reduzierten Arbeitsanfall in den letzten 12 Monaten der Abwicklung trägt die Abrechnung angemessen Rechnung, indem nur noch die Hälfte der zuvor ohnehin niedrigen Pauschale abgerechnet wird. Auch unter Berücksichtigung aller Einwendungen der Astin. sind die abgerechneten Kosten nicht zu beanstanden.

Die darüber hinaus insbesondere für die Kanzleiräumung und Übernahme der Akten angesetzten Aushilfslöhne und die Kostenpauschalen von zusammen 2775,84 DM liegen ebenfalls im unteren Bereich des Angemessenen.

Es besteht nach allem keine Veranlassung, der Agin. eine modifizierte Abrechnung aufzugeben.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 1 BRAO.

Die sofortige Beschwerde war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 223 Abs. 3 Satz 2 BRAO nicht vorliegen.

Der Geschäftswert wird gem. §§ 202 Abs. 2 BRAO, 30 KostO auf 51 544,82 DM festgesetzt.

Fachanwalt – zum Umfang der Prüfungskompetenz von Fachausschuss und Kammervorstand bei der Entscheidung über einen Antrag; BRAO § 43c; FAO §§ 6, 7

*** 1. Im Rahmen der Vorschrift des § 43c Abs. 2 BRAO ist dem Fachausschuss und dem Vorstand der RAK hinsichtlich der Klausuren und Arbeitsproben nicht nur eine formale Überprüfungs-kompetenz zugewiesen.**

*** 2. Der Fachausschuss darf die in den Klausuren des Ast. aufgefundenen Fehler zum Anlass nehmen, weitere Überprüfungen durch Arbeitsproben vorzunehmen, selbst wenn die Klausuren im Ergebnis mit (noch) bestandenen gewertet worden sind.**

*** 3. Enthalten die Arbeitsproben eines Ast. erhebliche Fehler und verweigert dieser die Durchführung eines Fachgesprächs, muss einer RAK die Zurückweisung des Antrages möglich sein.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15. 6. 2001 – 1 ZU 51/00 AGH NW n.rkr.

Aus den Gründen:

I. Der Antrag auf Entscheidung richtet sich gegen den ablehnenden Bescheid der Agin., der Astin. die Führung der Bezeichnung „Fachanwältin für Familienrecht“ zu gestatten.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Die Astin. ist am 7. 10. 1958 geboren und am 26. 3. 1993 erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden, sie war ursprünglich beim AG Mendig und LG Koblenz zugelassen und ist jetzt am AG Bonn und LG Bonn zugelassen.

Unter dem 4. 9. 1997 hat die Astin. den Antrag auf Gestattung der Bezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ gestellt. Mit Schreiben v. 19. 9. 1997 verlangte der Fachausschuss Familienrecht von der Agin. sieben Arbeitsproben. Mit Schreiben v. 5. 11. 1997 hat der Berichterstatter des Fachausschusses mitgeteilt, dass der Ausschuss dazu neige, ein Prüfungsgespräch zu führen. Dieser Vorschlag ist mehrfach erfolgt und von der Astin. zurückgewiesen worden. Mit Schreiben v. 15. 6. 1998 verlangte der Fachausschuss weitere Arbeitsproben. Die Astin. hatte jedenfalls formal die erforderlichen Nachweise über den Lehrgang mit Klausuren erbracht und ferner 142 bearbeitete Verfahren aus den letzten drei Jahren vor Antragstellung, davon mehr als 60 gerichtliche Verfahren, vorgelegt. Der Fachausschuss hat die angeforderten Arbeitsproben überprüft und in erheblichem Maße Fehler gefunden. Darüber hinaus waren die Klausuren mit „bestanden“, eine weitere mit „noch bestanden“ und eine dritte mit „äußersten Bedenken noch bestanden“ zensiert worden, und zwar unter Hinweis darauf, dass Probleme überwiegend nicht erkannt oder zum Teil nicht vertretbare Ausführungen gemacht waren.

Nach Überprüfung der Klausuren durch den Ausschuss ergaben sich auch nicht unerhebliche Fehler in den Klausuren. Nachdem die Aufforderung zu den ergänzenden Fachgesprächen zu den Themen „Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich“ von der Astin. zurückgewiesen worden waren, hat der Ausschuss mit Rücksicht auf die Fehler in den überprüften Arbeitsproben und die festgestellten Fehler in den Klausuren die Zurückweisung des Antrages vorgeschlagen. Die Agin. hat mit Beschl. v. 27. 4. 2000 unter Bezugnahme auf die einzelnen Fehlleistungen den Antrag auf Gestattung der Bezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ zurückgewiesen, wobei auch darauf Bezug genommen wurde, dass der Astin. mehrfach ein Fachgespräch i.S.d. § 7 FAO vorgeschlagen worden war.

Der Beschluss ist der Astin. am 29. 8. 2000 zugestellt worden. Hiergegen richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Astin., der per Telefax am 29. 9. 2000 und im Übrigen schriftlich am 2. 10. 2000 bei dem AGH/OLG Hamm eingegangen ist.

Der Antrag ist damit form- und fristgerecht eingegangen.

Die Astin. legt dar, dass die Vorlage der Unterlagen gem. §§ 4 und 5 FAO rein formal sei und dass die Agin. und der Ausschuss nicht zur Prüfung berechtigt seien. Das Verfahren sei formalisiert, wie es auch der BGH bestätigt habe. Im Übrigen legt die Astin. dar, dass ihre Ausführungen nicht oder jedenfalls nicht in dem Maße fehlerhaft oder unvertretbar seien.

Die Astin. beantragt,

die Agin. unter Aufhebung ihres Beschl. v. 27. 4. 2000 zu verpflichten, der Astin. die Führung der Bezeichnung „Fachwältin für Familienrecht“ zu gestatten.

Die Agin. beantragt,

den Antrag v. 28. 9. 2000 auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Es ist davon auszugehen, dass die in dem angefochtenen Bescheid aufgeführten Fehler der Arbeitsproben und die Bedenken bezüglich der Klausuren zutreffend sind. Unter Berücksichtigung dieser Fehler, die die Agin. ermittelte hat, durfte die Agin. den Antrag auch zurückweisen. Der Agin. ist nicht nur eine formale Überprüfungscompetenz hin-

sichtlich der Klausuren und Arbeitsproben zugewiesen. Sie kann insbesondere die Arbeitsproben überprüfen und ist hierzu auch verpflichtet.

§ 43c Abs. 2 BRAO bestimmt ausdrücklich, dass der Vorstand der RAK durch einen zuzustellenden Bescheid entscheidet, nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem RA vorliegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat. Der Ausschuss und damit die Agin. haben daher ein besonderes Prüfungsrecht und letztlich auch eine besondere Prüfungspflicht. Sie sind nicht darauf angewiesen, die Anzahl der eingereichten Verfahren lediglich nachzuzählen und den Stempel des Instituts für den Lehrgang zu überprüfen. Zweifelhaft kann sein, ob der Ausschuss und damit die Agin. eine andere Zensierung der Klausuren vornehmen dürfen. Hierauf kommt es jedoch im vorliegenden Fall nicht an. Die Klausuren waren im vorliegenden Falle ausnahmslos schwach. Der Ausschuss darf daher die in den Klausuren aufgefundenen Fehler zum Anlass nehmen, weitere Überprüfungen durch Arbeitsproben vorzunehmen, wie es hier geschehen ist, und aufgrund der vorgelegten Arbeitsproben im Ergebnis im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Klausuren entscheiden. Der Ausschuss hat hierbei der Astin. die Möglichkeit des Fachgesprächs gegeben, da er nach den Fehlleistungen, die er vorgefunden hat, mit Recht erhebliche Zweifel an den ausreichenden Kenntnissen der Astin. gefunden hat. Diese Überprüfung ist in keinem Falle formalisiert. Die Überprüfung der Arbeitsproben ist ausdrücklich in § 6 Abs. 3 FAO vorgeschrieben. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände und auch unter Berücksichtigung der Fehler, die die Agin. in dem ablehnenden Beschluss, auf den Bezug genommen wird, aufgeführt hat, ist zu Recht ein Fachgespräch – als letzte Möglichkeit – verlangt worden und als dieses abgelehnt wurde, die Ablehnung erfolgt. Nach Auffassung des Senates kann keine Rede davon sein, dass der Ausschuss und letztlich die Anwaltskammer, also die Agin., bei dem äußeren Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 4–6 FAO auf eine formale Kontrolle beschränkt sind. Dies ist nicht der Fall, wie das Gebot, Arbeitsproben zu verlangen und zu überprüfen, zeigt. Bei Arbeitsproben mit erheblichen Fehlern – dies ist der Sinn der Überprüfung – muss auch die Zurückweisung des Antrages bei Verweigerung des Fachgesprächs möglich sein. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung ist der Antrag zurückzuweisen. Hieran ändert auch die Entscheidung des BGH v. 29. 9. 1997 nichts, da diese zu § 9 RAFAChBezG ergangen ist. Die Bestimmungen sind zwischenzeitlich geändert. Einschlägig sind die Paragraphen der Fachanwaltsordnung, insbesondere § 6 Abs. 3, der die Prüfungscompetenz gibt.

Eine andere Auslegung wurde dem Gedanken, dass für die Rechtsuchenden durch die Gestattung der Fachanwaltsbezeichnung ein besonderer Weg zur Auswahl eröffnet werden soll, nicht erreicht.

Mit der Überprüfung durch die RAK bzw. den Ausschuss wurde eine besondere Kontrolle geschaffen. Die Überprüfung der Arbeitsproben durch den Ausschuss ohne die Möglichkeit, aus den Erkenntnissen Folgerungen zu ziehen, hat der Satzungsgeber nicht gewollt.

Nach alledem war der Antrag zurückzuweisen. Im Hinblick auf die entgegenstehende, wenn auch ältere Entscheidung des Anwaltsenates des BGH v. 29. 9. 1997 wird die sofortige Beschwerde zugelassen.

Die Kostenentscheidung beruhte auf § 201 BRAO, die Entscheidung über den Ersatz der notwendigen Auslagen auf § 13a FGG.

Die Entscheidung über den Geschäftswert beruht auf der st. Rspr. des Senates.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Zulassung – zu einem Antrag eines beamteten Leiters eines Grundbuchamtes und Notariats; BRAO § 20, GG Art. 12

* 1. § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO verstößt nicht gegen das Grundrecht auf freie Berufswahl nach Art. 12 GG, da diese Vorschrift lediglich zulässige Schranken für die Berufsausübung i.S.d. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 errichtet.

* 2. Für die als abstrakten Gefährdungstatbestand normierte Zulassungsbeschränkung kommt es allein darauf an, ob ein verständiger Rechtsuchender vernünftigerweise auf den Gedanken kommen kann, der RA werde die aufgrund seiner besonderen Beziehungen zu Richtern des Gerichts – bei dem er zugelassen ist – gegebene Möglichkeit nutzen, die Rspr. zum Vorteil seines Mandanten zu beeinflussen.

* 3. Das Interesse der Rechtspflege am Schutz vor Missdeutungen, die ihre Unantastbarkeit berühren, überwiegt das Interesse des Werbers, bei einem bestimmten Gericht zugelassen zu werden, zumal die Beschränkung nur für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt.

AGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19. 5. 2001 – AGH 17/01
Volltext unter www.brak.de

Zulassung – Versagung wegen Tätigkeit des Ehegatten am gleichen Gericht; BRAO § 20; ZPO § 78 (durch das am 1. 8. 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz wurden die Nr. 2 und 3 des § 20 Abs. 1 BRAO aufgehoben; Anm. der Redaktion)

* 1. Der Ausübung des Ermessens bei der Versagung der lokalen Zulassung sind enge Schranken gesetzt.

* 2. Der Antrag kann nur dann nicht abgelehnt werden, wenn besondere, atypische Umstände vorliegen, welche die abstrakte Gefährdung des Vertrauens in die Integrität der Rechtspflege ausräumen oder die Versagung der Zulassung ausnahmsweise als unzumutbar erscheinen lassen.

* 3. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bei der Änderung des § 78 ZPO eine – gegebenenfalls grundsätzlich beabsichtigte – Abschaffung des § 20 BRAO schlicht vergessen hat.

AGH Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 8. 11. 2000 – AGH 5/00 (I/3)

Volltext unter www.brak.de

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Orientierungssätze/*Leitsätze der Redaktion

Berufsrecht

Pflichtmitgliedschaft – zur Verfassungsmäßigkeit einer Pflichtmitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer; GG Art. 2, 9

* 1. Die Pflichtmitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

* 2. Vereinigungen, die ihre Entstehung und ihren Bestand nicht grundrechtsinitiiertem Freiwilligkeit verdanken, unterfallen von vornherein nicht dem Vereinsbegriff des Art. 9 Abs. 1 GG.

* 3. Im Zusammenhang mit der Aufgabe einer Selbstverwaltungskörperschaft ist es nicht zulässig, aus dem Gesamtzusammenhang einzelne Aufgaben herauszugreifen, die – isoliert betrachtet – auch von privaten Verbänden oder von staatlichen Behörden wahrgenommen werden könnten. Aus der Sicht des Gesetzgebers ist die Erfüllung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben durch die Kammern sachnäher und wegen der Beteiligung der Betroffenen durch selbstgewählte Organe auch freier als durch staatliche Behörden.

* 4. Rein private Verbände wären mangels Gemeinwohlbildung nicht in der Lage, die Aufgaben wahrzunehmen, die die Industrie- und Handelskammern mit Hilfe der Pflichtmitgliedschaft zu erfüllen befähigt sind.

* 5. Die Pflichtmitgliedschaft eröffnet den Kammerzugehörigen die Chance zur Beteiligung und Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsprozessen. Zugleich hat die Pflichtmitgliedschaft eine freiheitssichernde und legitimatorische Funktion, weil sie auch dort, wo das Allgemeininteresse einen gesetzlichen Zwang verlangt, die unmittelbare Staatsverwaltung vermeidet und statt dessen auf die Mitwirkung der Betroffenen setzt.

BVerfG, Beschl. v. 7. 12. 2001 – 1 BvR 1806/98

Aus den Gründen:

A. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen die Heranziehung der Bfin. zu Beiträgen der Industrie- und Handelskammer und gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die Rechtsmittel dagegen zurückweisen. Mittelbar richtet sie sich gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern v. 18. 12. 1956 (BGBl. I, 920; im Folgenden: IHKG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG) v. 23. 7. 1998 (BGBl. I, 1887, ber. BGBl. I, 3158), die die Bfin. der Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer unterwerfen und ihr die Verpflichtung auferlegen, durch Beiträge an der Deckung der Kosten der Kammer-tätigkeit mitzuwirken (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 IHKG).

I. Die Industrie- und Handelskammern können in ihrer Entstehung bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückverfolgt werden (zur Geschichte vgl. BVerfGE 15, 235, 235 f.). In weitgehender Übereinstimmung wiesen Landesgesetze den Kammern die Aufgabe zu, die Staatsbehörden auf wirtschaftlichem Gebiet zu beraten und die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes zu vertreten. Seit dieser Zeit sind sie als selbstverwaltende Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft verfasst. Im nationalsozialistischen Regime verloren sie ihre Selbstständigkeit und gingen in den „Gauwirtschaftskammern“ auf. Nach dem Zusammenbruch wurden in den Ländern der westlichen Besatzungszonen Industrie- und Handelskammern wieder errichtet. Eine bundeseinheitliche Regelung erfolgte mit Bundesgesetz v. 18. 12. 1956 (BGBl. I, 920).

Nach § 1 Abs. 1 IHKG haben die Kammern die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für die Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken. Nach § 1 Abs. 2 IHKG können sie Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung unter Beachtung der dafür geltenden Rechtsvorschriften treffen. Gem. § 1 Abs. 3 IHKG obliegt ihnen ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen. § 1 Abs. 4 IHKG enthält einen allgemeinen Aufgabenübertragungsvorbehalt, § 1 Abs. 5 IHKG stellt klar, dass die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört. Diese Aufgabenbeschreibung hat im Laufe der Zeit zu einem umfangreichen Katalog von Einzelaufgaben geführt (vgl. *Stober*, Die Industrie- und Handelskammer als Mittler zwischen Staat und Wirtschaft, S. 31 ff., 46 ff.).

Die Industrie- und Handelskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 IHKG), es besteht Pflichtzugehörigkeit kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 IHKG), und die Kammerzugehörigen sind zur Zahlung von Kammerbeiträgen verpflichtet; dabei unterscheidet das Gesetz Grundbeiträge und Umlagen auf der Grundlage der Gewerbesteuermessbeträge (§ 3 Abs. 3 IHKG). Die Industrie- und Handelskammern haben das Recht der Selbstverwaltung. Sie wählen ihre Organe selbst, können eine Satzung, Wahl- und Beitragsordnung erlassen (§§ 4, 7 IHKG) und unterliegen nur der Rechtsaufsicht des jeweiligen Landes (§ 11 IHKG).

Die Bestimmungen über die Beitragsbemessung in § 3 IHKG sind im Laufe der Jahre mehrfach geändert worden. Insbesondere die 1992 mit Wirkung zum 1. 1. 1994 erfolgten Änderungen der Vorschriften über die Finanzierung der Industrie- und Handelskammern (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes v. 21. 12. 1992, BGBl. I, 2133) haben maßgeblich zu einer verstärkten Kritik an der Pflichtmitgliedschaft beigetragen. Bis dahin waren von den etwa 1,5 Millionen Kleingewerbetreibenden in Deutschland nur etwa 400 000 in Form eines ermäßigten Grundbetrags überhaupt zu Beitragszahlungen herangezogen worden (Zahlen nach *Jahn*, Zur Novellierung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, in: *GewArch* 1993, 129 ff.). Ziel der Änderung 1992 war es, eine gleichmäßige und gerechte Heranziehung der kraft Gesetzes inkorporierten Unternehmen zu den Kammerkosten zu erreichen (BT-Drucks. 12/8390, 1). Vorausgegangen war eine Entscheidung des BVerwG v. 26. 6. 1990 (NVwZ 1990, 1167 f.), in der dieses Bedenken gegen die ungleiche Belastung der Kammerzugehörigen erhoben hatte. Die Novelle von 1992 unterwarf zum einen die bis dahin beitragsfreien Pflichtmitglieder – 52 % der kammerzugehörigen Unternehmen (BT-Drucks. 12/3636, 9) – der Finanzierungspflicht; zum anderen führte die Änderung der Bemessungsgrundlage zu einer stärkeren finanziellen Belastung kleinerer, ertragsstarker Gewerbebetriebe bei Entlastung der über hohes Gewerbekapital verfügenden, aber ertragschwachen Unternehmen (BT-Drucks. 12/8390, 3 ff.).

Wegen der durch die Neuregelung von 1992 ausgelösten Kontroversen wurden 1998 die Beitragsregelung in § 3 Abs. 3 und 4 IHKG erneut – mit Wirkung zum 1. 1. 1999 – geändert und damit die 1992 vorgenommenen Änderungen weitgehend zurückgenommen. Zusammen mit diesem Änderungsgesetz, das einer Vielzahl von Kammermitgliedern zu einer Beitragsentlastung ver-

half, beschloss der Deutsche Bundestag eine Entschließung über die weitere Notwendigkeit der Pflichtmitgliedschaft (BT-Drucks. 13/10297, 1; BT-Protokoll 13/227, 20897 ff., 20901).

II. Die Bfin. betätigt sich im Bezirk einer Industrie- und Handelskammer als Versicherungsmaklerin. Sie wird dem Grunde nach zur Gewerbesteuer veranlagt. Durch Bescheid v. 6. 2. 1997 veranlagte die Industrie- und Handelskammer die Bfin. für die Jahre 1994 und 1995 zu einem Kammerbeitrag i.H.v. 400 DM beziehungsweise 430,10 DM und setzte gleichzeitig für das Jahr 1997 den Beitrag vorläufig auf 430,10 DM fest. Hiergegen legte die Bfin. Widerspruch ein, da die Zwangsmitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer verfassungswidrig sei. Im Übrigen stünden die Beitragsforderungen in keinem Verhältnis zu den Leistungen der Kammer. Die Industrie- und Handelskammer wies den Widerspruch zurück. Die daraufhin erhobene Klage wies das VG als unbegründet ab, ließ aber zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft die (Sprung-)Revision zum BVerwG zu. Dieses wies die Revision mit Urte. v. 21. 7. 1998 als unbegründet zurück. Das BVerwG sah sich an einer abweichenden Entscheidung durch den Beschluss des BVerfG vom 19. 12. 1962 (BVerfGE 15, 235 ff.) gehindert. Umstände, die trotzdem eine Vorlage gem. Art. 100 Abs. 1 GG erforderlich machen könnten, lägen nicht vor. Auch unabhängig davon sehe es aber die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer als verfassungsrechtlich zulässig an. Daraus folge zugleich die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Einführung einer Beitragspflicht (vgl. BVerwGE 107, 169 ff.).

In ihrer Verfassungsbeschwerde vertritt die Bfin. die Auffassung, dass die Zwangsmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer verfassungswidrig sei. Insbesondere seien das Grundrecht der negativen Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt, im Wesentlichen weil die der Industrie- und Handelskammer übertragenen wirtschaftlichen und hoheitlichen Aufgaben auch ohne eine Zwangsmitgliedschaft durchgeführt werden könnten und nicht ersichtlich sei, welchen Vorteil die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer für sie, die zudem bis 1997 keinen Gewinn erwirtschaftet habe, bringe.

B. Die Verfassungsbeschwerde ist mangels Vorliegens der Annahmeveraussetzungen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Die mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfene Frage der Vereinbarkeit der Zwangsmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer mit dem Grundgesetz lässt sich anhand der bisherigen Rspr. des BVerfG (vgl. BVerfGE 15, 235 ff.; 38, 281 ff.) beantworten.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der als verletzt bezeichneten Verfassungsrechte angezeigt, da sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Verfassungsbeschwerde ist zum Teil unzulässig, im Übrigen unbegründet.

I. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie mittelbar gesondert gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 IHKG (auch) in der neuesten, ab 1. 1. 1998 und ab 1. Januar 1999 wirksamen Fassung gerichtet ist. Hinsichtlich der Neufassung ist die Bfin. nicht beschwert, da die neue Fassung dem Ausgangsverfahren noch nicht zugrunde lag (vgl. BVerwGE 107, 169, 170). Insofern ist auch der Rechtsweg noch nicht erschöpft. Zudem fehlt es an einer ausreichenden Substantiierung.

II. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet. Die Pflichtmitgliedschaft der Bfin. in einer Industrie- und Handelskammer ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

1. Der Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG ist nicht berührt.

Art. 9 Abs. 1 GG schützt nicht vor einer gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlichrechtliche Körperschaft (vgl. BVerfGE 10, 89, 102; 10, 354, 361 f.; 15, 235, 239; 38, 281 297 f.).

a) Der Schutz der Vereinigungsfreiheit greift ein, wenn es um einen privatrechtlichen Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen geht, der auf Dauer angelegt ist, auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt, zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks konstituiert ist und eine organisierte Willensbildung aufweist (vgl. *Löwer*, in: von *Münch/Kunig*, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 9 Rdnr. 27 ff.; *Bauer*, in: *Dreier*, Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 1996, Art. 9 Rdnr. 33 ff.; *Scholz*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Stand: 38. Erg.-Lief. 2001, Art. 9 Rdnr. 57; *Rinken*, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Alternativkommentar, 3. Aufl. 2001, Art. 9 Abs. 1 Rdnr. 46; *Kemper*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, 4. Aufl. 1999, Art. 9 Rdnr. 78). Damit ist das Element der Freiwilligkeit für den in Art. 9 Abs. 1 GG verwandten Vereinsbegriff konstituierend. Vereinigungen, die ihre Entstehung und ihren Bestand nicht grundrechtsinitiiertem Freiwilligkeit verdanken – wie hier die Industrie- und Handelskammer –, unterfallen daher von vornherein nicht dem Vereinsbegriff des Art. 9 Abs. 1 GG.

b) Auch aus der Entstehungsgeschichte folgt, dass Art. 9 Abs. 1 GG nicht i.S. eines umfassenden Fernbleiberechts gegenüber öffentlichrechtlichen Verbänden verstanden werden kann.

Schon im Verfassungskonvent von Herrenchiemsee wurde der Vorschlag der Ergänzung der Vereinigungsfreiheit um eine Regelung, dass niemand solle gezwungen werden dürfen, sich einer Vereinigung anzuschließen, abgelehnt. Die Ablehnung gründete sich auf die möglicherweise bestehende Notwendigkeit, auch künftig Angehörige bestimmter Berufe in öffentlichrechtlichen Organisationen verpflichtend zusammenzufassen (Dt. Bundestag/Bundesarchiv [Hrsg.], Der Parlamentarische Rat. 1948–1949. Akten und Protokolle, Bd. 2: Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, bearbeitet von *Peter Bucher*, 1981, Dok. Nr. 14, S. 514 f.).

Auf dieser eindeutigen Stellungnahme bauen die Beratungen des Parlamentarischen Rats auf. Dieser trennte die allgemeine Vereinigungsfreiheit von den arbeitsverfassungsrechtlichen Problemen, fasste aber beide Aspekte der Vereinigungsfreiheit in einen Artikel, wobei nur für die Koalitionsfreiheit ein ausdrückliches Fernbleiberecht diskutiert wurde (Dt. Bundestag/Bundesarchiv [Hrsg.], Der Parlamentarische Rat. 1948–1949. Akten und Protokolle, Bd. 7: Entwürfe zum Grundgesetz, bearbeitet von *Michael Hollmann*, 1995, Dok. Nr. 1, S. 4; Bd. 5/1: Ausschuss für Grundsatzfragen, bearbeitet von *Eberhard Pikart* und *Wolfram Werner*, 1993, Dok. Nr. 7, S. 123 ff.; Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, 1948/49, S. 569 ff.).

Den Mitgliedern des Parlamentarischen Rats war in dieser Diskussion die Existenz berufsständischer Zwangszusammenschlüsse bewusst. Diesen alten Traditionszusammenhang wollten sie weder unterbrechen noch aufheben, sonst hätte dies besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen

c) Wenn vom BVerfG der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG in ständiger Rspr. auf das Recht ausgedehnt wird, einer Vereinigung fernzubleiben (vgl. BVerfGE 10, 89, 102; 50, 290, 354), so reicht dieser Schutz der negativen Vereinigungsfreiheit daher nicht weiter als der Schutzbereich der positiven Gewährleistung. Den Bürgerinnen und Bürgern ist die Freiheit garantiert, sich auf freiwilliger Basis zusammenzuschließen, und der Staat

darf nicht andere Bürger zwingen, sich diesem freiwilligen Zusammenschluss anzuschließen.

2. Prüfungsmaßstab für den Schutz gegen die Inanspruchnahme als Mitglied einer Zwangskorporation ist nach ständiger Rspr. des BVerfG Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 10, 89, 102; 10, 354, 363; 15, 235, 239; 38, 281, 297 f.).

Diese Vorschrift stellt ein hinreichendes Instrument zur Abwehr unnötiger Pflichtverbände dar und erlaubt damit auch, dem Prinzip der freien sozialen Gruppenbildung, das Art. 9 Abs. 1 GG nach der Rspr. des BVerfG (vgl. BVerfGE 38, 281, 303; 50, 290, 353) zugrunde liegt, gerecht zu werden. Zugleich lässt dieser Prüfungsmaßstab aber dem Staat genügende Gestaltungsfreiheit, damit er seine Aufgaben angemessen wahrnehmen kann. Zwangsverbände sind danach nur zulässig, wenn sie öffentlichen Aufgaben dienen und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig ist.

a) Voraussetzung für die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Verbands mit Zwangsmitgliedschaft ist, dass der Verband legitime öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. BVerfGE 10, 89, 102; 15, 235, 241; 38, 281, 299). Damit sind Aufgaben gemeint, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss (vgl. BVerfGE 38, 281, 299). Bei der Einschätzung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt dem Staat ein weites Ermessen zu.

Die Änderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel die Änderung der Struktur von den in den Kammern zusammengefassten Unternehmen und die Entwicklung des Verbandswesens im entsprechenden Bereich, verlangt vom Gesetzgeber allerdings die ständige Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine öffentlichrechtliche Zwangskorporation noch bestehen. Dies hat der Gesetzgeber bei der letzten Gesetzesreform im Jahre 1998 überprüft und bejaht, wie die begleitende Entschließung des Deutschen Bundestages v. 1. 4. 1998 (vgl. BT-Drucks. 13/10297, 1; BT-Protokoll 13/227, 20897 ff., 20901) zeigt. Nach dem Entschließungsantrag kommt vornehmlich der Herstellung eines „Gesamtinteresses“ Bedeutung zu. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber nach wie vor von der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Kammern ausgeht.

§ 1 IHKG weist den Kammern Aufgaben in der Wirtschaftsförderung zu. Es begegnet von Verfassungen wegen keinen Bedenken, wenn der Staat sich bei der öffentlichen Aufgabe der Wirtschaftsförderung der Hilfe von Selbstverwaltungseinrichtungen bedient, die er aus der Wirtschaft selbst heraus sich bilden lässt und die durch ihre Sachkunde die Grundlagen dafür schaffen helfen, dass staatliche Entschlüsse auf diesem Gebiet ein möglichst hohes Maß an Sachnähe und Richtigkeit gewinnen (vgl. BVerfGE 15, 235, 240 ff.). Das BVerfG hat als zwei unterscheidbare Aufgabenkomplexe die „Vertretung der gewerblichen Wirtschaft“ und die „Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet“ benannt und beide als legitime öffentliche Aufgaben eingeordnet (BVerfGE 15, 235, 241). In der Aufgabenstellung der Kammern sind die beiden Komplexe nicht getrennt, sondern – wie auch der Wortlaut des § 1 IHKG deutlich macht („dabei“) – in der Sicht des Gesetzgebers in einer für Wirtschaftsverwaltung mithilfe von Selbstverwaltungseinrichtungen spezifischen Weise verbunden. Die Organisation der Wirtschaftssubjekte in einer Selbstverwaltungskörperschaft soll Sachverstand und Interessen bündeln, sie strukturiert und ausgewogen in den wirtschaftspolitischen Willensbildungsprozess einbringen und gleichzeitig den Staat in

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

der Wirtschaftsverwaltung entlasten. Gerade diese Kombination rechtfertigt die Annahme einer öffentlichen Aufgabe, ohne dass es darauf ankommt, ob Einzelne dieser Aufgaben auch in anderer Form wahrgenommen werden könnten. Insbesondere handelt es sich nicht um eine reine Interessenvertretung wie Fachverbände sie wahrnehmen, sondern um die Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft mit der praktisch im Vordergrund stehenden Aufgabe, die Staatsorgane zu beraten (vgl. BVerfGE 15, 235, 241 f.). Es bedarf daher nicht der Prüfung, ob auch eine reine Interessenvertretung in einer Gesellschaft mit entwickeltem Verbandswesen noch öffentlichrechtlich organisiert werden dürfte.

b) Die Organisation dieser öffentlichen Aufgabe in einer Selbstverwaltungskörperschaft mit Zwangsmitgliedschaft ist auch im Lichte der geänderten Verhältnisse noch verhältnismäßig, nämlich geeignet und erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne.

aa) Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfGE 63, 88, 115; 67, 157, 175; 96, 10, 23). Auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftsordnung gebührt dem Gesetzgeber ein besonders weitgehender Einschätzungs- und Prognosevorrang (vgl. BVerfGE 25, 1, 17, 19 f.; 37, 1, 20; 50, 290, 338; 51, 193, 208; 77, 84, 106 f.; 87, 363, 383). Es ist vornehmlich Sache des Gesetzgebers, auf der Grundlage seiner wirtschafts- und sozialpolitischen Vorstellungen und Ziele und unter Beachtung der Sachgesetzmäßigkeiten des betreffenden Sachgebiets zu entscheiden, welche Maßnahmen er im Interesse des Gemeinwohls ergreifen will.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, Wirtschaftsförderung und -verwaltung mit Hilfe von Selbstverwaltungseinrichtungen zu organisieren, ist von diesen Grundsätzen gedeckt. Es ist daher nicht zulässig, aus dem Gesamtzusammenhang Aufgaben herauszugreifen, die – isoliert betrachtet – auch von privaten Verbänden oder von staatlichen Behörden wahrgenommen werden könnten. Aus der Sicht des Gesetzgebers ist die Erfüllung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben durch die Kammern sachnäher und wegen der Beteiligung der Betroffenen durch selbstgewählte Organe auch freiheitssichernder als durch staatliche Behörden. Die Interessenvertretung durch private Verbände ist in dieser Sicht nicht im gleichen Maße am Gesamtinteresse und am Gemeinwohl orientiert. Eine Aufteilung der Aufgaben auf private Verbände und Behörden würde damit gerade die vom Gesetzgeber mit einer Selbstverwaltungsorganisation zulässigerweise verfolgten Ziele verfehlen und wäre daher nicht gleich geeignet.

bb) Die Errichtung von Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft ist für die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele auch erforderlich.

Das Gebot der Erforderlichkeit ist verletzt, wenn das Ziel der staatlichen Maßnahme durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, mit dem das betreffende Grundrecht nicht oder weniger fühlbar eingeschränkt wird (vgl. BVerfGE 68, 193, 218 f.; 77, 84, 109; 81, 70, 90 f.). Allerdings muss nicht jeder einzelne Vorzug einer anderen Lösung gegenüber der vom Gesetzgeber gewählten schon zu deren Verfassungswidrigkeit führen. Die sachliche Gleichwertigkeit zur Zweckerreichung muss vielmehr bei dem als Alternative vorgeschlagenen geringeren Eingriff in jeder Hinsicht eindeutig feststehen (vgl. BVerfGE 25, 1, 19 f.; 30, 292, 319; 81, 70, 90).

Auch bei dieser Prüfung kann es nicht darauf ankommen, ob Einzelne der Aufgaben in bestimmter Hinsicht in für die Bfin. weniger belastender Weise erfüllt werden könnten.

Rein private Verbände wären mangels Gemeinwohlbindung nicht in der Lage, die Aufgaben wahrzunehmen, die die Industrie- und Handelskammern mit Hilfe der Pflichtmitgliedschaft zu erfüllen befähigt sind. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber Verwaltungsaufgaben im wirtschaftlichen Bereich im Rahmen seiner ihm grundsätzlich eröffneten Wahlfreiheit, öffentliche Aufgaben auch in mittelbarer Staatsverwaltung wahrnehmen zu lassen, auf die Industrie- und Handelskammern überträgt. Dies gilt insbesondere für Verwaltungsaufgaben, die sich in den Rahmen der Gesamtaufgabe der Industrie- und Handelskammern einfügen und die die besondere Sachnähe und Kompetenz der Kammern nutzen (vgl. BVerfGE 15, 235, 242). Die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Staat könnte das zulässige rechtspolitische Ziel der Verlagerung auf die primären Träger wirtschaftlicher Interessen, deren Sachkompetenz der Staat zur Entfaltung volkswirtschaftlich sinnvoller Rahmenbedingungen für sich nutzbar machen will, nicht erreichen.

Demgemäß ist auch die Mitgliedschaft aller Gewerbetreibenden in den Industrie- und Handelskammern zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich. Wegen des Gemeinwohlaufrags der Industrie- und Handelskammern und ihrer vielfältigen Wirtschaftsverwaltungsaufgaben ist ein alle Branchen und Betriebsgrößen umfassender Mitgliederbestand vonnöten. Für die wirtschaftliche Selbstverwaltung bedarf es der Mitwirkung aller Unternehmen, gerade auch der mittleren und kleinen, damit die Kammern ihre Aufgaben umfassend erfüllen können. Der Wert der von den Kammern erarbeiteten Vorschläge und Gutachten beruht neben der Unabhängigkeit ihres Urteils auf der Vollständigkeit des Überblicks, das die Kammern im Bereich der zu beurteilenden Verhältnisse besitzen (vgl. BVerfGE 15, 235, 241).

Unter dem Aspekt der Erforderlichkeit ist auch die Verknüpfung der Pflichtmitgliedschaft mit der in § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG begründeten Beitragslast verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch insoweit ist die für wirtschaftliche Selbstverwaltung typische Verbindung von Interessenvertretung, Förderung und Verwaltungsaufgaben der Aufgabenstellung nach § 1 IHKG zu beachten. Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer besteht auch, wenngleich es sich um eine öffentliche Aufgabe handelt, in der Wahrnehmung des Interesses der Mitglieder und der Förderung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, was es rechtfertigt, diese an der Kostenlast der Kammer angemessen zu beteiligen.

cc) Die Anordnung der Pflichtmitgliedschaft ist zu dem angestrebten legitimen Zweck auch verhältnismäßig im engeren Sinn und damit zumutbar.

Die Beeinträchtigung des einzelnen Gewerbetreibenden durch die Pflichtmitgliedschaft bedeutet keine erhebliche Einschränkung der unternehmerischen Handlungsfreiheit. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem, dass die Pflichtmitgliedschaft den Kammerzugehörigen zum einen die Chance zur Beteiligung und Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsprozessen eröffnet, dabei aber zum anderen ihnen die Möglichkeit offen lässt, sich nicht aktiv zu betätigen. Zugleich hat die Pflichtmitgliedschaft eine freiheitssichernde und legitimatorische Funktion, weil sie auch dort, wo das Allgemeininteresse einen gesetzlichen Zwang verlangt, die unmittelbare Staatsverwaltung vermeidet und statt dessen auf die Mitwirkung der Betroffenen setzt.

Etwaige Aufgabenüberschreitungen durch den Zwangsverband und seine Organe kann das einzelne Mitglied, worauf das BVerfG in dem angegriffenen Urteil zutreffend verweist, erforderlichenfalls im Klagewege abwehren.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Anwaltsgebühren – zur örtlichen Zuständigkeit bei Honorarklagen von Anwälten; ZPO §§ 29, 281

* 1. **Örtlich zuständiges Gericht für anwaltliche Honorarklagen ist gem. § 29 ZPO das Gericht am Sitz des RA.**

* 2. **Ein Verweisungsbeschluss eines Gerichts hat ausnahmsweise keine Bindungswirkung, wenn dieser wegen fehlender Begründung nicht erkennen lässt, ob er auf gesetzlicher Grundlage beruht, sofern sich diese nicht aus der Akte ergibt.**

* 3. **Eine Verfügung eines Gerichts nach Erlass des Verweisungsbeschlusses, mit der die Übersendung der Akte an ein anderes Gericht mit der Unanwendbarkeit des § 29 ZPO zugunsten von Anwälten begründet wurde, vermag hieran nichts zu ändern.**

Hanseatisches OLG, Beschl. v. 6. 12. 2001 – 13 AR 33/01

Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen des § 36 Nr. 6 ZPO für die Bestimmung des zuständigen Gerichts liegen vor. Sowohl das AG Hamburg-Bergedorf als auch das AG Tostedt haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt; Ersteres hat sich durch den gem. § 281 Abs. 2 Satz 3 ZPO unanfechtbaren Beschl. v. 24. 7. 2001 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das AG Tostedt verwiesen und Letzteres hat durch Beschl. v. 9. 8. 2001 die Ablehnung der Übernahme des Verfahrens erklärt, die für § 36 Nr. 6 ZPO ausreicht (BGHZ 71, 15, 17).

Als zuständiges Gericht ist das AG Hamburg-Bergedorf zu bestimmen. Dies ist nach § 29 ZPO örtlich zuständig. Nach herrschender Meinung (BGH, NJW 1991, 3095, 3096; BGHZ 97, 79, 82; BayOLG, MDR 1981, 233 f.; LG Hamburg, MDR 1976, 318 m.w.N.), der sich der Senat anschließt, ist für anwaltliche Honorarklagen das Gericht am Sitz des RA zuständig.

Ursprünglich zuständig war zwar auch das AG Tostedt als allgemeiner Gerichtsstand des Sitzes der Bekl. (§ 17 ZPO). Jedoch hat die Kl. ihr Wahlrecht gem. § 35 ZPO dadurch verbindlich und unwiderruflich (BGH, NJW 1993, 1273) ausgeübt, dass sie im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides das AG Hamburg-Bergedorf als das für das streitige Verfahren zuständige Gericht bezeichnet hat (§ 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Damit war die Zuständigkeit des AG Hamburg-Bergedorf geklärt und eine Verweisung an ein anderes AG unzulässig.

Die Zuständigkeit des AG Tostedt folgt nicht aus einer Bindung an den den Verweigerungsbeschluss gem. § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO. Nach ständiger höchstrichterlicher Rspr. hat ein Verweisungsbeschluss – ebenso wie bei Willkür oder Verletzung des rechtlichen Gehörs – ausnahmsweise keine Bindungswirkung, wenn er wegen fehlender Begründung nicht erkennen lässt, ob er auf gesetzlicher Grundlage beruht, sofern sich diese nicht aus der Akte ergibt (KG, MDR 1998, 618 und MDR 1993, 176; OLG München, FamRZ 1982, 942, 943; s. auch OLG Hamburg, FamRZ 1978, 906). Daran fehlt es hier. Der Verweisungsbeschluss enthält keinerlei Begründung. Der Akte, insbesondere dem hilfsweisen Verweisungsantrag der Kl. oder dem der Verweisung vorausgehenden Hinweis des AG Hamburg-Bergedorf an die Bekl. ist auch nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen das AG Hamburg-Bergedorf seine örtliche Zuständigkeit verneint hat. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Grundlage der Verweisung lediglich der Antrag der Kl. war. Daran vermag die Verfügung des AG Hamburg-Bergedorf v. 16. 8. 2001, mit der die Rücksendung der Akte an das AG Tostedt mit der Unanwendbarkeit des § 29 ZPO zugunsten von Anwälten begründet wurde, nichts zu ändern. Diese Begründung erfolgte erst nach Erlass des Verweisungsbeschlusses und hätte in den Beschluss gehört.

Anwaltsvertrag – zu den Auskunftspflichten des Anwalts gegenüber seinem Mandanten und den Rechtsfolgen eines diesbezüglichen vertragswidrigen Verhaltens; BRAGO § 118, BGB §§ 628, 666

* 1. **Die Pflicht des Anwalts zur Erteilung von Auskünften gegenüber seinem Mandanten aus § 666 BGB besteht unabhängig davon, ob der Mandant die erforderlichen Informationen selbst auf zumutbare Weise erlangen könnte.**

* 2. **Hat ein Anwalt die Kündigung des Anwaltsvertrags durch sein vertragswidriges Verhalten veranlasst, sind dessen bisherige Leistungen für den Mandanten nicht bereits i.S.d. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht mehr von Interesse, weil die Geschäfts- und die Besprechungsgebühren nach den §§ 118 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BRAGO erneut anfallen.**

* 3. **Auch wenn grundsätzlich gilt, dass ein Auskunftsverlangen des Auftraggebers keiner Rechtfertigung bedarf und lediglich den Schranken des Schikaneverbots und der unzulässigen Rechtsausübung unterliegt, kann im Rahmen der §§ 626, 628 Abs. 2 BGB berücksichtigt werden, wenn der Auskunftsbegehrende jeden Ansatz einer Begründung für sein Begehren unterlassen hat. Der Auftragnehmer kann insofern im Rahmen vertraglicher Fürsorgepflichten ihn treffenden Obliegenheiten nicht in dem gebotenen Maße genügt haben.**

KG, Urt. v. 12. 10. 2001 – 15 U 6025/00

Aus den Gründen:

Die Berufung des Kl. hat keinen Erfolg.

Die Bekl. haben die ihnen im Rahmen des Anwaltsvertrages obliegende, aus § 666 BGB folgende Auskunftspflicht verletzt. Das einem RA erteilte Mandat ist als ein Dienstvertrag anzusehen, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 675 BGB). Der RA ist daher nach § 666 BGB verpflichtet, seinem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach Ausführung des Auftrages Rechnung zu legen. Diese Verpflichtungen treffen den RA auch dann, wenn der erteilte Auftrag nicht auf die Führung eines Rechtsstreits, sondern auf die Vertretung in einer außergerichtlichen rechtlichen Angelegenheit gerichtet ist.

Auskunft kann nach Maßgabe des § 242 BGB über jede von dem RA im Rahmen des Vertragsverhältnisses für den Auftraggeber vorgenommene Tätigkeit verlangt werden. Eine Grenze findet das Auskunftsrecht im Schikaneverbot (§ 226 BGB) und im Verbot der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB). Der RA kann daher die erforderliche Auskunft nicht nur dann verweigern, wenn der Auftraggeber an ihr kein vernünftiges Interesse hat (§ 226 BGB), sondern auch dann, wenn dessen Interesse so unbedeutend ist, dass es in keinem Verhältnis zu dem Aufwand steht, der durch die Erteilung der Auskunft entsteht (BGH, WM 1984, 1164, 1165; NJW 1998, 2969). Entgegen der von den Bekl. zumindest vorprozessual eingenommenen Haltung ist es unerheblich, ob sich der Auftraggeber – oder eine von ihm insoweit bevollmächtigte Person – die Auskünfte auch selbst beschaffen könnte. Die gesetzliche Verpflichtung des Beauftragten zur Erteilung von Auskünften besteht unabhängig davon, ob der Auftraggeber die erforderliche Information selbst auf zumutbare Weise erlangen könnte. Eine solche Einschränkung wird zwar anerkannt, soweit sich bei Fehlen einer besonderen gesetzlichen Regelung eine Auskunftspflicht allein aus Treu und Glauben herleiten lässt (BGHZ 126, 109, 113 = NJW 1995, 386; NJW 1996, 2100, 2101 = LM H.8/1996 § 92 HGB Nr. 5). Da dem BGB eine allgemeine Informationspflicht fremd ist, ist es gerechtfertigt, eine lediglich nach Treu und Glauben bestehende Pflicht zur Auskunft nur ausnahmsweise dann anzuerkennen,

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

wenn es die Rechtsbeziehung der Parteien mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist. Auf eine gesetzlich normierte Pflicht zur Auskunftserteilung, wie im Falle des § 666 BGB, ist diese Einschränkung daher nicht übertragbar (BGH, NJW 1998, 2969, 2970).

Die Auskunftspflicht kann daher selbst dann bestehen, wenn der Herausgabeanspruch gem. § 667 BGB i.V.m. § 50 Abs. 3 Satz 2 BRAO bereits durch Erfüllung erloschen ist, insbesondere hinsichtlich solcher Unterlagen, die der Mandant zwar bereits erhalten hat, die aber bei ihm nachträglich verloren gegangen sind (BGHZ 109, 260 = NJW 1990, 510 = MDR 1990, 315).

Vorliegend verhielt es sich so, dass die Sozietät der Bekl. zu 1., 3.–7. durch Auftrag v. 14. 6. 1994 von Frau M., der späteren Erblasserin, umfangreich, nämlich für zahlreiche Grundstücke, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen nach dem Vermögensgesetz beauftragt worden war. Im Rahmen ihrer daraufhin entfalten Tätigkeit, die konkret durch den Bekl. zu 8. als angestellten Anwalt der Sozietät der Bekl. zu 1., 3.–7. ausgeführt wurde, haben die Bekl., wie weitgehend zwischen den Parteien unstrittig ist, zwar nahezu die gesamte Korrespondenz und auch Erklärungen, Voten und Ähnliches der beteiligten Behörden einerseits der Erblasserin unmittelbar und andererseits der damals mit der Vermögensverwaltung befassten BDO Deutsche Warentreuhand AG (nachfolgend „BDO“), versehen mit Erläuterungen und Hinweisen, zur Kenntnis gebracht. Eine Gesamtübersicht, wie sie ihrer Abrechnung mit Schreiben v. 23. 1. 1997 beigefügt war, ist von ihnen jedoch nicht erstellt worden.

Den Bekl. ist von dem Kl. mit Schreiben v. 11. 10. 1996 zur Kenntnis gebracht worden, dass dieser, ausgestattet mit einer Generalvollmacht, zukünftig die Vermögensinteressen der Frau M. in Deutschland vertrete. Etwas verspätet, nämlich mit dem zugleich die Kündigung des Mandatsverhältnisses enthaltenden Schreiben v. 10. 1. 1997 sind die Bekl. darüber unterrichtet worden, dass die Frau M. am 7. 12. 1996 verstorben und der Kl. als Testamentsvollstrecker eingesetzt worden ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufforderung des Kl. v. 27. 11. 1996 zu sehen, mit der die Bekl. um einen Überblick über die von ihnen bearbeitete Angelegenheit und um einen kurzen, formlosen Sachstandsbericht gebeten wurden. Nachdem die Bekl. stattdessen Akteneinsicht angeboten und darauf hingewiesen hatten, dass sie die Auftraggeberin in den Grundstücksangelegenheiten ständig auf dem Laufenden gehalten hatten, hat der Kl. sodann seine Bitte wiederholt und um konkrete Beantwortung der Fragen, welche Ansprüche geltend gemacht würden, wie die Erfolgsaussichten seien und wovon sie abhingen und wie diese Ansprüche pekuniär bewertbar seien, gebeten. Die Bekl. haben hierauf mit Schreiben v. 3. 1. 1997 wörtlich geäußert, sie erklärten „hiermit definitiv, dass wir den von Ihnen erbetenen zusätzlichen Aufwand in der Mandatsführung nicht leisten werden. Wir bieten weiterhin Akteneinsicht in Berlin an, irgendwelche Berichte werden wir aber nicht abgeben.“

Damit haben sie die nach § 666 BGB neben der Benachrichtigungspflicht stehende Auskunftspflicht im Kern verneint und damit die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht bewusst missachtet. Auf der Hand scheint zu liegen, dass weder das Schikaneverbot berührt ist noch der Einwand unzulässiger Rechtsausübung erhoben werden kann. Denn wenn nach einem Zeitablauf von zweieinhalb Jahren im Rahmen eines komplexen Auftrages bei schleppendem Ablauf ein Bevollmächtigter eingesetzt wird, und zwar auch dann, wenn es sich dabei um einen RA handelt, hat dieser die Pflicht, sich ein Bild vom Sachstand zu machen und das Recht gegenüber dem mit der Rechtswahrnehmung Beauftragten, entsprechende Auskünfte zu verlangen. Dass die Auskünfte mit einem ungebührlich hohen, im krassen Widerspruch

zu den berechtigten Interessen der Frau M. stehenden Aufwand verbunden gewesen wären, ist nicht ersichtlich, denn die Bekl. haben tatsächlich im Rahmen der Abrechnung des Vertragsverhältnisses auf drei Seiten über den Sachstand berichtet. Die Vermutung erscheint daher angezeigt, dass ihre unwirsche Reaktion gegenüber dem Kl. in erster Linie darauf beruht haben dürfte, dass sie, die das Mandat schon von vorangehenden RAen übernommen hatten, befürchteten, nunmehr werde ihnen Gleiches widerfahren.

Die von den Bekl. zu 1., 3.–7. aufgeworfene Frage gegenseitiger Treue und Informationspflichten im Rahmen des Anwaltsvertrages betrifft nur die Frage eines etwaigen Mitverschuldens des Kl. Selbst wenn daran gedacht werden könnte, dass der Kl. im Rahmen der ihn treffenden Nebenpflichten die Bekl. über Ziel und Zweck seines Auskunftsbegehrens hätte unterrichten müssen, was er zweifellos nicht hat, was aber vielleicht auch schon deswegen nicht erforderlich war, weil jedenfalls aus seiner zweiten Auskunftsaufforderung die Zweckrichtung eindeutig hervorging, scheidet ein berücksichtigungsfähiges Mitverschulden des Kl. zumindest daran, dass die Bekl. mit ihrem Schreiben v. 3. 1. 1997 ganz definitiv jede Auskunft abgelehnt haben.

Auch aus diesem Grunde, aber nicht allein deswegen, berufen sich die Bekl. zu 1., 3.–7. ohne Erfolg auf eine unterbliebene, der außerordentlichen Kündigung vorausgehende Abmahnung. Denn zum einen musste aus der Sicht des Kl. eine derartige Abmahnung angesichts der definitiven Leistungsverweigerung erfolglos bleiben. Darüber hinaus ist anders als bei Störungen im Leistungsbereich von Arbeitsverhältnissen (vgl. dazu *Palandt/Putzo*, BGB, 60. Aufl., § 626, Rdnr. 18) bei so genannten höheren Dienstverhältnissen, wozu auch der Anwaltsvertrag zählt, eine Abmahnung per se nicht erforderlich (BGH, NJW 2000, 1638).

Nicht erforderlich für die Kündigung eines derartigen Dienstverhältnisses ist auch das Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB. Denn nach § 627 Abs. 1 BGB ist bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis i.S.v. § 622 BGB ist, dann, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, die Kündigung jederzeit und außerordentlich – auch ohne die in § 626 BGB bezeichneten Voraussetzungen – zulässig. Der Kl. hat mithin in jedem Falle das Mandatsverhältnis wirksam und außerordentlich gekündigt, wobei es insoweit nicht darauf ankommt, dass der Grund in einer Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Bekl. zu sehen ist.

Für den Fall einer Kündigung bestimmt § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass der Verpflichtete einen seiner bisherigen Leistung entsprechenden Teil der Vergütung verlangen kann. Einschränkend regelt § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB, dass in dem Falle, dass der Verpflichtete durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles veranlasst, ihm der Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zusteht, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben.

Der Kl. irrt allerdings, soweit er die Voraussetzungen der letztgenannten Regelung mit der schlichten Überlegung begründet, weil dadurch, dass infolge der Kündigung des Mandatsverhältnisses vor Abwicklung der vermögensrechtlichen Verfahren und die Beauftragung seiner Sozietät mit der nachfolgenden Durchführung dieser Verfahren die Geschäfts- und die Besprechungsgebühren nach § 118 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BRAGO erneut angefallen seien, fehle es am Interesse der Auftraggeberin, also der Erblasserin und ihrer Erben, an der von den Bekl. erbrachten Leistung.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Der BGH hat insoweit grundlegend ausgeführt:

§ 628 Abs. 1 BGB regelt die Frage, in welchem Umfang dem Kl. nach der außerordentlichen Kündigung gem. § 627 BGB Honoraransprüche gegen den Bekl. zustehen. Danach kann der Dienstverpflichtete grundsätzlich einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen (§ 628 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies würde bedeuten, dass dem Kl. trotz der vorzeitigen Beendigung seines Auftrages die Gebühren in voller Höhe verblieben (§§ 13 IV, 31 Abs. 1 Nr. 1.–3. BRAGO; BGH, NJW 1987, 315, 316 = MDR 1987, 297). Hat der Kl. aber durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Auftraggebers veranlasst, so steht ihm nach § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Anspruch auf Vergütung nicht zu, soweit seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse mehr haben. Die Voraussetzungen dieser Einwendungen hat der Auftraggeber darzulegen und zu beweisen (BGH, NJW 1982, 437, 438 = MDR 1982, 386).

Ein vertragswidriges, die Kündigung des Vertragspartners veranlassendes Verhalten i.S.d. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB setzt eine schuldhaftige Verletzung einer Vertragspflicht voraus (BGH, WM 1977, 369, 371 = MDR 1977, 476; NJW 1985, 41 = MDR 1985, 299).

...

Da die bisherigen Leistungen des Kl. für den Bekl. kein Interesse haben, weil dieser Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines anderen Fachmannes hat, die bei vertragsgerechtem Verhalten des Kl. nicht entstanden wären, lässt das Gesetz zum Schadensausgleich die entsprechende Vergütung entfallen (§ 628 Abs. 1 Satz 1 BGB).

(BGH LM H. 8/1995 § 628 BGB Nr. 13 = NJW 1995, 1954 = MDR 1995, 854).

Diese grundlegende Entscheidung des BGH erweckt jedoch den unrichtigen Anschein, stets dann, wenn aufgrund anwaltlichen Gebührenrechts für den Nachfolger des gekündigten RA die gleichen Gebühren abermals anfallen, fehle es am rechtlichen Interesse. Im vom BGH entschiedenen Fall war diese Schlussfolgerung gerechtfertigt, weil es um einen Strafverteidiger ging, der, wenn auch zu Unrecht, in Untersuchungshaft genommen worden war mit der Folge, dass für den sodann vom Auftraggeber beauftragten RA kein Vorteil aus den erbrachten Leistungen seines Vorgängers verblieb, vielmehr die Leistungen insgesamt neu zu erbringen waren.

Anders ist dies vorliegend. Zwar sind die Gebührenansprüche nach § 118 BRAGO wegen der nämlichen Ansprüche nach dem Vermögensgesetz durch die Sozietät des Kl., die Sozietät der Bekl. zu 1., 3.–7. und durch deren anwaltliche Vorgänger ausgelöst worden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Auftraggeber, also letztlich die Erblasserin und ihre Erben, durchaus ein fortbestehendes Interesse an den Leistungen dieser drei Auftragnehmer hatte. Ohne die Vorgänger der Bekl. wäre möglicherweise die Antragsfrist für die Ansprüche nach dem Vermögensgesetz versäumt worden, ohne die Bekl. wären die vermögensrechtlichen Verfahren nicht betrieben worden und ohne die Sozietät des Kl. wären diese Verfahren nicht zu einem Abschluss gebracht worden. Alle drei Auftragnehmer haben also Leistungen erbracht, die nur insgesamt das Ergebnis der vermögensrechtlichen Verfahren erreichen ließen, von denen also keine weggedacht werden kann, ohne dass Verlauf und Abschluss der vermögensrechtlichen Verfahren abweichend erfolgt wären.

Das OLG Karlsruhe hat dementsprechend auch ausgeführt:

Ein Wegfall des Vergütungsanspruchs tritt jedoch im vorliegenden Fall schon deshalb nicht ein, weil die bisherigen Leistungen des Bekl. für den Kl. nicht ohne Interesse sind. Fortfall des Interesses wird regelmäßig angenommen, wenn der Dienstbe-

rechtigte die empfangene Leistung wirtschaftlich nicht mehr verwerten kann, sie also für ihn nutzlos geworden ist (BGH, MDR 1982, 386 = NJW 1982, 437; BGB-RGRK/Corts, 12. Aufl., § 628, Rdnr. 14). Als Beispiel hierfür wird gerade der Fall genannt, dass nach Kündigung eines Mandats für den Mandanten bei der Beauftragung eines anderen RA dieselben Gebühren noch einmal entstehen (BGH, a.a.O.; Hanseatisches OLG, Jur-Büro 1981, 1515; BGB-RGRK/Corts, a.a.O.; Riedel/Sußbauer/Frauenholz, BRAGO, 6. Aufl., § 13, Rdnr. 49). Denn dann seien die Aufwendungen für den zuerst bestellten Prozessbevollmächtigten für den Auftraggeber nutzlos geworden. Nach Auffassung des Senats bedarf diese Fallgestaltung jedoch differenzierter Betrachtung. Zunächst ist festzuhalten, dass § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht darauf abstellt, ob die Aufwendungen des Auftraggebers nutzlos sind, entscheidend ist vielmehr, ob die erbrachte Leistung des Beauftragten für den anderen Teil „Interesse“ hat. Zwar wird bei nutzlosen, weil noch einmal zu erbringenden Aufwendungen häufig auch die Leistung für den Auftraggeber wertlos sein. Zwingend ist dies jedoch nicht. Die Tätigkeit des Bekl., die den Gebührenanspruch ausgelöst hat, bestand in der Einlegung der Revision. Diese Prozesshandlung wirkte fort und hätte von dem später eingeschalteten Prozessbevollmächtigten wegen Fristablaufs auch nicht nachgeholt werden können. Insoweit behielt die Tätigkeit des Bekl. auch nach der Kündigung ihren „Nutzen“.

Die hier in Streit stehende Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO vergütet die anwaltliche Tätigkeit in dem Zeitraum zwischen Mandatserteilung und Erledigung. Sie fällt somit zwangsläufig bei einem Anwaltswechsel erneut an, ohne dass dadurch jedoch die bisherige Tätigkeit des ausscheidenden Anwalts ihren Wert verliert (OLG Karlsruhe, MDR 1994, 519 f.; vgl. ferner Kramer, MDR 1998, 324, 331 f.).

Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch, gestützt auf die Regelung des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB, scheidet danach aus.

Der von dem Kl. geltend gemachte Anspruch lässt sich auch nicht mit Erfolg auf die Schadensersatzregelung des § 628 Abs. 2 BGB stützen. Einhelliger Auffassung in Rspr. und Literatur zufolge verlangt der Eingriff von § 628 Abs. 2 BGB, dass der Kündigungsgegner sein vertragswidriges Verhalten zu vertreten hat. Da eine außerordentliche Kündigung nach § 627 Abs. 1 BGB überhaupt keines Grundes bedarf, insbesondere also keine Vertragsverletzung voraussetzt, bezieht sich § 628 Abs. 2 allein auf § 626 BGB, so dass das Auflösungsverhalten das Gewicht eines wichtigen Grundes i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB erreichen muss und nicht jede geringfügige schuldhaftige Pflichtverletzung genügen kann (BAG, Entscheidung v. 11. 2. 1981, 7 AZR 12/79 = AP Nr. 8 zu § 4 KSchG 1969; BGB-RGRK/Corts, Rdnr. 31; Soergel-Siebert/Kraft, BGB, 12. Aufl., § 628, Rdnr. 11; MüKo/Schwertner, BGB, 3. Aufl., § 628, Rdnr. 33).

Einen derartigen wichtigen Grund haben die Bekl. aber nicht gesetzt. Er ist gem. § 626 Abs. 1 BGB zu bejahen, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Vorliegend ist zum Nachteil der Bekl. zu berücksichtigen, dass sie sich durchaus mit Beharrlichkeit und Entschiedenheit geweigert haben, einen den Sachstand der von ihnen bearbeiteten Verfahren nach dem Vermögensgesetz darstellenden Bericht zu geben. Sowohl im Schreiben v. 29. 11. 1996 wie auch v. 3. 1. 1997 haben sie ein derartiges Ansinnen abgelehnt.

In die Gewichtung muss allerdings auch einfließen, dass sich der Kl. erstmals mit Schreiben v. 27. 11. 1996 an die Bekl. gewandt und unter Übersendung einer ihm erteilten Generalvollmacht um einen „kurzen, formlosen Sachstandsbericht“ gebeten hatte. Irgendwelche Gründe dafür, warum er den Sach-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

standsbericht benötigte, waren in diesem Schreiben nicht angegeben, so dass die Bekl. in ihrer Antwort auf dieses Schreiben davon ausgehen konnten, der Sachstandsbericht werde allein deswegen angefordert, weil dem Kl. nicht bekannt sei, dass sie nachrichtlich die Mandantin auf das Genaueste über den Stand der Verfahren auf dem Laufenden gehalten hatten.

Auch die zweite Aufforderung v. 6. 12. 1996 war äußerst knapp und wies mit dem Bemerkten, selbst wenn die Mandantin benachrichtigt sein sollte, genüge die angebotene Akteneinsicht nicht, die Erwiderung der Bekl. zurück, verbunden mit dem Verlangen um Sachstandsbericht, konkretisiert in den Fragen danach, welche Ansprüche geltend gemacht würden, wie die Erfolgsaussichten seien und wie die Ansprüche „pekuniär“ bewertbar seien.

Diesem Schreiben, das erstmals zuverlässig erkennen ließ, dass es dem Kl. nicht um die Erfüllung der Benachrichtigungspflicht, sondern der Auskunftspflicht i.S.v. § 666 BGB ging, wurde sodann von den Bekl. durch ihr Schreiben v. 3.1.1997 vergleichsweise schroff zurückgewiesen, allerdings erkennbar vor dem Hintergrund, dass eine Übernahme der Mandate durch den Kl. zumindest für möglich erachtet wurde.

Auch wenn, wie oben ausgeführt, grundsätzlich gilt, dass das Auskunftsverlangen des Auftraggebers keiner Rechtfertigung bedarf, sondern unmittelbar aus § 666 BGB mit seiner Geltendmachung erwächst und lediglich den Schranken des Schikaneverbots und der unzulässigen Rechtsausübung unterliegt, kann vorliegend nicht außer Acht bleiben, dass der Kl. jeden Ansatz auch nur einer Begründung für das Auskunftsbegehren unterlassen hat, insbesondere nicht kenntlich gemacht hat, wie er es im vorliegenden Rechtsstreit sodann getan hat, dass er nicht als eine Art Überbevollmächtigter die Betätigung der Bekl. kontrollieren oder gar auf sich überleiten wollte, sondern dass es ihm, wie einem ganz gewöhnlichen Treuhänder, allein um die Information über den Stand der Dinge ging. Der Kl. hat daher zwar keiner ihn treffenden Pflicht zuwider gehandelt, aber zugleich ihn im Rahmen nebenvertraglicher Fürsorgepflichten treffenden Obliegenheiten nicht in dem gebotenen Maße genügt.

Soweit er gar einen besonderen Verstoß darin sieht, dass die Bekl. im Schreiben v. 3. 1. ausgeführt haben, sollte weiter auf ein Sachstandsbericht gedrängt werden, so sähen sie sich veranlasst, das Mandatsverhältnis zu beenden und ggf. auf ihn überzuleiten, vermag ihm nicht gefolgt werden. Dies gilt umso mehr, wenn das unter demselben Datum an die Auftraggeberin gerichtete Schreiben Berücksichtigung findet, in dem die Bekl. darauf hingewiesen haben, angesichts der Ablehnung des Angebots auf Akteneinsicht bezweifelten sie, ob sich der Kl. ernsthaft um die Angelegenheit bemühe. Zumindest beide Schreiben gemeinsam hätten dem Kl. Veranlassung geben müssen, die Bekl. im Rahmen der ihn treffenden Obliegenheiten über den Hintergrund seines Begehrens aufzuklären und auch darüber, dass die Auftraggeberin verstorben und er nunmehr auch als Testamentvollstrecker tätig werde.

Vor diesem Hintergrund, der den Pflichtverstoß der Bekl. als nicht allzu schwerwiegend erscheinen lässt, gewinnt maßgebliches Gewicht, dass der Kl. keinerlei Einwendungen gegen das Verhalten der Bekl. im Rahmen der von ihnen übernommenen Verfahren nach dem Vermögensgesetz erhoben hat. Er hat darüber hinaus auch eingeräumt, dass die Bekl. möglicherweise ihrer Benachrichtigungspflicht in vollem Umfang nachgekommen seien, die Bekl. behaupten insoweit sogar, überobligationsmäßig tätig geworden zu sein. Damit steht einer mangelfreien Erfüllung der Hauptleistungspflicht und der primären Nebenleistungspflicht ein Pflichtenverstoß im sekundären Nebenleistungsbereich gegenüber, der möglicherweise sogar dadurch,

dass der Kl. im Rahmen ihn treffender Obliegenheiten über den Hintergrund seines Wunsches berichtet hätte, vermieden worden wäre. Dies aber genügt erkennbar nicht, um als wichtiger Kündigungsgrund i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB, also als Grund, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Kündigenden unmöglich gemacht hat, anerkannt werden zu können.

Wiederum allgemeiner Meinung entspricht es, dass außerhalb des Anwendungsbereiches von § 628 Abs. 2 BGB ein Anspruch aus Auflösungsverschulden, sei es wegen positiver Vertragsverletzung, sei es wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage, nicht in Betracht kommt (BGB-RGRK/Corts, a.a.O., Rdnr. 22).

Zweigstellenverbot – Verfassungskonformität des Verbots der Einrichtung einer Zweigstelle; BRAO §§ 28, 29a

*** 1. Die uneingeschränkte Erreichbarkeit eines Anwalts in seiner Kanzlei kann heute nicht mehr als tragender Grund für das Zweigstellenverbot herangezogen werden, da die Möglichkeiten der Telekommunikation und die allgemeine Mobilität in der Gesellschaft auch dem RA in seiner beruflichen Tätigkeit erheblich mehr Bewegungsspielraum verschafft haben.**

*** 2. Der Rechtsuchende kann jedoch bei einer Zweigstelle nicht klar und unmissverständlich erkennen, ob eine kompetente Beratung des RA vor Ort oder woanders stattfindet.**

AnwG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17. 7. 2001 – 3 EG 6/01

Volltext unter www.brak.de

Anwaltliche Werbung – zur Einschränkung der Werbemöglichkeiten vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Meinungsäußerung; RL-BA 1977 (Österreich) §§ 45, 49; EMRK Art. 10

*** 1. Vom Schutzzumfang des Artikels 10 Abs. 1 EMRK, der das Recht der Freiheit der Meinung und der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden einschließt, werden auch Werbemaßnahmen von RAen erfasst.**

*** 2. Eine Einschränkung der Verbreitung von sachlichen Informationen kann weder durch den Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer gerechtfertigt werden, noch ist sie für die Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rspr. unentbehrlich.**

Österreichischer VerfGH, Urt. v. 20. 6. 2001 – V 30-31/01 – 7

Anmerkung:

1. Mit seiner Entscheidung v. 20. 6. 2001 hat der Österreichische Verfassungsgerichtshof eine die anwaltliche Werbung betreffende Regelung der Richtlinien zur Berufsausübung¹ (RL-BA 1977) beanstandet. Die Entscheidung bezieht sich zwar ausschließlich auf durch den österreichischen Rechtsanwaltskammertag 1998 zunächst abgemilderte und 1999 schließlich ganz aufgehobene Beschränkungen, nach der nur eine anlassbezogene Anzeigenwerbung zulässig und allgemeine Informationswerbung weitestgehend untersagt war². Die Bedeutung dieser Entscheidung ist jedoch weitreichender und auch für das geltende anwaltliche Berufsrecht in Österreich von großer Rele-

¹ Die österreichischen Richtlinien entsprechen normhierarchisch der deutschen Berufsordnung. Ihnen wird vom österreichischen Verfassungsgericht der Charakter von Verordnungsrecht zugebilligt.

² So wie vor der grundlegenden Änderung der BRAO im Jahre 1994.

vanz. Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat ein grundsätzliches Recht auf Werbung und damit eine weitgehende Liberalisierung der anwaltlichen Werbebeschränkungen bestätigt. Anders als das BVerfG knüpft der Verfassungsgerichtshof hierbei nicht an der allgemeinen Berufsfreiheit des RA an, sondern begründet das grundsätzliche anwaltliche Recht auf Werbung mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 10 Abs. 1 EMRK. Die Verbreitung von inhaltlich richtiger und objektiv sachlicher Information dürfe für den RA nicht eingeschränkt werden. Das BVerfG hat mit Bezugnahme auf die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG bekanntlich wiederholt³ zum Ausdruck gebracht, dass den RAen für sachgerechte, nicht irreführende Information im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum verbleiben muss⁴ und eine Anzeige, die dem Interesse des Adressatenkreises – eine sachlich angemessene Information zu finden – gerecht wird, die formal und inhaltlich angemessen gestaltet ist sowie keinen Irrtum erregt, einem RA grundsätzlich erlaubt ist.⁵

II. Überträgt man den konkreten österreichischen Fall auf das deutsche Berufsrecht, sieht man sich der Vorschrift des § 6 Abs. 3 BORA gegenüber. Der österreichische Kollege hatte in der Sonderbeilage einer Zeitung im Zusammenhang mit der Eröffnung eines großen Bauvorhabens in einem Inserat mit folgendem knappen Satz darauf hingewiesen, dass er hinsichtlich der Grundstücksverträge alle Behördenverfahren koordiniert hat:

„1991 bis 1996 Koordination aller Behördenverfahren
Grundstücksverträge
Rechtsanwaltskanzlei Dr. B. H.
Mitarbeiter Dr. W. R. (Kanzleianschrift)“

1. Nach § 6 Abs. 3 BORA ist einem deutschen RA eine vergleichbare Informationswerbung in einer Zeitung untersagt. Diese Aussage wäre ihm lediglich in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln er-

3 Hufi (ZRP 2001, 509) spricht in diesem Zusammenhang treffend von einer gebetsmühlenartigen Übung.

4 BVerfGE 82,18 (28) = NJW 1990, 2122.

5 BVerfG, BRAK-Mitt. 2001, 295; BVerfG, BRAK-Mitt. 2000, 89; BGH, NJW 1997, 2522.

laubt, sofern die ausdrückliche Einwilligung des Mandanten vorliegt. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Einschränkung ist im Hinblick auf die Aussagen von BVerfG und Österreichischem Verfassungsgerichtshof mehr als berechtigt. Eine derartige Beschränkung der anwaltlichen Berufsausübung ist verfassungsrechtlich schwer zu rechtfertigen⁶. Aussagen wie diese enthalten sachliche⁷ Informationen, die für sich genommen weder irreführend sind noch ein reklamehaftes Herausstellen zum Gegenstand haben. Ein Zeitungsleser wird auf diese Weise über einen Ausschnitt des Dienstleistungsangebots bzw. die konkrete Berufstätigkeit des Anwalts informiert. Hierdurch wird dem Interesse der Adressaten, eine sachliche berufsbezogene Information vorzufinden, Rechnung getragen. Die Beurteilung der bestimmten Form einer Werbung als grundsätzlich unsachlich käme nur in Betracht, wenn ihr Erscheinungsbild derart im Vordergrund stünde, dass ihr eigentlicher Inhalt weit dahinter zurückschleibe. Ist dies aber eindeutig nicht der Fall, müssen für den RA in einem Zeitungsinserat die gleichen Informationen zulässig sein, die auch sein Rundschreiben, seine Kanzleibroschüre oder seine Homepage enthalten dürfen⁸.

2. Festzuhalten bleibt, dass nicht die Gestattung von Anwaltswerbung einer Rechtfertigung bedarf, sondern deren Einschränkung⁹. Eine Rechtfertigung für die Einschränkung nach § 6 Abs. 3 BORA, die einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, ist bisher nicht ersichtlich.

Rechtsanwalt Christian Dahns, Berlin

Der Volltext der Entscheidung ist unter www.brak.de abrufbar.

6 So auch Römermann in Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl. 2001, der unter Bezugnahme auf das BVerfG (NJW 1996, 3067 = ZIP 1996, 1626) konstatiert, dass unter dem Aspekt der Berufsfreiheit eine Differenzierung zwischen erlaubten und verbotenen Werbeträgern nicht generell ohne Berücksichtigung des Inhalts der Werbung möglich ist.

7 Vgl. zur Sachlichkeit auch BGH, BRAK-Mitt. 2001, 189; Eylmann, AnwBl. 1996, 481 (483).

8 So auch Bardenz, MDR 2001, 248.

9 Vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2001, 189; Mayen, NJW 1995, 2317 (2320); Krämer, FS Piper 1996, 327 (330 f.).

Amtliche Bekanntmachung

1. Beschlüsse der 3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 22. 11. 2001 in Berlin

In § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA werden die Worte „30.000,00 DM“ durch die Worte „15.000,00 €“ ersetzt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 14. Januar 2002

(Dr. Dombek)
Vorsitzender

Bamberg, den 16. Januar 2002

(Böhnlein)
Schriftführer

2. Die Bundesministerin der Justiz hat im Februar 2002 mitgeteilt, dass diese Änderung nicht aufgehoben wird (§ 191e BRAO).

3. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1. 5. 2002 in Kraft.